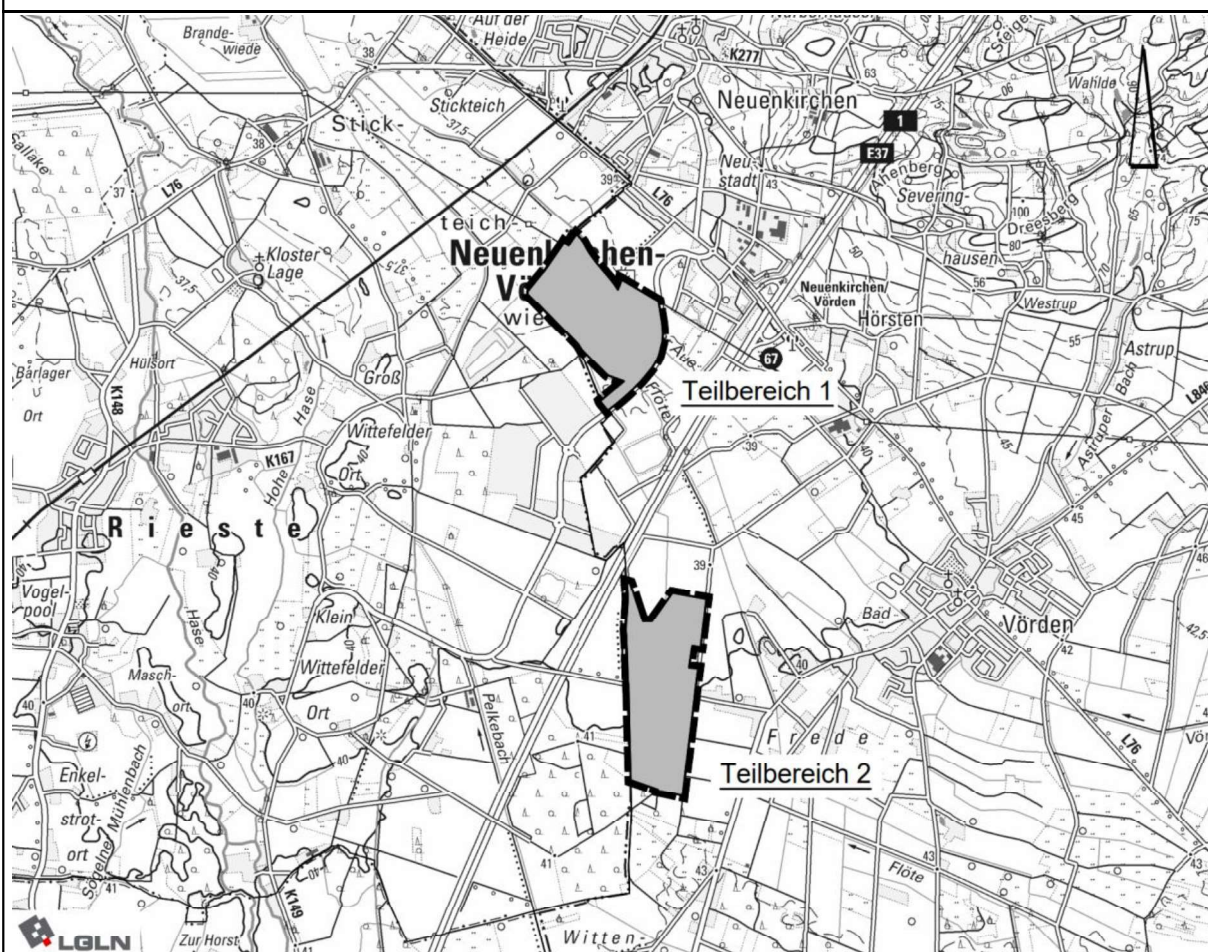


Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Landkreis Vechta

13. Flächennutzungsplanänderung



Entwurf

Juni 2026

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung7

1	Einleitung	7
1.1	Planungsanlass	7
1.2	Rechtsgrundlagen	7
1.3	Abgrenzung der Teilbereiche	7
1.4	Beschreibung der Teilbereiche und ihrer Umgebung	8
2	Kommunale Planungsgrundlagen	9
2.1	Flächennutzungsplan	9
2.2	Bebauungspläne	11
3	Ziel, Zwecke und Erfordernis der Planung	11
3.1	Erfordernis und Bedarfsnachweis	11
3.2	Ziele der Flächennutzungsplanänderung	12
3.3	Standortbegründung / Alternativenprüfung	13
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	14
4.1	Belange der Raumordnung	17
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	19
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	20
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	21
4.4.1	Belange des Immissionsschutzes – Lärm	21
4.4.2	Belange des Immissionsschutzes – Gerüche	22
4.4.3	Altlasten	22
4.5	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	22
4.6	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes	22
4.7	Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	22
4.8	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	23
4.9	Belange der Wirtschaft	25
4.10	Belange der Landwirtschaft	26
4.11	Belange des Waldes	26
4.12	Sicherung von Rohstoffvorkommen	26
4.13	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	26
4.14	Oberflächenentwässerung	27

4.15	Belange des Verkehrs.....	28
4.16	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	31
4.17	Belange des Baugrundes	34
4.18	Kampfmittel	34
4.19	Belange der Wasserwirtschaft.....	35
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	37
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	37
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	38
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	38
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	38
6	Inhalte der Planung	38
7	Ergänzende Angaben	38
1.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	38
1.2	Daten zum Verfahrensablauf	39
Teil II: Umweltbericht		40
1.	Einleitung	40
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	40
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	40
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	46
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich	47
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	50
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	54
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	55
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	55
2.1.2	Fläche und Boden	59
2.1.3	Wasser	59
2.1.4	Klima und Luft	61
2.1.5	Landschaft	62
2.1.6	Mensch	62
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	62

2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	63
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	63
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	63
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	64
2.3.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	65
2.3.3	Auswirkungen auf das Wasser	66
2.3.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	66
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	67
2.3.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	67
2.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	68
2.3.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	68
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	68
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	68
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	70
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	74
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	75
3.	Zusätzliche Angaben	75
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	75
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	76
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	76
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	79
	Anhang zum Umweltbericht.....	81
	Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 5: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.....	85
	Anlagen	
–	BioConsult (2015): OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm.	

- Dense & Lorenz Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015
- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 Rieste und Nr. 87 Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026
- Ingenieurbüro Westerhaus: BB-Plan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden B-Plan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste Oberflächenentwässerungskonzept Projekt.-Nr.: 2025 – 002, Mai 2026
- NWP (2025): Faunistisches Gutachten. Erweiterung des Niedersachsenparks, östlich der BAB 1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta und Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück – Brutvögel –
- NWP (2026): Artenschutzrechtliche Kontrolle. Riester Damm. Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden
- TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht NR. LL20102.1/01 über die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Lingen 18.6.2026

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Große Bereiche der in den wirksamen Flächennutzungsplänen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der Samtgemeinde Bersenbrück dargestellten gewerblichen Bauflächen des Niedersachsenparks auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A 1 wurden über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) und ein Teilbereich im Westen (im Bereich Vosslung, Gemeinde Rieste). Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der Samtgemeinde Bersenbrück entfallen sollen. Die Flächen im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte werden im Zuge dieser 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in Teilbereich 1 überplant und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel ändert die Samtgemeinde Bersenbrück für die Flächen im Bereich Vosslung ihren Flächennutzungsplan (101. Änderung des Flächennutzungsplanes) und stellt diese Flächen ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Durch den Bau der neuen Anschlussstelle „Rieste“ an der Bundesautobahn A 1 sind im Süden des Niedersachsenparks Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen worden. Diese Flächen sollen im Gegenzug für die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen westlich der A 1 neu entwickelt werden. Sie werden nunmehr in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück (101. Änderung) und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (13. Änderung) als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung der Teilbereiche

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 liegt auf der westlichen Seite der Bundesautobahn 1, nordwestlich der Kreisstraße 149. Der Teilbereich 1 wird im Südwesten durch das Gewässer Flöte und den Rote Rieden Graben begrenzt. In nordwestlicher Richtung ergibt sich die Begrenzung ebenfalls aus dem Gewässer Flöte. Die Grenze von Teilbereich 1 wird im Norden durch die Vördener Aue und eine 110-kV Freileitung gebildet. Die östliche Grenze ergibt sich durch die Kreisstraße 149.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 liegt auf der östlichen Seite der Bundesautobahn 1, beidseitig der Kreisstraße 149. Die westliche Begrenzung von Teilbereich 2 ergibt sich durch die Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Bersenbrück/ Gemeinde Rieste. Im Osten erfolgt die Begrenzung durch den

Hollenbergsweg und seine Verlängerung in Richtung Norden (1. Landriedenweg bzw. Riester Damm). Im Süden ergibt sich die Grenze durch die Waldflächen Hollenberg. Im Norden befinden sich Überschwemmungsgebiete, die die nördliche Grenze von Teilbereich 2 bilden.

1.4 Beschreibung der Teilbereiche und ihrer Umgebung

Teilbereich 1

Bei Teilbereich 1 handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Am südwestlichen Rand verläuft das Gewässer Flöte, am nordöstlichen Rand befindet sich das Gewässer Vördener Aue. Mittig des Teilbereiches 1 verläuft von Südosten nach Nordwesten der Strietgraben und von Südwesten nach Nordosten der Weg Kuhwall. Parallel zur Flöte sind Gehölzflächen vorhanden. Am südlichen Rand befindet sich eine Gehölzfläche. Der nördliche Teilbereich 1 wird durch eine 110-kv Freileitung gequert. Die an den Teilbereich 1 angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Südöstlich verläuft die Kreisstraße 149. Nordöstlich befindet sich eine Umspannstation.

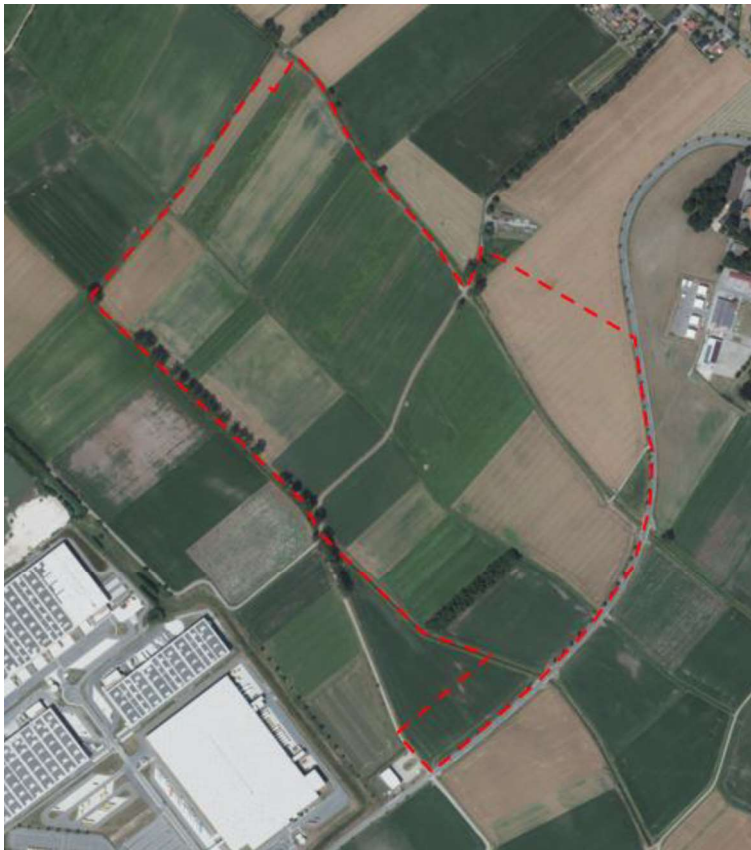


Abbildung 1: Luftbild LGLN 2025

Teilbereich 2

Die Freiflächen des Teilbereiches 2 stellen sich als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar. In Nord-Süd Richtung wird der nördliche Teilbereich 2 mittig durch den Rote Rieden Graben gequert. Ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verläuft im südlichen Teilbereich 2 ein landwirtschaftlicher Weg. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine gewerbliche Nutzung (Tischlerei mit Wohnnutzungen).

Der Teilbereich 2 wird in West-Ost-Richtung durch die Kreisstraße 149 und den Riester Damm gequert. Parallel zum Riester Damm sind beidseitig begleitende Gehölze vorhanden. Die Kreisstraße 149 führt westlich des Teilbereiches 2 über die Bundesautobahn A 1 zur Kreisstraße K 149 und zur Anschlussstelle Rieste an die Bundesautobahn 1.

Östlich des Teilbereiches 2 befinden sich Wohnhäuser/ Siedlungsansätze am Riester Damm.

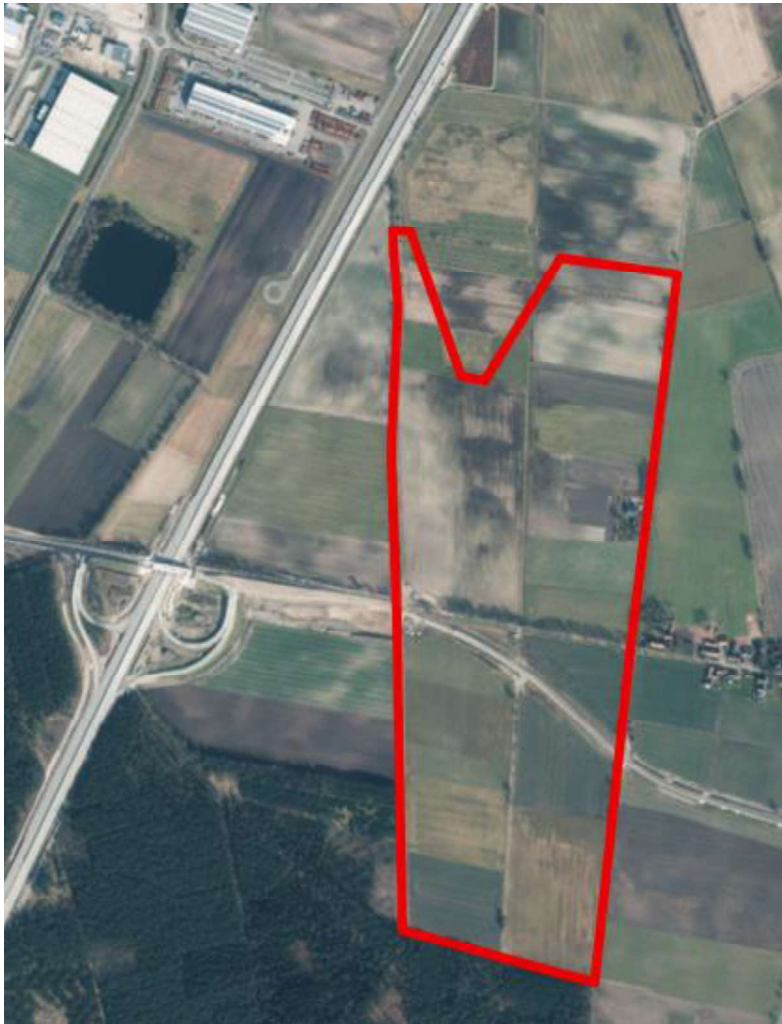


Abbildung 2: Luftbild LGLN 2026

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Fläche für die Landwirtschaft mit überlagernder Fläche für Abgrabungen und randlich als gewerbliche Baufläche sowie randlich als Grünfläche dargestellt. Der gesamte Teilbereich 1 ist als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet.

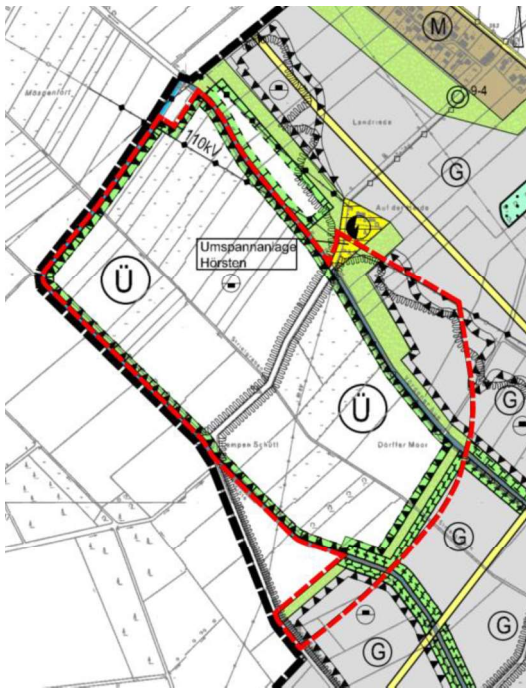


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen Vörden
Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 und die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich angrenzend sind Überschwemmungsgebiete, südlich angrenzend Waldflächen dargestellt. Für den südlichen Teil ist eine geplante Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen dargestellt.



 geplante Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

2.2 Bebauungspläne

Für beide Teilbereiche liegt kein Bebauungsplan vor.

3 Ziel, Zwecke und Erfordernis der Planung

3.1 Erfordernis und Bedarfsnachweis

Das großflächige, gemeinde- und landkreisübergreifende Gewerbe- und Industriegebiet „Niedersachsenpark“ in den Gemeinden Rieste/Samtgemeinde Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) ist auf der Grundlage der im Juni 2002 wirksam gewordenen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entwickelt worden. Zusammen mit einer ergänzenden 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück bilden diese Darstellungen - insbesondere von gewerblichen Bauflächen - die räumliche Grundlage für die Entwicklung des Niedersachsenpark durch die Niedersachsenpark GmbH.

Große Bereiche der dargestellten räumlichen Ziele in den Flächennutzungsplänen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Voss-lunge) in der Gemeinde Rieste. Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen.

Durch den Bau der neuen Anschlussstelle „Rieste“ an der Bundesautobahn A 1 sind im Süden des Niedersachsenparks Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen worden. Diese Flächen sollen im Gegenzug für die westlich der A 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen neu entwickelt werden und nunmehr in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück (101. Änderung) und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (13. Änderung) als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden. Die Geltungsbereiche können der nachstehenden Abbildung entnommen werden:

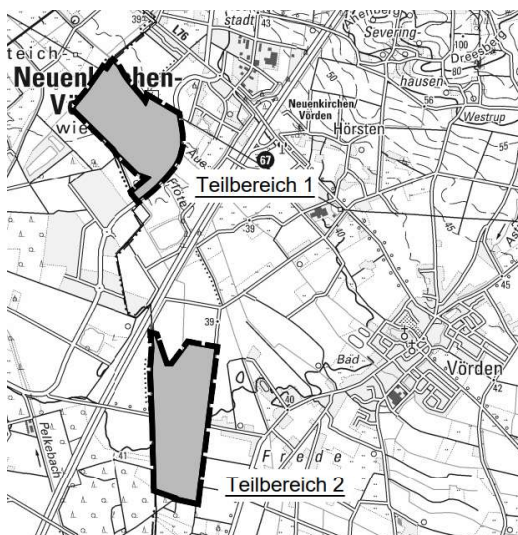


Abbildung 5: Teilbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Neuenkirchen-Vörden

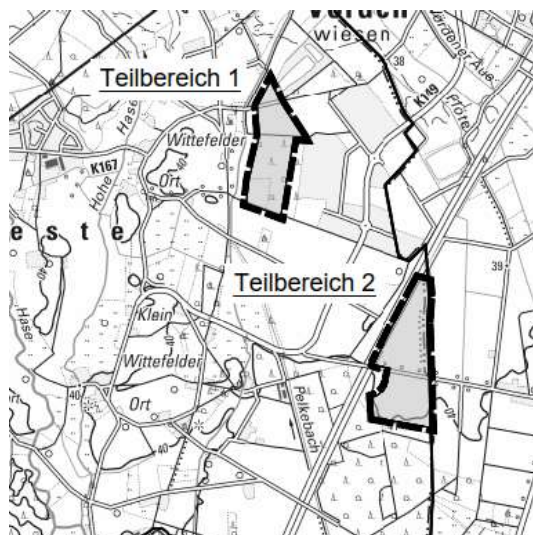


Abbildung 6: Teilbereiche der 101. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bersenbrück

In der Bilanz der aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommenen und durch die aktuellen Flächennutzungsplanänderungen neu darzustellenden gewerblichen Bauflächen einschließlich dargestellter randlicher Grünfläche, Regenrückhalteflächen und Verkehrsflächen ergibt sich die folgende Flächenbilanz, bei der der Niedersachsenpark von ca. 382 ha auf eine Größe von 324 ha verkleinert wird:

	Neuenkirchen Vörden	Rieste / Samtgemeinde Bersenbrück	Summe
	jeweils brutto, d. h. Gewerbliche Bauflächen, Grün-, Verkehrs- und Rückhalteflächen		
Plangebiet Niedersachsenpark lt. der Flächennutzungspläne SG Bersenbrück und Neuenkirchen-Vörden einschl. 93. Änderung des FNP SG Bersenbrück	125 ha	257 ha	382 ha



Plangebiet Niedersachsenpark neu, östlich und westlich der A 1	110 ha	214 ha	324 ha
---	---------------	---------------	---------------

3.2 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der beschriebenen Veränderungen erfolgen die nachstehenden Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden:

- Teilbereich 1: Für Flächen nördlich des Gewässers Vördener Aue sowie zwischen den Gewässern Vördener Aue und Flöte nordwestlich der K 149: Die Darstellung als Abgrabungsfläche und als gewerbliche Baufläche i. V. m. Aufschüttungsfläche wird geändert in die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft.
- Teilbereich 2: Für Flächen östlich der A 1 nördlich und südlich der K149: Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird geändert in die Darstellung von gewerblicher Baufläche und Hauptverkehrsstraße sowie Grünflächen.

Der Teilbereich 2 dient dem Ausgleich der in Teilbereich 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen. Das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region besteht unverändert.

In einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplanes (14. Änderung) sollen darüber hinaus bisher dargestellte gewerbliche Baufläche im Niederungsbereich (Überschwemmungsgebiet) der Gewässer Vördener Aue und Flöte südöstlich der K 149 herausgenommen werden; zur Kompensation dieser entfallenden gewerblichen Bauflächen dient die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen in der Teilbereich 2 ebenfalls.

3.3 Standortbegründung / Alternativenprüfung

Die nachstehenden Aussagen beziehen sich sowohl auf die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als auch auf die Gemeinde Rieste (Samtgemeinde Bersenbrück).

Die Entwicklung von Industriegebieten in den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten freien gewerblichen Bauflächen des Niedersachsenparks ist in Teilbereichen begrenzt, so dass diese aus dem Aufgabenfeld der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen worden sind. Auch ist die Erweiterung des Niedersachsenparks westlich der A 1 durch örtliche Restriktionen nicht möglich. Im Einzelnen sind die folgenden Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten geprüft worden:

In Richtung Norden stellen sich die Flächen südlich der L 76 als nachrangig geeignet für die Ansiedlungsziele des Niedersachsenparks heraus. Auf Grund der angrenzenden Siedlungsbereiche der Stickteichsiedlung, der Wiesentalsiedlung und von Siedlungsbereichen Neuenkirchens nördlich der L 76 sind die Emissionsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Die räumliche Ausdehnung lässt nur kleinteiliges Gewerbe zu und eine gemeinsame kompakte Erschließung ist auf Grund der kreuzenden Bahnlinie nicht möglich. Insgesamt entsprechen die Entwicklungsmöglichkeiten nicht dem Ziel des Niedersachsenparks der Ansiedlung von großflächigen Betrieben.

Die gewerblichen Bauflächen im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte sind auf Grund des hier vorhandenen Überschwemmungsgebietes dieser beiden Gewässer nicht (mehr) entwickelbar, wie auch weitere Flächen im Überschwemmungsgebiet der Gewässer Vördener Aue und Flöte nicht als Erweiterungsflächen für den Niedersachsenpark in Frage kommen.

Im Richtung Westen besteht keine Erweiterungsmöglichkeit des Niedersachsenparks durch den Nonnenbach, das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs und die hier gelegene Ortslage Groß Wittefelder Ort. In Richtung Süden liegen Waldfläche und die Ortslage Klein Wittefelder Ort, so dass auch hier keine Erweiterung möglich ist. In Richtung Osten begrenzt die A 1 die Erweiterung.

Somit kommen für eine Erweiterung des Niedersachsenparks in räumlicher Anbindung nur Flächen östlich der A 1 in Frage. Die Flächen östlich der Autobahnanschlussstelle Neuenkirchen-Vörden sind südlich der L 76 bereits durch Neuenkirchen-Vördener Gewerbegebiete belegt; eine Erweiterung in Richtung Süden ist auf Grund der hier vorhandenen Überschwemmungsgebiete nicht möglich.

Die Flächen östlich der A 1 und östlich der neuen Autobahnanschlussstelle im Zuge des Riester Damms/K 149, sind für eine Erweiterung näher betrachtet worden. Dabei bestimmen die folgenden örtlichen Restriktionen die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes: im Norden Überschwemmungsgebiete der Gewässer Rote Riede (Zufluss zum Gewässer Flöte) und Flöte, im Süden das Waldgebiet Hollenberg, im Westen die A 1 und im Osten der Siedlungsbereich am Riester Damm. Die Erweiterungsfläche wird in Richtung Osten durch den Hollenbergsweg und seine Verlängerung in Richtung Norden im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung begrenzt.

Diese Flächen sind neben ihrer Nähe zum bestehenden Niedersachsenpark auch durch die direkte Anbindung an die A 1 über die neue Autobahnanschlussstelle qualifiziert; hierüber können die Hauptverkehre über das überregionale Straßennetz abgewickelt werden.

Standortalternativen ergeben sich nicht.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
siehe Kapitel 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
siehe Kapitel 4.5
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.6
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.8

Betroffenheit
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.8
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.4, 4.8
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
siehe Kapitel 4.8
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
siehe Kapitel 4.13
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.3
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023
siehe Kapitel 4.8
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
siehe Kapitel 4.8
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
siehe Kapitel 4.9
b) der Land- und Forstwirtschaft,
siehe Kapitel 4.10 und 4.11
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

Betroffenheit
siehe Kapitel 4.9
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
siehe Kapitel 4.13
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
siehe Kapitel 4.13
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
siehe Kapitel 4.12
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
siehe Kapitel 4.15
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.16
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
hier nicht relevant
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
siehe Kapitel 4.2
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.8
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.3

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf die Teilbereiche bezogene Aussagen.

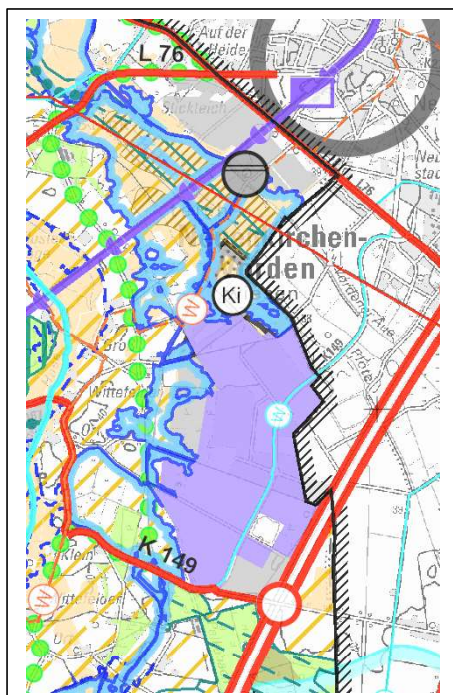
Regionale Raumordnung

Niedersachsenpark allgemein

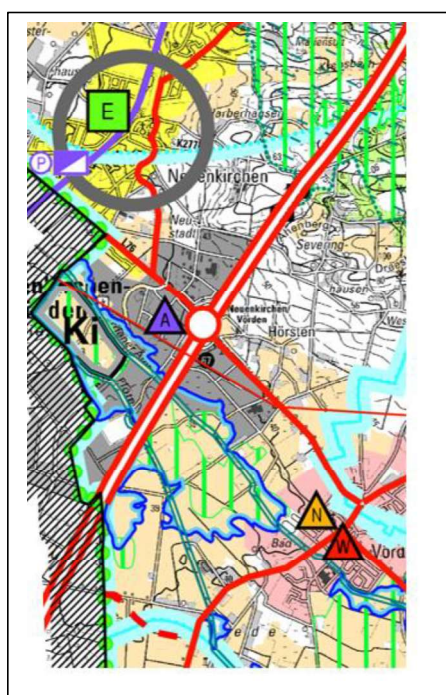
Im RROP 2021 **des Landkreises Vechta** (RROP) ist der bestehende Niedersachsenpark als bauleitplanerisch gesicherter Bereich und als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Z) dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den **Landkreis Osnabrück 2025** ist der Niedersachsenpark als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe' (Z) ausgewiesen.

RROP Landkreis Osnabrück 2025



RROP Landkreis Vechta 2021



Planzeichenerklärung zum RROP Osnabrück 2025:

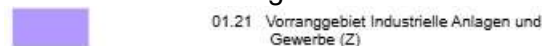


Abbildung 7: Ausschnitt aus den RROPs des Landkreises Osnabrück 2025 und des Landkreises Vechta 2021

Teilbereich 1

Im RROP 2021 des Landkreises Vechta ist der Großteil des Teilbereiches 1 als Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Kies- und Kiessand, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund (für die Gewässer Vördener Aue und Flöte), Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Der übrige kleinere Teil ist als bauleitplanerisch gesicherter Bereich nachrichtlich gekennzeichnet; dieser Teil wird ebenfalls von Vorranggebiet für Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung überlagert.

Einschätzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu Teilbereich 1

Die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Teilbereich 1 sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Teilbereich 2

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2021 des Landkreises Vechta ist der Teilbereich 2 als

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- der nördliche überwiegende Teil als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung
- der südliche kleinere Teil als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

festgelegt. Kleinflächig ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft für Teilbereich 2 dargestellt. Die neue K 149 ist als Vorbehaltsgebiet Straße von Regionaler Bedeutung dargestellt.

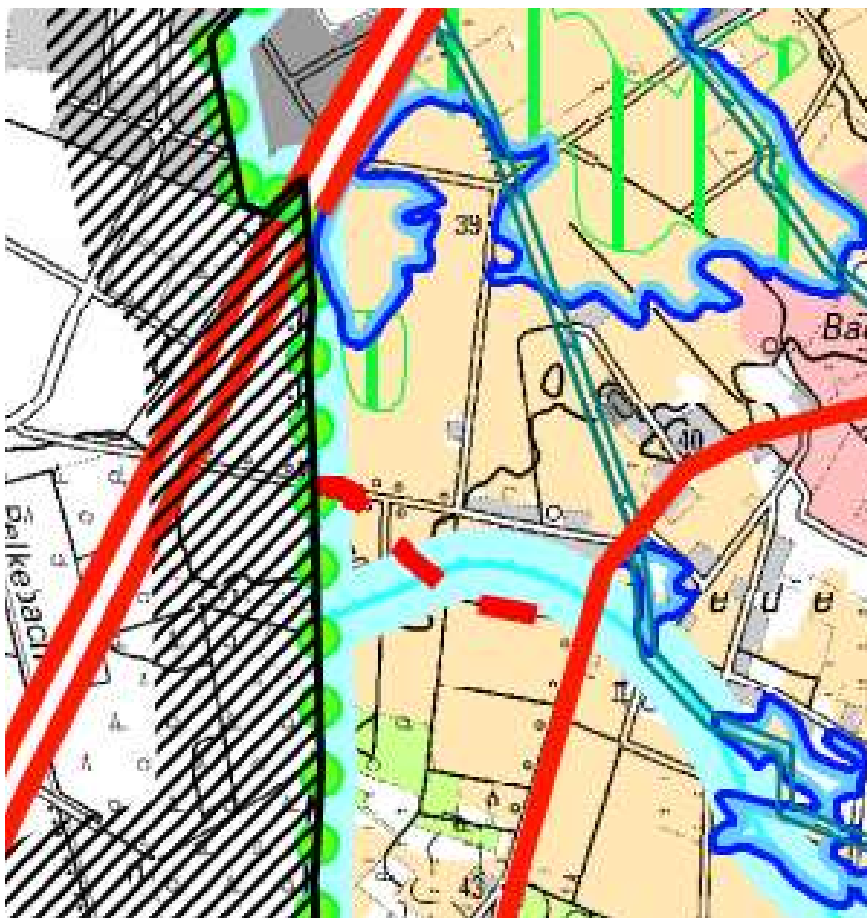


Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2021 des Landkreises Vechta

Einschätzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu Teilbereich 2

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft umfassen weite Teile des Gemeindegebietes. Der Teilbereich 2 liegt am äußersten Rand des Vorbehaltsgebietes. In Anbetracht des dringenden Erfordernisses, gewerbliche Bauflächen für die Weiterentwicklung des Niedersachsenparks darzustellen, hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Belange der Entwicklung der gewerblichen Baufläche höher gewichtet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Hergabe der Flächen basiert zudem auf Freiwilligkeit.

Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

Der nördliche Teilbereich 2 ist als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der südliche kleinere Teil als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Eine Trinkwasserschutzgebietsverordnung liegt nicht vor. Der südliche Teilbereich 2 befindet sich im Wassergewinnungsgebiet Wittefeld. Gemäß DWA 102-2 darf nur unbelastetes Wasser nach Belastungskategorie I ohne Vorbehandlung in das öffentliche Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden darf. Wasser, das in die Belastungskategorie II oder III fällt, ist nach Vorgaben der DWA 102-2 vor der Einleitung dezentral vorzubehandeln. Entsprechende Festsetzungen können auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erkennt keinen Konflikt mit den Belangen des Trinkwasserschutzes. Beschränkungen bezüglich der Vorklärung der Oberflächenentwässerung und bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Der Teilbereich 1 als auch eine Teilfläche im nördlichen Teilbereich 2 ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargelegt. Entsprechend der Beikarte 6 handelt es sich um Moorlandschaften, die entsprechend der Ausprägungen als Vorbehaltsgebiete von Natur und Landschaft übernommen wurden. Im Teilbereich 1 mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Überschwemmungsgebiet widerspricht die Darstellung nicht dem Vorsorgegebiet.

Im Teilbereich 2 handelt es sich um eine isolierte, kleinflächige Darstellung einer Moorlandschaft. Nach Auswertung der Bodenkarte BK 50 handelt es sich im Geltungsbereich des Teilbereichs 2 überwiegend um sehr tiefen Podsol-Gley der Talsandniederungen und Urstromtäler, kleinteilig sind tiefer Gley und mittlerer Gley-Podsol verbreitet, im Norden angrenzend eine Teilfläche mit Brauneisengley. Bei den tiefen Gley handelt es sich um einen *gepflügten ehemaligen Erdmoorgley, Torfreste im Ap*, wobei tiefe Gleye als Suchraum für schutzwürdige Böden herausgestellt werden.

Weitere Moorböden in der Ausprägung als Erdniedermoore sind erst weiter im Norden ausgeprägt (mit entsprechender Darstellung im RROP als Vorsorgegebiet).

Auch im Rahmen der geotechnischen Untersuchung, Schichtenprofile (VSV Geotechnik vom 03.05.2025) sind bis zur Endteufe von 3,0 m in verschiedenen Bereichen überwiegend Fein- und Mittelsande erbohrt worden, wobei der Anteil an organischer Substanz schwach bis sehr schwach eingestuft wurde. Eine besondere Ausprägung als Moorboden wurde bei den Bodenuntersuchungen zumindest in den oberen Bodenschichten (3 m Endteufe) somit nicht nachgewiesen.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Große Bereiche der dargestellten räumlichen Ziele für den Niedersachsenpark in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück und Neuenkirchen-Vörden konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden

entlang der L 76 in der Gemeinde Rieste, im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Vosslunge) in der Gemeinde Rieste. Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung des Niedersachsenparks bedeuten würde (s. auch Alternativenprüfung in Kap. 3.3).

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen können auf nachgelagerter Planungsebene umgesetzt werden. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Grundstückseigentümer nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen.

Einen großen Effekt hat auch die Schaffung von Vegetationsflächen. Bei der Pflanzung von Gehölzen ist auf gute Pflanzqualitäten, ausreichend große Vegetationsflächen sowie gute Standortbedingungen zu achten. Insbesondere junge Bäume leiden unter den Folgen des Klimawandels. Auch die Begrünung von Dächern und Fassaden haben positive Effekte auf das Mikroklima.

Den Belangen des Klimaschutzes wird insbesondere aber auch bereits durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind seit dem 31. Dezember 2022 Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m², die überwiegend gewerblich genutzt werden, mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung muss die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dieses betrifft Immissionen aus Schall und Gerüchen.

4.4.1 Belange des Immissionsschutzes – Lärm

Teilbereich 1

Auf Grund der geplanten Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft ist nicht von Schall, der in die Abwägung einzustellen wären, auszugehen.

Teilbereich 2

Zur Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Schutzansprüche umliegender Nutzungen ist ein Schallgutachten erstellt worden.¹

Den umliegenden Nutzungen kommt der Schutzanspruch eines Misch-/Dorfgebietes zu. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die gewerblichen Emissionen begrenzt. Dabei sind auch die bislang festgesetzten Gewerbeflächen des Niedersachsenparks westlich der BAB A1 als Vorbelastung berücksichtigt.

Die Emissionsbeschränkungen werden mit Emissionskontingenten im Bebauungsplan erreicht; diese werden von dem Bereich an der BAB A 1 bis zu 66/51 dB(A) pro m² tags/nachts bis zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich am Riester Damm mit 58/43 dB(A) pro m² tags/nachts abgestuft.

Die gutachterlichen Berechnungen haben gezeigt, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der Emissionskontingente für die Plangebietsflächen an allen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Zur Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Schutzansprüchen umliegenden Nutzungen enthält das Schallgutachten auch Betrachtungen zum Verkehrslärm von dem neuen Anschlusspunkt des Gewerbe- und Industriegebietes an die K 149 und zum Mehrverkehr auf der K 149. Die Verkehrsprognose zeigt, dass – mit Ausnahmen des Abschnittes der K 149 zwischen Anschlusspunkt des Gewerbegebietes und der A 1 – eine Verkehrserhöhung von maximal ca. 10 % erfolgen wird; im großräumigen Abstand befinden sich keine Wohnnutzungen zu dem Abschnitt der K 149 zwischen Anschlusspunkt des Gewerbegebietes und der A 1. Somit wird durch den Mehrverkehr durch das neue Plangebiet eine Pegelerhöhung um maximal + 1 dB im Bereich der bestehenden schützenswerten Gebäude in der Nachbarschaft ausgelöst, so dass hier keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

¹ TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht NR. LL20102.1/01 über die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Lingen 18.6.2026

4.4.2 Belange des Immissionsschutzes – Gerüche

Teilbereich 2

Die in der weiteren Umgebung gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen so entfernt vom Plangebiet, dass von einer Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Luft von 15 % der Jahresstunden für Gewerbegebiete ausgegangen wird.

4.4.3 Altlasten

Nach Auskunft des NIBIS Kartenservers (Zugriff März 2026) sind keine Altlasten im Geltungsbereich vorhanden.

4.5 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Teilbereich 2:

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes können entsprechende Festsetzungen getroffen werden.

Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile stehen der Planung nicht entgegen.

4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Derzeit bestehen keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde im Plangebiet.

Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertätig nicht sichtbar ist, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.7 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung in Teilbereich 2 zukünftig verändert. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hält dies für verträglich. Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur Bundesautobahn A 1 und zum derzeit in Realisierung befindlichen Niedersachsenpark. Insofern besteht eine Vorbelastung. Die in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die siedlungsnahe Erholungsnutzung genutzt werden.

Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes können Randeingrünungen festgesetzt werden. Die Anpflanzungen dienen der Minimierung der Einsehbarkeit von der angrenzenden freien Landschaft in das Plangebiet. Diese Festsetzungen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Bereits auf Flächennutzungsplanebene wird die Randeingrünung in Richtung Osten auf Höhe der Siedlungsnutzungen am Riester Damm dargestellt. In südlicher Richtung schließen Waldflächen an, so dass hier die Einsehbarkeit von Süden in das Plangebiet bereits begrenzt ist.

4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Teilbereich 1

Bei den Flächen des Teilbereiches 1 handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Durch die planungsrechtliche Rückführung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche zu Fläche für die Landwirtschaft ist davon auszugehen, dass die Umweltgüter in ihrer derzeitigen Ausprägung bestehen bleiben. Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanung für den Teilbereich 1 nicht begründet. Weitergehende Untersuchungen zur Klärung des umweltplanerischen Sachverhaltes im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind für den Teilbereich 1 nicht erforderlich.

Teilbereich 2

Bestandsbeschreibung

Die Freiflächen des Teilbereiches 2 stellen sich als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar, die teils von Gräben durchzogen sind. Südlich schließen Waldflächen an. Die Gemeindestraße „*Riester Damm*“ und der im Westen verlaufende Weg werden jeweils von einem Gehölzband aus Bäumen und Sträuchern begleitet.

Die offenen Flächen stellen Lebensräume für Arten des Offenlandes, wie Kiebitz und Feldlerche, dar. Doch auch weitere Arten wie Star, Bluthänfling und Goldammer etc. sind im Plangebiet bei der Brutvogelkartierung 2025 festgestellt worden, die auf der Roten Liste für Niedersachsen verzeichnet sind.

Der Großteil der erfassten Arten sind jedoch häufige und typische Gehölz- und Gebäudebrüter. Auch Potentiale für Fledermäuse und Amphibien bestehen im Teilbereich 2.

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) steht als Bodentyp überwiegend Sehr tiefer Podsol-Gley, im Süden und Nordwesten Mittlerer Gley-Podsol an. Beide Bodentypen weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Im Norden findet sich zudem Tiefer Gley (gepflügter ehemaliger Erdmoorgley mit Torfresten), welcher aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit einen schutzwürdigen Boden darstellt. Altlasten sind nicht bekannt.²

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.³ Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen > 37,5 m bis 40 m bei Geländehöhen zwischen 38 und 40 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate im lang-

² LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) (2025): NIBIS Kartenserver – Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Themenkarten Altlasten, Bodenkunde, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

³ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

jährigen Mittel (1991-2020) liegt überwiegend zwischen >50 - 100 mm/a. Es besteht Grundwasserzehrung. Das Schutzpotalential der Grundwasserüberdeckung ist gering.⁴ Als Oberflächengewässer sind einige Gräben zu nennen, die durch den Geltungsbereich verlaufen.

Das Landschaftsbild wird maßgeblich durch die großen, offenen, überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen bestimmt. Doch wirken die randlichen Gehölzbestände gliedernden und insbesondere der Wald im Süden blickbegrenzenden. Einzelne Wohnnutzung befindet sich im östlichen Plangebiet, die ebenfalls von Gehölzen gesäumt werden. Rund 100 m westlich verläuft die Bundesautobahn A 1.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Erhebliche Beeinträchtigungen

Für den Teilbereich 2 besteht derzeit kein Bebauungsplan. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden gewerbliche Bauflächen vorbereitet, die Verkehrsflächen übernommen und es werden auch randliche Grünflächen dargestellt.

Entgegen den bisher überwiegend unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Versiegelung und Bebauung vorbereitet. In den Gewerbegebieten ist künftig eine Versiegelung von etwa 80 % anzunehmen.

Hierdurch werden die bestehenden Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die so ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Der versiegelungsbedingte Verlust überwiegend von Acker sowie von halbruderalen Fluren und Gräben stellt einen Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch die Darstellung von Grünflächen sollen Maßnahmen vorbereitet werden, die zum einen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beitragen sollen, wie Erhalt von Gehölzen und Sicherung einer Eingrünung als Abschirmung zu den angrenzenden sensiblen Nutzungen und zur Schonung des Landschaftsbildes, aber auch zur Regulierung der Oberflächenentwässerung (Rückhaltebecken). Darüber hinaus sind auch Maßnahmen vorgesehen, die dem innergebietlichen Ausgleich dienen. Hier sind neben ergänzenden Anpflanzungen insbesondere die Maßnahmen zur Waldrandgestaltung zu nennen, die im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung konkretisiert und entsprechend festgesetzt werden.

Zur vollständigen Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft sind auch plangebietsexterne Maßnahmen erforderlich, die zum einem im räumlichen Umfeld umgesetzt werden (insbesondere zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von betroffenen Brutpaare des Kiebitzes und der Feldlerche), und zum anderen auch auf Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Artenschutzverträglichkeit

Folgende Maßnahmen zum Artenschutz sind zu beachten, damit keine dauerhaften Konflikte mit dem Artenschutz durch die Erweiterung des Niedersachsenparks entstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodender Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für fünf Brutpaare des Kiebitzes und drei der Feldlerche
- Bei Entfernung der Bäume mit den Baumhöhlen des Stars, Installation von Nistkästen in Absprache mit der UNB

⁴ LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) (2025): NIBIS Kartenserver – Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Themenkarte Hydrogeologie, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- Installation von 5 Fledermauskästen

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark „Dümmer“. Zur ökologischen Verträglichkeit wird durch die Gehölzerhaltflächen, die umfassenden Anpflanzflächen sowie die Neuanlage von Gräben und der Regenrückhaltefläche (Rückhaltebecken, Gehölzpflanzungen, Wildwiese) beigetragen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) ist der Geltungsbereich der Zielkategorie „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zugeordnet (Karte 6). Auch unmittelbar westlich angrenzend wird gemäß LRP des Landkreises Osnabrück (2023) eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt (Karte 5a). Im Norden werden gemäß LRP Vechta zudem die „Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung“ angestrebt (Karte 7). Dem wird mit den Vermeidungs- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen, dem Verlegen von Gräben sowie der Maßnahmenfläche (Regenrückhaltung) Rechnung getragen.

4.9 Belange der Wirtschaft

Die 13. Flächennutzungsplanänderung stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquisieziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen.

Durch die Gemeindegrenzen überschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der Standort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern.

Mit der 13. Flächennutzungsplanänderung wird ein weiterer Bauabschnitt im Niedersachsenpark planungsrechtlich vorbereitet und die Interessen der örtlichen und überörtlichen Wirtschaft an hochwertigen und gut erreichbaren gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken berücksichtigt. Die 13. Flächennutzungsplanänderung dient damit auch der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde und in der Region.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Teilbereich 1:

Es werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Teilbereich 2:

Die Flächen in Teilbereich 2 werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung der Bauflächen das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Freiwilligkeit basiert, so dass wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden. Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere größere Konversionsflächen) stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

4.11 Belange des Waldes

Teilbereich 2:

Eine direkte Inanspruchnahme von Waldflächen wird durch die 13. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich nicht vorbereitet. Südlich und südwestlich an den Teilbereich 2 grenzen Waldflächen an (Waldgebiet Hollenberg). Die konkreten Waldabstände sind im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes zu thematisieren. Auf Ebene des Bebauungsplanes soll durch die Ausweisung von Grünflächen und Anpflanzgebote ein gestufter Übergang zwischen den zukünftigen Gewerbegebieten und dem Wald festgesetzt werden, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Dies wird durch die Darstellung von Grünflächen am südlichen Rand von Teilbereich 2 bereits planungsrechtlich vorbereitet.

4.12 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Teilbereich 1:

Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft steht einem Abbau nicht grundsätzlich entgegen. Der Abbau entspricht aber nicht der Zielsetzung der Gemeinde in Anbetracht der Nähe zu den hochwertigen Gewerbeflächen im Niedersachsenpark. Ein Abbau hat hier bislang nicht stattgefunden, Abbaugenehmigungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Auch diese Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt daher die Belange der Rohstoffgewinnung zurück und stellt keine Flächen für den Bodenabbau dar. Dabei stellt die Gemeinde in die Abwägung ein, dass es bei den Rohstoffsicherungskarten um reine Fachkarten handelt.

4.13 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und mit ausreichend Trinkwasser versorgt werden.

Die Ableitung der anfallenden Schmutzwasserabflüsse soll ausschließlich über ein Druckentwässerungssystem erfolgen, bei dem auf jedem anzuschließenden Grundstück ein Abwasserpumpwerk gebaut und dieses an Druckrohrleitungssystem des Netzbetreibers angeschlossen

wird und zu einem Sammelumpwerk im Plangebiet geführt wird. Ausgehend von diesem Sammelumpwerk soll das Schmutzwasser über eine Druckleitung zum Sammelumpwerk im Bereich der Hörster Heide in Neuenkirchen-Vörden befördert werden. An dieser Station wird das Schmutzwasser weiter zum Klärwerk in Neuenkirchen-Vörden geleitet und aufbereitet. Die Schmutzwasserbeseitigung soll durch Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Vörden zur Kläranlage Vörden erfolgen.

Kommunikationsnetze: Die Kommunikationsnetze können ausgebaut werden.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im Zuge der Erschließungsplanung und im Zuge des Objektschutzes sicherzustellen.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teilt der Wasserverband Bersenbrück mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann.

Der Wasserverband Bersenbrück weist vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Richtfunk

Im südlichen Teilbereich 2 verläuft eine Richtfunktrasse. Diese ist im Planteil einschließlich ihres beidseitigen 30 m Schutzbereiches im Plan nachrichtlich dargestellt.

4.14 Oberflächenentwässerung

Teilbereich 1

In Teilbereich 1 werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser versickert hier über die Fläche. Änderungen gegenüber der Bestandssituation sind nicht beabsichtigt und werden planungsrechtlich nicht vorbereitet.

Teilbereich 2

Für das Plangebiet liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor.⁵ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wurde im Vorfeld der Planung planerisch berücksichtigt. Dabei wurde geprüft, in welcher Form das anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet oder versickert werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Höhe der GW-Stände) und der Größe des Gesamteinzugsgebietes ist eine Differenzierung der privaten und öffentlichen Regenwasserbewirtschaftung erforderlich.

⁵ Ingenieurbüro Westerhaus: BB-Plan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden B-Plan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste Oberflächenentwässerungskonzept Projekt.-Nr.: 2025 – 002, Mai 2026

Das anfallende Oberflächenwasser soll in eine Regenrückhalteeinrichtung geleitet und dann gedrosselt in die Vorfluter eingeleitet werden. Die Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes wurde auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und den Festsetzungen in den Bebauungsplänen erstellt. Diese sehen vor, dass auf den Grundstücksflächen die Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser in das öffentliche Oberflächenentwässerungssystem durch geeignete Rückhalte- oder Versickerungseinrichtungen gedrosselt wird, sodass der Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für das geplante Erschließungsgebiet ist die Oberflächenentwässerung über einen jeweiligen straßenbegleitenden Vorfluter als offene Regenkanäle, die entlang der Planstraßen geführt werden, vorgesehen. Aufgrund des Grundwasserstandes wurde das Plangebiet für das Entwässerungskonzept in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Bereiche setzen sich aus dem nördlichen und dem südlichen Gebiet zusammen. Die Abtrennung der beiden Gebiete bildet die K 149.

Die offenen Regenkanäle münden in ein Regenrückhaltebecken (RRB), welches das Niederschlagswasser zurückhält und gedrosselt in die Rote Riede einleitet. Das RRB wird als Trockenbecken in abgedichteter Bauweise hergestellt. Die maximale Drosselabflussspende wurde von der Unteren Wasserbehörde mit 2,5 l/s*ha für die Einzugsgebietsfläche vorgegeben. Die Gewebegrundstücke werden bei der Berechnung mit 50 % der jeweiligen Grundstücksfläche berücksichtigt.

Insgesamt wird für das nördliche und das südliche Einzugsgebiet ein Rückhaltevolumen von 12.493 m³ benötigt. Das RRB verfügt über ein Rückhaltevolumen von ca. 8.750 m³. Ergänzt wird dies durch das Rückhaltevolumen der offenen Regenkanäle in Höhe von 4.357 m³. Dadurch stehen in Summe 13.107 m³ Rückhalteraum zur Verfügung. Der überschüssige Rückhalteraum wird für zusätzliche Überfahrten über die offenen Regenkanäle bereitgestellt. Bei Regenereignissen, für die das RRB nicht dimensioniert wurde, ist ein Not-Überlauf vorgesehen.

In einem Gewerbegebiet ist darauf zu achten, dass lediglich Dachflächenwasser bedenkenlos auch in unterirdischen Versickerungsanlagen entwässert werden kann. Betriebsflächen, Zufahrten und Parkplätze dürfen lt. ATV Arbeitsblatt A 138 nur über oberirdische Versickerungsanlagen entwässert werden. Das Gebiet des Flächennutzungsplanes liegt in der Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Wittefeld. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) zu beachten.

4.15 Belange des Verkehrs

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 ist durch das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz erschlossen; Änderungen sind nicht erforderlich.

Teilbereich 2

Westlich des Teilbereichs 2 verläuft die Bundesautobahn A1. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der 40 m Bauverbotszone. Die 100 m Baubeschränkungszone ist im Planteil eingetragen. In der 100 m Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder.

Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der

Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen.

Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen.

Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/ oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Der Teilbereich 2 liegt direkt an der K 149 in der neuen Streckenführung. An diese regionale Straße soll der Erweiterungsbereich des Niedersachsenparks über einen Kreisverkehrsplatz angebunden werden. Hierfür soll der Bebauungsplan Nr. 87 als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Damit ist ein direkter Anschluss an das Autobahnnetz über die neue Autobahnanschlussstelle und ein Anschluss an die L78 und damit an das regionale und überregionale Straßennetz herstellbar.

Verkehrsuntersuchung

Es liegt eine Verkehrsuntersuchung vor.⁶ Darin wurden die Auswirkungen der zu erwartenden Mehrverkehre auf das umliegende Verkehrsnetz untersucht. Es war der Nachweis der Leistungsfähigkeit gemäß HBS 2015 des geplanten Kreisverkehrs zur Anbindung der Flächen an die K 149 sowie der benachbarten Knotenpunkte zu erbringen. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Zur Erhebung der aktuellen Verkehrsmengen ist am Dienstag, 17.03.2026, eine videogestützte Verkehrserhebung an vier Zählpunkten durchgeführt worden. Hierbei wurden der Kfz-Verkehr, Schwerverkehr (SV) und Radverkehr erhoben. Die Zählstellen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:

⁶ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste) und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden), Ergebnisbericht, 05.05.2026

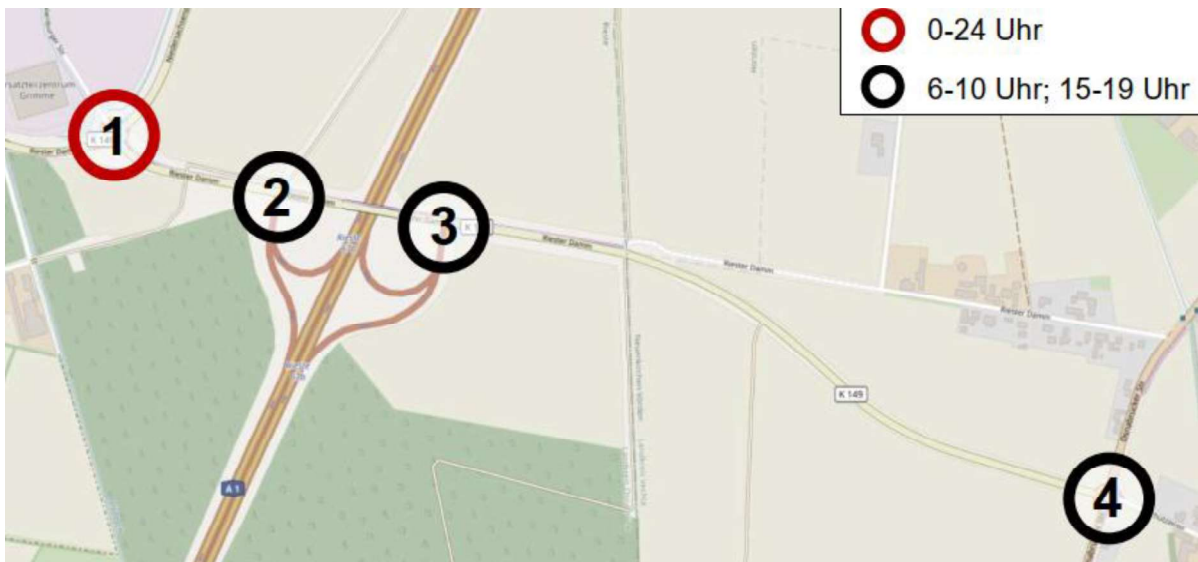


Abbildung 9: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, gezählte Knotenpunkte, dort Abbildung 4

Die Prognose für 2040 setzt sich zusammen aus der allgemeinen Verkehrsmengenentwicklung (gemäß Bundesverkehrswegeplan Stagnation beim Personenverkehr und Zunahme von 11,2 % beim Schwerverkehr) sowie den Baugebietsentwicklungen im Umfeld. In der darauf aufbauenden Prognose 1 wurde zusätzlich der Mehrverkehr des Planvorhabens berücksichtigt. Als lokaler (Freizeit-)Verkehrserzeuger wurde ebenfalls der Alfsee in die Prognose integriert.

Prognose 1 – mit Planvorhaben

Unter den Annahmen der Prognose 1 sind folgende Belastungen zu erwarten:

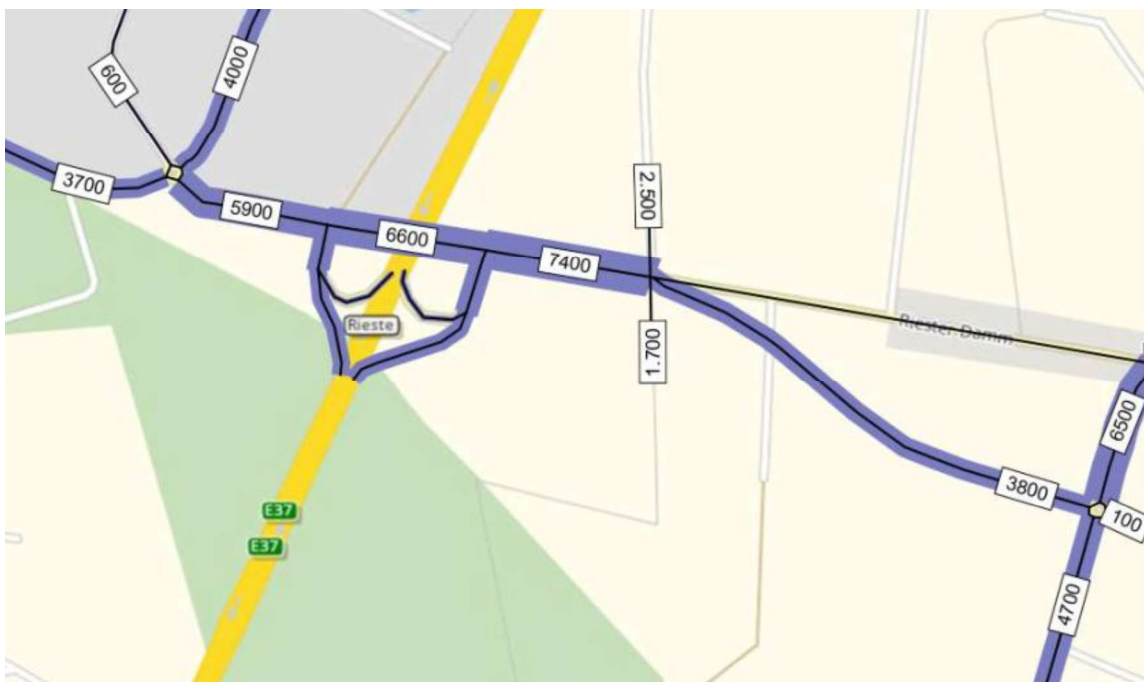


Abbildung 10: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, Gesamtverkehr Prognose 1, DTV in Kfz/24h, dort Abbildung 9

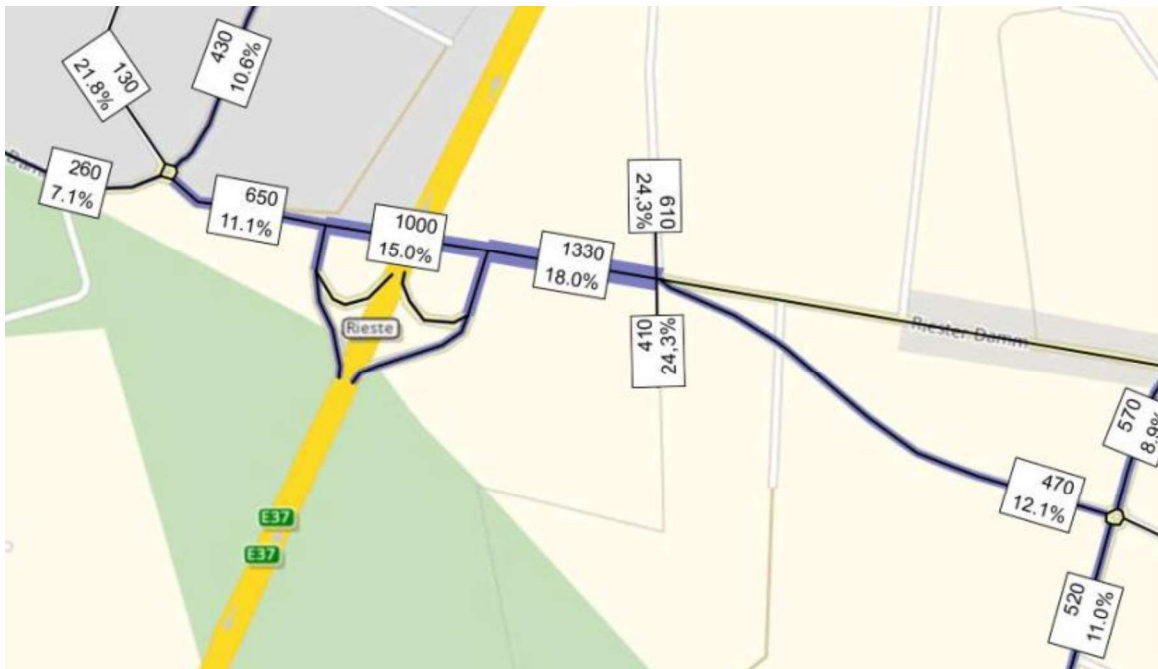


Abbildung 11: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, Schwerverkehr Prognose 1, DTV in Sv/24h, dort Abbildung 10

Untersucht wurde auch der neu geplante Kreisverkehrsplatz als Knotenpunkt 5.

Die Verkehrsgutachter haben im Ergebnis festgehalten, dass alle fünf Knotenpunkte auch mit den prognostizierten Verkehrsmengen im Prognosefall 1 voll leistungsfähig sind. In beiden Tagesspitzen wird an allen Knotenpunkten mindestens die Verkehrsqualitätsstufe C (= zufriedenstellend) erreicht. Die Knotenpunkte verfügen somit noch über weitere Kapazitäten bei der Verkehrsabwicklung. Der neue Knotenpunkt 5, welcher die östlich der A 1 gelegenen Plangebiete erschließt, erreicht in beiden Tagesspitzen die bestmögliche Verkehrsqualität (A = ausgezeichnet).

Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

4.16 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Teilbereich 1

Größere Teilflächen des Teilbereiches 1 werden von dem Überschwemmungsgebiet der Gewässer Vördener Aue und Flöte überlagert. Konflikte mit der zukünftigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

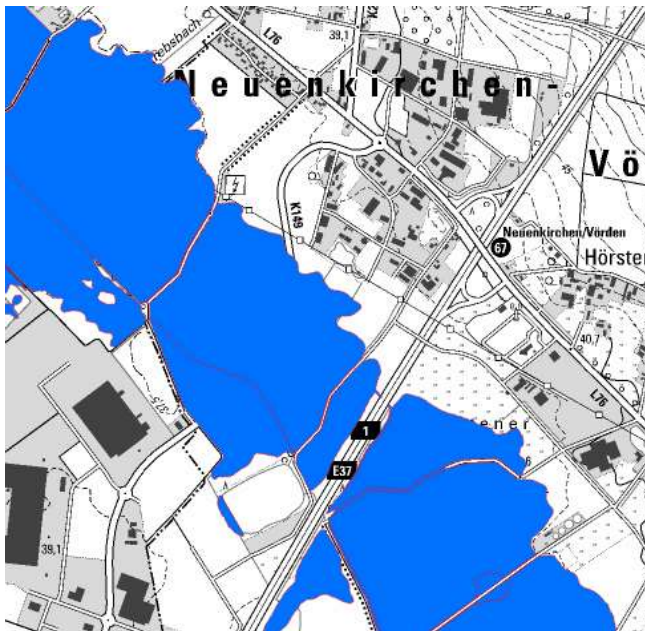


Abbildung 12: Umweltkarten-niedersachsen.de

Teilbereich 2

Nördlich des Teilbereiches 2 liegen Überschwemmungsgebiete der Gewässer Rote Riede und Flöte; der Teilbereich 2 ist so abgegrenzt, dass diese Überschwemmungsgebiete nicht betroffen sind.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob der Teilbereich 2 in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Der Änderungsbereich liegt nach Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

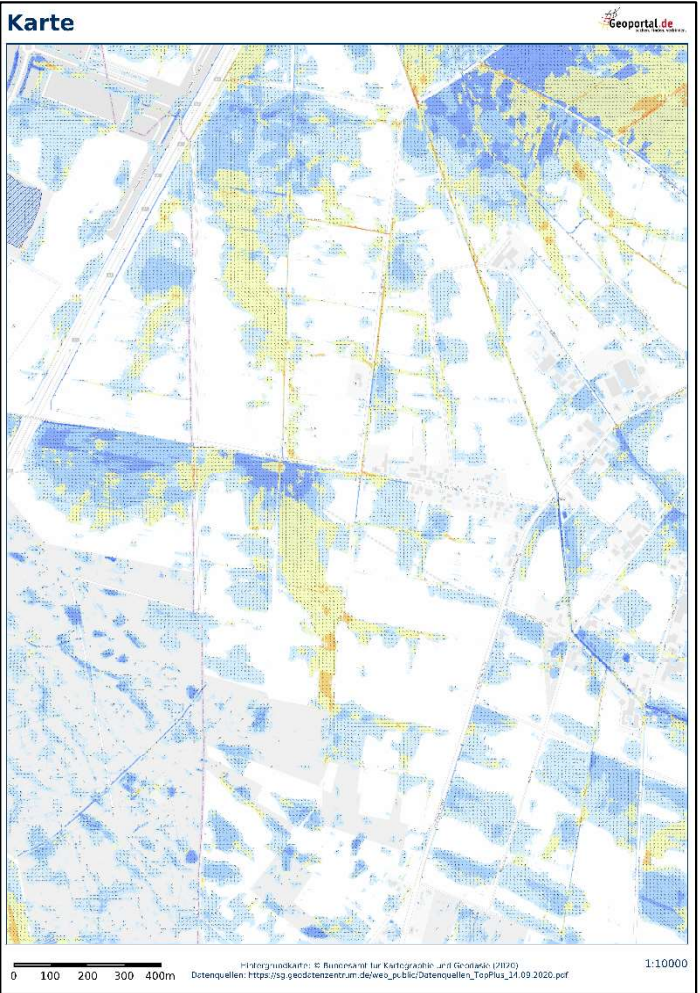
Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich auf Grund der Größe (auch im Zusammenhang mit der angrenzenden Planung auf Gebiet der Gemeinde Rieste) um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu

berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Neuenkirchen (ca. 2,8 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 17 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 153 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag) Die nebenstehende Abbildung zeigt hohe Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen bei extremen Starkregenereignissen. Angenommen wird eine Niederschlagsintensität von 100 mm bei einer Beregnungszeit von einer Stunde. Höhere Fließgeschwindigkeiten treten wahrscheinlich westlich des Grabens, im Bereich der Straßen sowie an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze auf. Höhere Überflutungstiefen zwischen 30 bis < 50 cm sowie kleinräumig auch 50 bis < 100 cm werden südlich des Riester Damms erwartet.	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): im Mittel (Median) 2,5 – 3,0 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): im Mittel (Median) 1,5 – 2,0 zusätzliche Starkregentage Karte  0 100 200 300 400m Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_31.09.2020.pdf
Potenzielle Wassertiefen (Binnenland)	Im gesamten Geltungsbereich bei HQhäufig, HQ100, HQextrem jeweils potenziell 0 m
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor
Schutzwürdigkeit der Nutzung	hoch
Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung	
Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von	

+1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)

Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und der übrigen 50 % im öffentlichen System mit offenen Regenrückhaltegräben und Rückhaltebecken; weitere Maßnahmen zur Minimierung von Hochwasser werden auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelt.

Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten

Die Grundwasserstände im Änderungsbereich liegen zum Teil 1,0 – 1,5 m und zum Teil weniger als 1,0 m unter Gelände. Nur der südliche Bereich weist Grundwasserstände von mehr als 1,5 m auf. Die Beurteilung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens erfolgt im Umweltbericht.

Grundsatz II.1.4: Erhaltung, Freihaltung und Zurückgewinnung der Funktionsfähigkeit von als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen in und an Gewässern in Einzugsgebieten

Der Teilbereich 2 liegt in der Nähe und im Zuflussbereich eines Überschwemmungsgebietes, ist aber auf Grund der Lagegunst für die gewerbliche Entwicklung nicht als Retentionsraum /Rückhaltefläche vorgesehen.

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.17 Belange des Baugrundes

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

4.18 Kampfmittel

Ein Antrag auf Durchführung einer Krieglufbildauswertung wurde beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Schreiben vom 20.04.2026 ausgeführt, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Teilweise wurden die Bilder wegen einer Wasserfläche jedoch nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt jedoch keine Kampfmittelbelastung vermuten. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

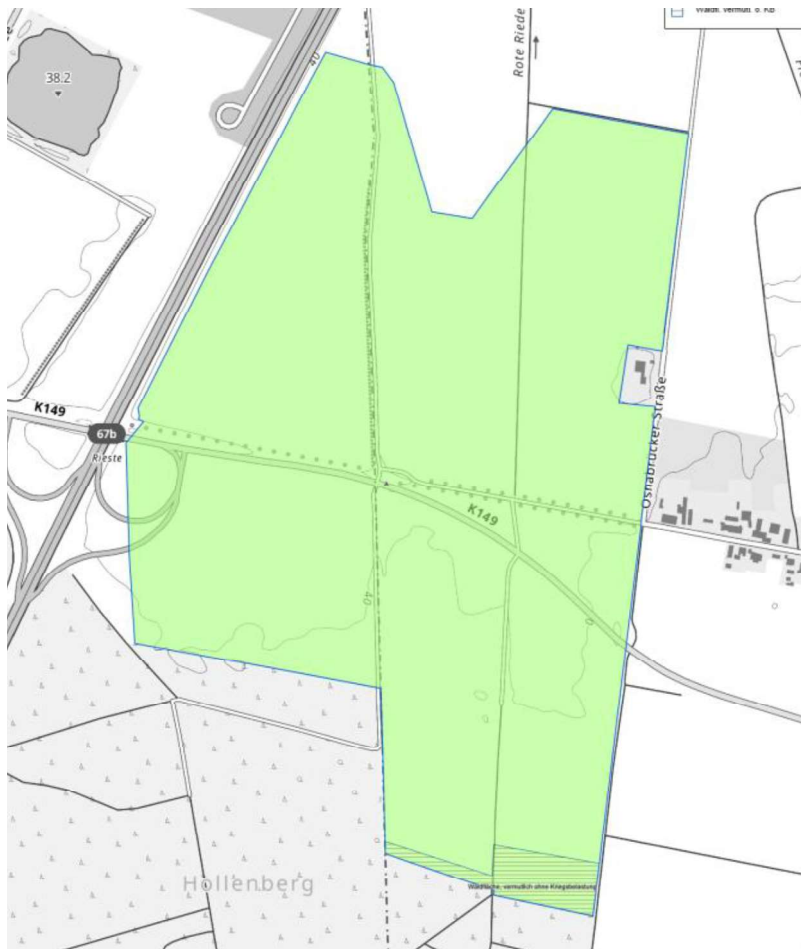


Abbildung 13: Ergebniskarte Luftbildauswertung

4.19 Belange der Wasserwirtschaft

Teilbereich 2

Der südliche Teilbereich 2 liegt im Wassergewinnungsgebiet Wittefeld, so dass Beschränkungen bzgl. Vorklärung in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten sind. Eine Trinkwasserschutzgebietsverordnung liegt nicht vor.



Abbildung 14: Umweltkarten-niedersachsen.de

In Teilbereich 2 befinden sich einige Grundwassermessstellen (GWMS) für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld. Weiterhin liegt der Änderungsbereich teilweise im Trinkwassereinzugsgebiet. Der Abstand zum betroffenen Brunnen 9 beträgt nur ca. 75 m. Der Brunnen liegt südlich des Teilbereiches 2.



Abbildung 15: Grundwassermessstellen Wittefeld

Zudem befinden sich weitere Grundwassermessstellen des NLWKN im weiteren Umfeld des Teilbereiches 2.

In Teilbereich 2 sind diverse Gewässer II. und III. Ordnung betroffen. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Gräben oder Grabenabschnitten und Gewässerkreuzungen von Leitungen sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

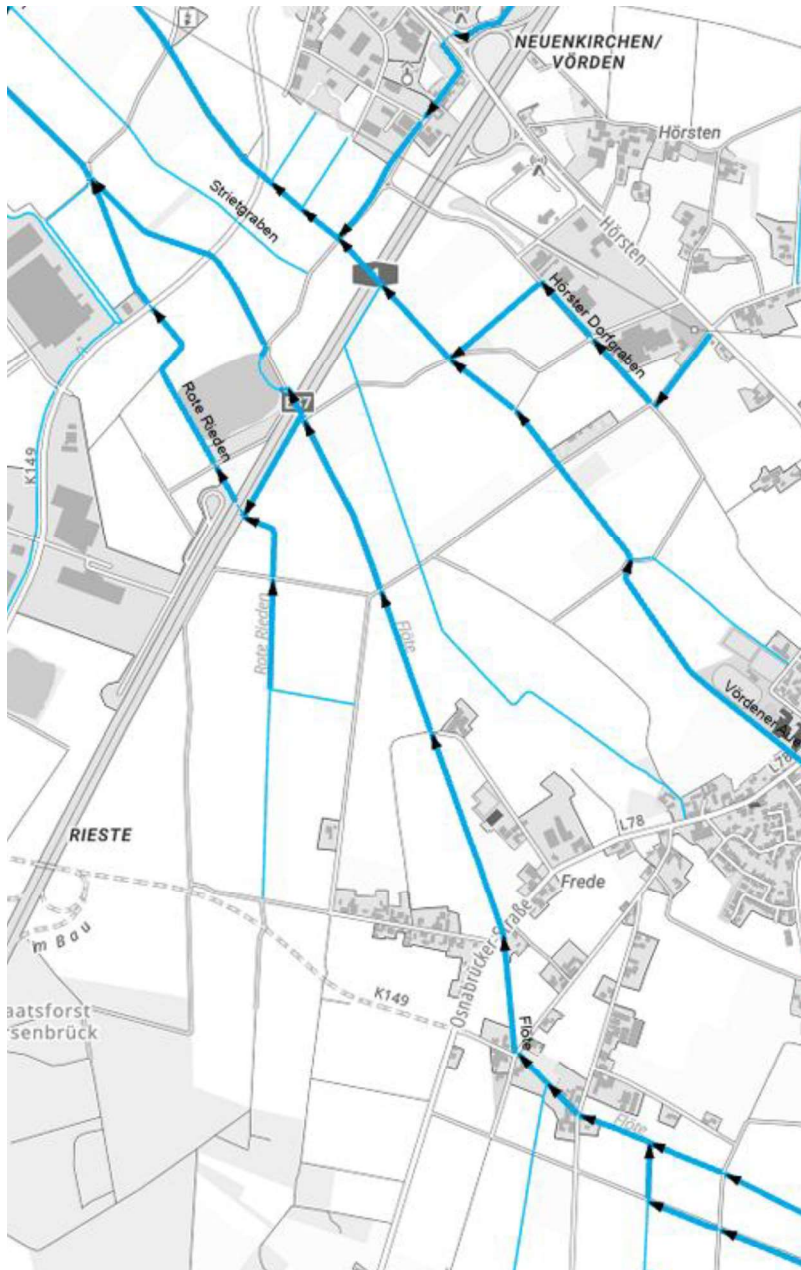


Abbildung 16: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden führt im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist durch Auslegung im Rathaus und Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde erfolgt.

Es sind zwei Stellungnahmen von Bürgern und eines Umweltverbandes eingegangen, die sich mit verschiedenen Aspekten der Planung befassen. Die Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung zu den aufgeworfenen Themen und Belangen sind in der synoptischen Gegenüberstellung im Anhang dieser Begründung zusammengestellt.

Auf Grund der Stellungnahmen sind die Planunterlagen ergänzt worden.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB über die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unterrichtet worden und zur Äußerung aufgefordert worden.

Es sind von 14 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen, die sich mit verschiedenen Aspekten der Planung befassen. Die Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung zu den aufgeworfenen Themen und Belangen sind in der synoptischen Gegenüberstellung im Anhang dieser Begründung zusammengestellt.

Auf Grund der Stellungnahmen sind die Planunterlagen ergänzt worden.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 wird entsprechend der Zielsetzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich gekennzeichnet sind die Überschwemmungsgebiete der Gewässer Vörder Aue und Flöte.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung als gewerbliche Baufläche, randlich als Grünfläche und als Hauptverkehrsstraße (K 149) dargestellt.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet Wittefeld ist nachrichtlich dargestellt.

7 Ergänzende Angaben

1.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Teilbereich 1 (Fläche für die Landwirtschaft) hat eine Größe von 48,8 ha.

Der Teilbereich 2 hat eine Größe von 54,2 ha. Davon entfallen auf:

Gewerbliche Bauflächen: 48,8 ha

Verkehrsflächen: 1,2 ha

Grünflächen: 4,2 ha

1.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Neuenkirchen-Vörden, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Durch die vorliegende Planung soll die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Niedersachsenpark“ ermöglicht werden. Große Bereiche der bisher für die Entwicklung des Niedersachsenparks vorgesehenen Flächen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Die bisher nicht entwickelten Bereiche im Norden der bereits dargestellten Flächen (Teilbereich 1) können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden. Da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht, sollen im Gegenzug Flächen östlich der Autobahn 1 (Teilbereich 2 auf 542.315 m²) entwickelt werden.

Diesbezüglich ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erforderlich. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird

- im Teilbereich 1 auf einer Fläche von auf 487.344 m² die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit überlagernder Fläche für Abgrabungen und randlich als gewerbliche Baufläche sowie randlich als Grünfläche geändert in Fläche für die Landwirtschaft und als Überschwemmungsgebiet.
- im Teilbereich 2 wird die als Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellte Fläche in gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen geändert. Für den südlichen Teil ist eine geplante Fläche mit wasserrechtlichen dargestellt.

Parallel zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Teilbereich 2 der Bebauungsplan Nr. 87 aufgestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Im Teilbereich 1 wird aufgrund nicht umsetzbarer Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH die gewerblichen Bauflächen zurückgenommen und entsprechend der sonstigen Flächen werden diese als Flächen für die Landwirtschaft und als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Da für die Ansiedlung von großflächigen Industrie- und Gewerbebetrieben innerhalb des Siedlungszusammenhangs keine geeigneten Flächen bereitstehen, werden Flächen entwickelt, die östlich des bestehenden Niedersachsenparks und verkehrsgünstig an der Autobahn 1 gelegen sind, um bisher unverbaute und störungsarme Außenbereiche zu schonen.

Diese im Teilbereich 2 abgegrenzten Flächen werden dementsprechend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Um auch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als innergebietslichen Ausgleich bereit zu stellen, werden im Teilbereich 2 auch Grünflächen dargestellt. Diese werden im Rahmen der konkretisierenden Planung im parallel aufgestellten Bebauungsplan als Grünflächen gestaltet und als Anpflanzflächen festgesetzt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Zum Schutz der umliegenden Wohnnutzungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan eingeschränkte Industrie- und Gewerbegebiete festgesetzt. Es sind nur Betriebe zulässig, die die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente tags und nachts einhalten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sein könnten, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich gemäß Nds. Denkmalatlas (2025) rund 1,5 km westlich (bzw. rund 1,3 km westlich des Geltungsbereichs der Gemeinde Rieste) und wird aufgrund der Entfernung und sichtverschattender Gehölzstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Teilbereich 2 wird nahezu das gesamte Gebiet umrahmende Grünflächen (Anpflanzungen) dargestellt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Ausreichende und geeignete Flächen zur Nachverdichtung/ Innenentwicklung bestehen nicht.

Aufgrund nicht umsetzbarer Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH werden die im Teilbereich 1 dargestellten gewerblichen Bauflächen zurückgenommen.

Im Teilbereich 2 werden in Autobahnnähe Flächen als für gewerbliche Bauflächen in Zusammenhang weiterer Planung der Gemeinde Rieste vorbereitet, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Das im Plangebiet vorhandene Wohngebäude wird im Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet überplant. Weitere Umnutzungen von Wald und Wohnnutzungen werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Bei Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Die Gemeinde erachtet die Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes im räumlichen Zusammenhang mit der Autobahn und dem bestehenden Niedersachsenpark als notwendig und gewichtet dies höher als die Belange der Landwirtschaft, da der Bedarf für die Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen vorhanden ist und dieser beispielsweise nicht über Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Im Teilbereich 1 werden gewerbliche Bauflächen zurückgenommen und die Flächen insgesamt als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, überwiegend auch mit Überlagerung von Überschwemmungsgebieten.

Viele Städte werden durch den Klimawandel vermehrt mit Überflutungen konfrontiert. Der Geltungsbereich des Teilbereichs 2 grenzt an ein Überschwemmungsgebiet an. Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und Ableitung der übrigen 50 % ins öffentliche System.

U. a. zur Klimafolgenanpassung werden ein Regenrückhaltebecken angelegt und neue Grabenstrukturen zur Entwässerung des Gebietes geschaffen. Auch werden Grünflächen mit Gehölzpflanzungen dargestellt, die sowohl dem Klimaschutz (Gehölze nehmen Kohlenstoffdioxid auf) als auch der Klimafolgenanpassung dienen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Während mit der Rücknahme von Bauflächen im Teilbereich 1 keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, bereitet die Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Eingriff vor. Insbesondere mit der Bebauung und Versiegelung gehen Biotopstrukturen und Lebensräume verloren, hier Acker, teils Grünland und Gehölze. Zudem werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vorbereitet. In versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen (u. a. als Lebensraum und -grundlage für Tiere und Pflanzen und als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen) verloren. Auch das Landschaftsbild wird durch die zusätzliche Bebauung beeinträchtigt, wobei auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes einrahmende Grünflächen den Eingriff mindern.

Die neben dem plangebietsinternen Ausgleich werden aber auch plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die im Zusammenhang mit dem zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum umgesetzt werden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Die Teilbereiche befinden sich im Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 8). Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen sowie u. a. eine besondere Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung haben und in denen Biodiversität und Landschaft erhalten, entwickelt und wieder hergestellt werden sollen. In Naturparks soll eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden. Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen im Geltungsbereich und der Umgebung nicht. Auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besteht u. a. durch die westlich verlaufende Autobahn nicht. Durch die Erweiterung des Niedersachsenparks im räumlichen Zusammenhang mit der Bundesautobahn A1 tragen die Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste auch durch die Schaffung von Arbeitsplätzen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei. Zur ökologischen Verträglichkeit wird durch die Gehölzerhaltflächen, die umfassenden Anpflanzflächen sowie die Neuanlage von Gräben und der Regenrückhaltefläche (Rückhaltebecken, Wildwiese) beigetragen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum kompensiert.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Teilbereichs 2 ist zur Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Schutzansprüche umliegender Nutzungen ein Schallgutachten erstellt

worden.⁷ Für den Immissionsschutz werden in diesen Bebauungsplänen Emissionskontingente (Lärm) festgesetzt. Die gutachterlichen Berechnungen haben gezeigt, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der Emissionskontingente für die Plangebietsflächen an allen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Darüber hinaus ist durch das steigende Verkehrsaufkommen mit erhöhten Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe zu rechnen.

Für die Aufstellung der Bebauungspläne im Teilbereich 2 wurde auch ein Verkehrsgutachten erstellt.⁸ Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

Im Umfeld des Plangebietes und im relevanten Beurteilungsradius befinden sich kleinere Tierhaltungsanlagen in Abständen ab 150 m. Der Landkreis Vechta schreibt in seiner Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, dass bei diesen Abständen erfahrungsgemäß die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Auch Sicht des Immissionsschutzes bestünden daher keine Bedenken. Es sei allerdings vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Mit den anzusetzenden Versiegelungen der gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 2 werden erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorbereitet.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen werden sowohl plangebietsintern durch die Ausder-Nutzungnahme der Anpflanzflächen als auch plangebietsextern auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum kompensiert.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Flächeninanspruchnahmen des an den Teilbereich 2 südlich gelegenen Waldgebietes „Hollenberg“ werden nicht vorbereitet.

⁷ TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht NR. LL20102.1/01 über die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Lingen 18.6.2026

⁸ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026

Allerdings können sich durch die geplante Nutzung unmittelbar angrenzend indirekte Beeinträchtigungen des Waldes ergeben. So wird gemäß Stellungnahme des Forstamtes Ankum zum Vorentwurf (18.07.2025) der Weg „Im Hollenberg“ (Flurstück 131, Flur 5, Gemarkung Rieste) als Hauptzufahrtsweg für die Waldbewirtschaftung genutzt. Der Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste setzt den Weg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Land- und Forstwirtschaftlicher Weg fest. Zwischen zukünftiger Bebauung (Baugrenze) und Waldfläche wird zudem u. a. zum Schutz des Waldes ein Abstand von mind. 25 m eingehalten. Als Puffer zum Wald wird eine 15 – 20 m breite Anpflanzfläche festgesetzt, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Auf dieser Fläche wird ein gestufter Waldrand entwickelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ergeben sich somit nicht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 1 und der Überlagerung der Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft mit Überschwemmungsgebiet wird den Vorgaben entsprochen.

Im Teilbereich 2 werden sowohl Grabenabschnitte überplant als auch teilweise neu angelegt, um die Oberflächenentwässerung realisieren zu können. Zudem ist ein Regenrückhaltebereich auch bereits im Zuge der FNP-Darstellung vorgesehen. Insgesamt sind Maßnahmen zur Versickerung und Ableitung anfallender Oberflächenwässer im Geltungsbereich zu beachten.

Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend an ein Überschwemmungsgebiet. Zum Umgang mit Starkregenereignissen und der Lage am Überschwemmungsgebiet werden Gräben sowie ein Regenrückhaltebecken und Anpflanzungen angelegt, um sowohl zum Wasserabfluss als auch zur Wasserrückhaltung beizutragen.

Landschaftsplanung

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) sind keine flächenspezifischen Ziele für den Geltungsbereich dargestellt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) sind beide Teilbereiche der Zielkategorie „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zugeordnet (Karte 6). Auch unmittelbar westlich des Teilbereich 2 angrenzend wird gemäß LRP des Landkreises Osnabrück (2023) eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt (Karte 5a). Im Teilbereich 1 und im Norden von Teilbereich 2 werden gemäß LRP Vechta zudem die „Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung“ angestrebt (Karte 7). Dem wird mit der Herausnahme der gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 1 sowie den Vermeidungs- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen im Teilbereich 2 wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen, dem Verlegen von Gräben sowie der Maßnahmenfläche (Regenrückhaltung) Rechnung getragen.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017 inkl. Änderung 2022) enthält keine flächenspezifischen Ziele für die Teilbereiche.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (2021) des Landkreises Vechta ist der Teilbereich 1 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verzeichnet, mit Überlagerung als Vorbehaltsgebiet Natur

und Landschaft (Moorlandschaften), als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Kies) und als Vorranggebiet Hochwasserschutz. Den Zielen der Raumordnungsprogramm wird mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen und Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft entsprochen.

Im Teilbereich 2 ist ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Doch weist ein Großteil der Böden gemäß BK50 jedoch eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.⁹ Die Gemeinde wertet hier die Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes zur wirtschaftlichen Entwicklung höher als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. An der Autobahnanschlussstelle ist zudem ein Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen. Er soll für güterverkehrsintensive Betriebe und möglichst als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel.

Auch besteht im westlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aufgrund der Ausprägung von Moorlandschaften. Nach Auswertung der Bodenkarte BK 50 und der geotechnischen Untersuchung des Untergrundes handelt es sich im Geltungsbereich des Teilbereichs 2 überwiegend um sehr tiefen Podsol-Gley der Talsandniederungen und Urstromtäler, kleinteilig sind tiefer Gley und mittlerer Gley-Podsol verbreitet. Bei dem tiefen Gley handelt es sich um einen *„gepflügten ehemaliger Erdmoorgley, Torfreite im Ap“*, wobei tiefe Gleye als Suchraum für schutzwürdige Böden herausgestellt werden.

In den Bodenprofile der geotechnischen Untersuchung überwiegen Fein- und Mittelsande, der Anteil an organischer Substanz ist schwach bis sehr schwach. Diesbezüglich wurde in den Aufschlüssen eine besondere Ausprägung als Moorboden zumindest in den oberen Bodenschichten (3 m Endteufe) nicht nachgewiesen.

Weiterhin sind der nördliche überwiegende Teil als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der südliche Teil als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung aufgrund der Lage innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes festgelegt. Ggf. werden daher im Genehmigungsverfahren Maßnahmen bspw. bezüglich der Vorklärung in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen festgelegt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

⁹ LBEG: NIBIS - Bodenkunde

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁰, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich

Da im Teilbereich 1 keine Eingriffe vorbereitet werden und mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft von einem Fortbestand der derzeitigen Nutzungen und somit der Biotop- und Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen auszugehen ist, beziehen sich die folgenden artenschutzrechtlichen Hinweise und Vorgaben ausschließlich auf den Teilbereich 2.

Der Geltungsbereich des Teilbereich 2 stellt sich überwiegend als Acker dar. Nur nordöstlich reicht Grünland hinein. Teilweise bestehen Altbaumstrukturen. Südlich grenzt ein Wald an. Westlich verläuft die Autobahn 1. Zwei Straßen durchziehen den Geltungsbereich. Auch quert ein Graben, ansonsten sind Gräben nur im näheren Umfeld zu finden. Östlich bestehen Wohnbebauungen/ Höfe.

¹⁰ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Zwischen März und Juni 2025 wurde eine Brutvogelkartierung für die Geltungsbereiche der parallel aufgestellten Bebauungspläne der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden durchgeführt, dessen Ergebnisse im Folgenden für den Teilbereich 2 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zusammenfassend dargestellt und erläutert werden (weitere Ausführung erfolgen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 87, der vollständige Bericht wird als Anlage beigelegt).

Im Bereich östlich der A1 und nördlich und südlich des Riester Damms soll eine Baumreihe entfernt werden, so dass eine Kontrolle der betroffenen Bäume und Gehölze auf potenzielle oder tatsächliche Vorkommen von Fledermausquartieren sowie auf dauerhaft genutzte Brutplätze von Vögeln vorgenommen wurde.

Ergebnisse Brutvögel

Insgesamt wurden bei der Brutvogelkartierung 51 Vogelarten erfasst. Bei einem Großteil der erfassten Arten handelt es sich um häufige und typische Gehölz- und Gebäudebrüter. Innerhalb des Plangebietes und dessen 200 m Radius wurden jedoch Arten vorgefunden, die auf der Roten Liste für Niedersachsen verzeichnet sind. Diese werden im Folgenden erläutert:

- Der Bluthänfling (gemäß aktuelle Rote Liste Niedersachsen: gefährdet) wurde mit einer Brutzeitfeststellung in der südlichen Plangebietshälfte dokumentiert.
- Der Kiebitz (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten und einer Brutzeitfeststellung innerhalb des Plangebietes erfasst. Des Weiteren wurden zwei Brutverdachte und eine Brutzeitfeststellung im nördlichen 200 m Umkreis kartiert.
- Die Feldlerche (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten in der nördlichen Plangebietshälfte und einem Brutverdacht in der südlichen Plangebietshälfte vorgefunden. Zudem kommt ein weiterer Brutverdacht im nördlichen 200 m Umkreis.
- Der Star (gefährdet) wurde mit 2 Brutverdachten im zentralen Plangebiet und einer Brutzeitfeststellung im nördlichen Plangebiet ausgemacht.
- Die Goldammer (Vorwarnliste) wurde im zentralen, bzw. südlichen Plangebiet mit zwei Brutverdachten und einer Brutzeitfeststellung sowie im nördlichen 200 m Umkreis mit einer Brutzeitfeststellung kartiert.
- Die Heidelerche (Vorwarnliste) wurde an der südlichen Plangeietsgrenze mit einem Brutverdacht kartiert.
- An der östlichen Plangeietsgrenze, an der nördlichen Grenze des 200 m Umfeldes sowie am südlichen Waldrand wurden drei Brutreviere des Stieglitz (Vorwarnliste) dokumentiert.
- Der Baumpieper (Vorwarnliste) wurde am südlichen Waldrand, innerhalb des 200 m Umkreises mit drei Brutverdachten kartiert.
- Im nördlichen 200 m Radius wurde eine Brutzeitfeststellung des Gelbspötters (Vorwarnliste) dokumentiert.
- Es erfolgte ein Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung für den Grauschnäpper (Vorwarnliste) im östlichen bzw. südöstlichen 200 m Umkreises.
- Die Rauchschwalbe (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten im östlichen 200 m Radius kartiert.
- Die Stockente (Vorwarnliste) wurde mit einem Brutnachweis an der nordöstlichen Grenze des 200 m Radius an einem Graben ausgemacht.
- Der Wiesenpieper (stark gefährdet) wurde mit einem Brutpaar in dem nördlichen 200 m Umkreis kartiert.

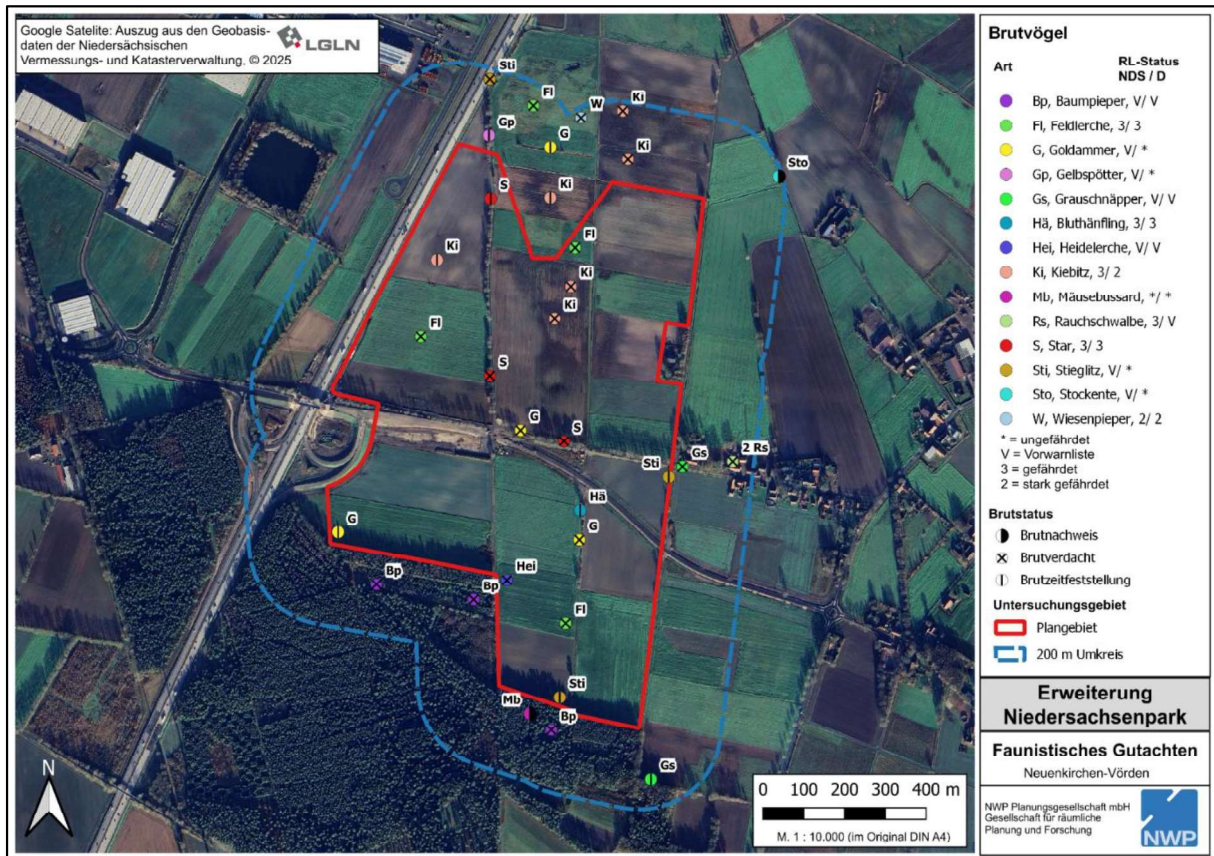


Abbildung 17: Revierzentren ausgewählter Brutvogelarten im Teilbereich 2, zzgl. 200 m Umkreis

Bei der Untersuchung der Baumreihe wurde drei Vogelnester mit einem Durchmesser von 20 cm festgestellt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um Krähen- und Taubennester.

Gastvögel

Von einer besonderen Bedeutung des Geltungsbereichs für Gastvögel ist aufgrund der Nähe zur Autobahn und der querenden Straßen sowie fehlender wertgebender Strukturen (z. B. Schlafgewässer) nicht auszugehen. Sofern die Flächen des nördlich angrenzenden Überschwemmungsgebietes überflutet sind, können diese jedoch z. B. als Ruhestätte für Gastvögel dienen.

Fledermäuse

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. In den weiter östlich gelegenen Bebauungen können auch gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen. So wurde 2015 in einer Siedlungsstelle an der Osnabrücker Straße außerhalb des Geltungsbereichs ein Balzquartier der Zwergfledermaus festgestellt (siehe Dense und Lorenz 2015).

Geeignete Habitate, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten, befinden sich im Geltungsbereich nicht.

Bei der Kontrolle der zu entfernenden Baumreihe wurden insgesamt 10 Höhlenbäume vorgefunden. Fledermäuse mit Besatzspuren wurden jedoch nicht vorgefunden. Die meisten Höhlungen reichen nicht weit in den Stamm hinein und bieten ein geringes bis allgemeines Quartierpotenzial. Diese Höhlungen können als Balz- und Sommerquartier genutzt werden.

Drei Bäume im zentralen Bereich weisen tiefere Höhlungen auf. Aufgrund ihrer teils offenen Ausprägung sowie der nicht weit nach oben ausreichenden Ausfaltung sind diese voraussichtlich nicht als geeignete Winterquartiere einzustufen.

Amphibien

Vorkommen von relevanten Amphibienarten wie dem Kammmolch werden in den um den Geltungsbereich verlaufenden Gräben aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. intensive Pflege, Lage an der Straße, Wasserführung) nicht erwartet.

Andere Artengruppen

Das Habitatpotenzial der örtlichen Biotoptypen lässt auf Grund der weit nivellierten bzw. weit verbreiteten und häufigen Standortbedingungen keine Vorkommen streng geschützter Arten anderer Artengruppen wie z. B. Reptilien oder seltene Pflanzenarten erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

In Bezug auf Brutvögel wird die Bebauung vor allem im nördlichen Plangebiet zu einem Verlust der vorhandenen Brutreviere und Fortpflanzungsstätten führen. Im südlichen Plangebiet ist der Verlust möglicher Brutreviere vom Ausmaß der mit der Baufeldfreimachung verbundenen Gehölzbeseitigung verbunden.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kann es während der Baufeldfreimachung kommen. Eine Tötung von Tieren kann i. d. R. durch eine zeitliche Anpassung der Baufeldfreimachung sowie der Bauphase vermieden werden. Diese sollte außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeit für Fledermäuse durchgeführt werden, so dass der Verbotstatbestand nicht berührt wird.

Sollen bzw. müssen die Baufeldfreimachung sowie die Bauphase oder sonstige Eingriffe in Vegetationsbestände innerhalb der Brut- und Quartierszeit erfolgen, wird durch vorherige Überprüfung der betroffenen Biotope sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Während der Baumaßnahmen ist von einem temporär erhöhten Störpotential auszugehen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der vorkommenden Arten in die angrenzenden Flächen ist möglich, da dort ähnliche Habitatstrukturen in Form von (Halb-)Offenland und Gehölzbeständen bestehen.

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung auch nur dann vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Großteil der kartierten Arten gilt nicht als störempfindlich oder hält einen ausreichenden Abstand zu der geplanten Bebauung ein. Zudem werden puffernde bzw. abschirmende Gehölzstrukturen angelegt, die die Störungen auf angrenzende Flächen mindern können.

Zwei Brutreviere des Kiebitzes (gut 50 m nördlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden) gehen durch die zusätzliche Bebauung und damit verbundene Störungen (Lärm, Vertikalstrukturen) verloren. Da diese Art gemäß Roter Liste Niedersachsens gefährdet und in Deutschland stark gefährdet ist und als störempfindlich gilt, ist ein kleinräumiges Ausweichen nicht ohne weiteres möglich. Daher werden aufgrund der voraussichtlichen erheblichen Störungen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (siehe nächster Punkt).

Fledermäuse gelten nicht als störempfindlich.

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch die Entfernung der Baumreihe liegt nicht vor.

Eine Berührung des Verbotstatbestandes für Gastvögel ist ebenfalls nicht erkennbar, da (auch aufgrund der Vorbelastungen) kein besonderes Habitatpotenzial für Gastvögel besteht und möglicherweise in den angrenzenden Überschwemmungsgebieten rastende Vögel kleinräumig ausweichen könnten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Gastvogelpopulation ist nicht ableitbar.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten wird durch bauzeitliche Anpassung (Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- und Fledermausquartierszeiten, ansonsten ökologische Baubegleitung) vermieden.

Bei den im Geltungsbereich vorkommenden nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. In der näheren Umgebung sind gleichartige Habitatqualitäten gegeben.

Die in der zu entfernenden Baumreihe vorgefundenen Nester sind aufgrund ihrer Größe voraussichtlich nicht als potenziell wieder genutzte Lebensstätten für Falken oder Eulen einzustufen. Krähen und Tauben können ihre Nester ohne weiteres in den umliegenden Gehölzbeständen neu bauen.

Durch die geplante Bebauung gehen drei Brutreviere des Kiebitzes und drei Brutreviere der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren (davon je eines im Geltungsbereich von Rieste). Ein Ausweichen ist für diese Offenlandarten nicht ohne weiteres möglich, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren gehen. Daher werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Der nötige Flächenbedarf beläuft sich auf insgesamt etwa 5-8 ha.

Der Ausgleich der Offenlandarten erfolgt auf zwei separaten Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt 51.951 m².

Die erste Fläche liegt in der Gemarkung Hörsten, Flur 17 Flurstück 107/2 (s. nachfolgende Abb). Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Flurstückes in einer Größe von 12.321 m². Die Fläche grenzt direkt an das Regenrückhaltebecken (Trockenbecken) des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden an. Die Fläche wird als extensives Grünland entwickelt, um den Bruterfolg zu sichern. In dem Zusammenhang mit dem angrenzenden Regenrückhaltebecken weist diese Fläche einen ausreichend großen Abstand zu Gebäudestrukturen auf, so dass Qualitäten für Offenlandarten entwickelt werden.

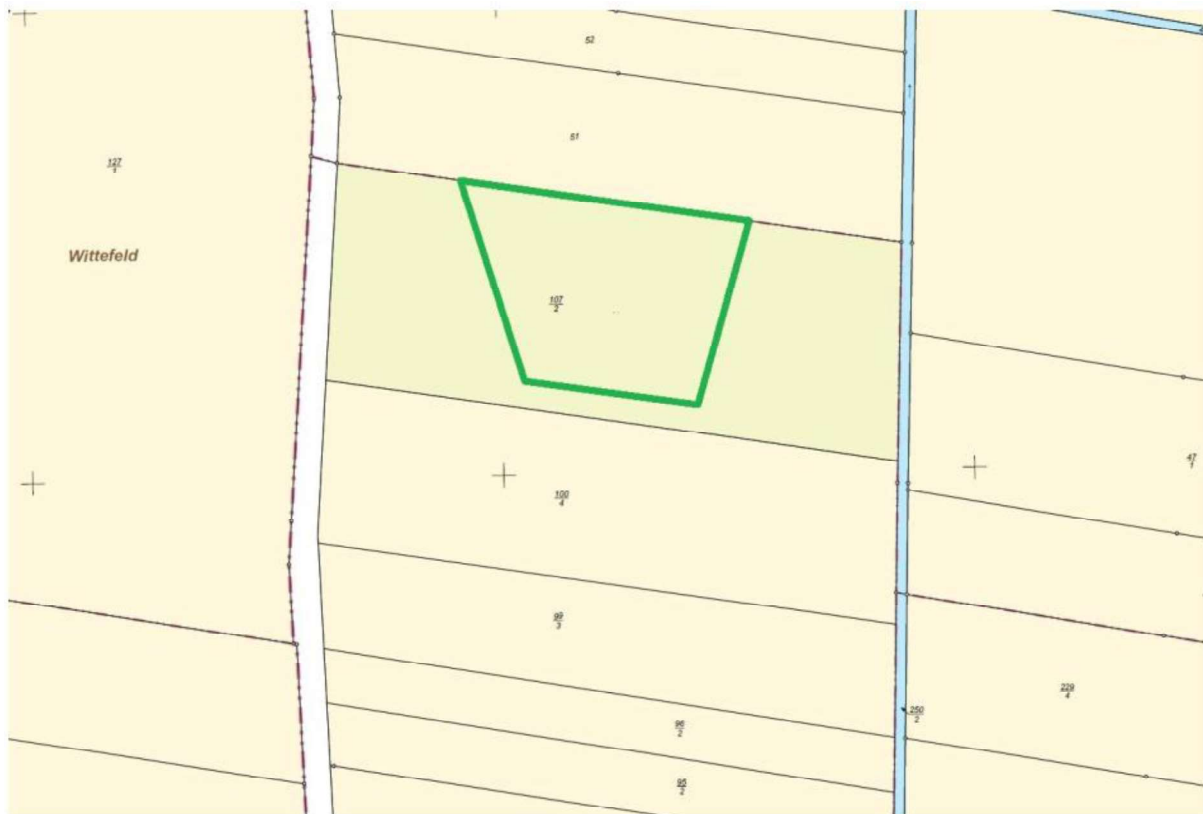


Abbildung 16: Fläche 1 - Gemarkung Hörsten, Flur 17, Flurstück 107/2

Die zweite Fläche liegt in der Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1 (s. nachfolgende Abb). Die 39.630 m² große Fläche befindet sich rund 1,7 km nordwestlich des Bebauungsplanes B51 der Gemeinde Rieste und grenzt an die Bebauungspläne Nr. 32, 1. Änderung sowie den Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste. Die Ausgleichsfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Für die Sicherung des Bruterfolges der Offenlandarten werden Gelegeschutzmaßnahmen durchgeführt. Es erfolgt eine Drohnenbefliegung zur Feststellung und Verortung der vorhandenen Gelege. Diese werden daraufhin bei der landwirtschaftlichen Nutzung während der Brutzeit ausgespart. Diese Artenschutzmaßnahmen erfolgen, bis andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

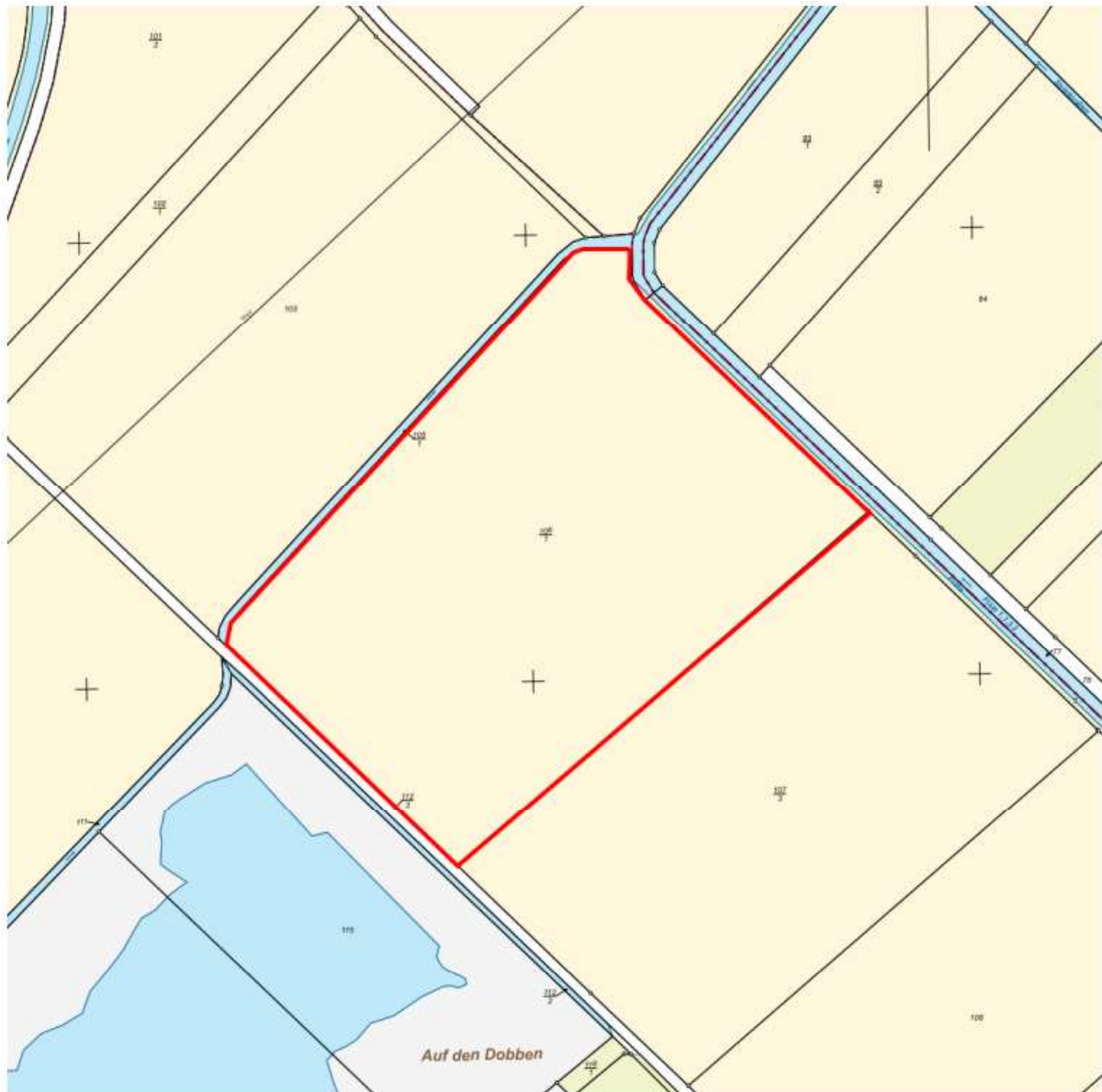


Abbildung 18: Fläche 2 - Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion für Kiebitz und Feldlerche im räumlichen Zusammenhang somit gewahrt.

In den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden wurden drei Brutpaare des Stars als Höhlenbrüter aufgenommen. Ein Brutpaar wurde in der Allee am Riester Damm kartiert. Diese bleibt erhalten. Die Gehölzreihe an der östlichen Geltungsbereichsgrenze, in welcher die anderen Brutvorkommen aufgenommen wurden, kann bei Umsetzung der Planung verloren gehen. Um die Funktion im räumlichen Zusammenhang für diese Art zu bewahren, werden in Absprache mit der UNB Nisthilfen installiert.

Für die Brutvorkommen von Bluthänfling (1x), Goldammer (3x, davon 1x im Geltungsbereich von Rieste), Heidelerche (1x) und Stieglitz (2x), die innerhalb der Geltungsbereiche festgestellt wurden, bestehen auf Grund der Gehölzstrukturen in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang, so dass ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Heckenvögel ausgeschlossen werden kann.

Bei der Baumreihe ergaben sich zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Zahlreiche Bäume bieten Potenzial für Sommerquartiere. Diese unterliegen zwar

nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, jedoch erlauben optische Kontrollen, insbesondere bei komplexer Innenstruktur nicht immer zweifelsfrei indirekte Nutzerhinweise. Weiterhin können sich Kotpillen zersetzen und sind gegebenenfalls nicht mehr offensichtlich zu erkennen. Vorsorglich sollte daher zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten und zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten installiert werden. Es wird vorgeschlagen 5 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3 FF¹¹ (wartungsfrei) zu installieren. Unter Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme kommt es somit nicht zu einem Berühren des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Falls weitere Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm gerodet werden müssen, erfolgt bei Realisierung der Planung vor einer Rodung der Gehölze eine aktuelle nähere Überprüfung dieser. Sofern hier Fledermausquartiere festgestellt werden, werden im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung Fledermauskästen in Absprache mit der UNB installiert, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Gastvögel (z. B. geeignete Schlafgewässer) sind durch die Planung nicht betroffen.

Fazit

Unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Erweiterung des Niedersachsenparks dauerhaft entgegenstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodender Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für fünf Brutpaare des Kiebitzes und drei der Feldlerche
- Bei Entfernung der Bäume mit den Baumhöhlen des Stars, Installation von Nistkästen in Absprache mit der UNB
- Entwicklung von puffernden bzw. abschirmenden Gehölzstrukturen Richtung angrenzender Habitate
- Installation von 5 Fledermauskästen

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

¹¹ <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Grossraum-Flachkasten-3FF/00239-6>, geprüft am 26.02.2026

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Teilbereich 1

Biotoptypen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) hebt im Teilbereich 1 bis auf die Ausprägung eines Niedermoorbereichs sowie der Fließgewässer Vördener Aue und der Flöte als Fließgewässer mit bedingter naturnaher und naturferner Ausprägung keine besonderen Biotopwerte hervor.

Es handelt sich beim Teilbereich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, es dominiert Ackernutzung. Am südwestlichen Rand verläuft das Gewässer Flöte, am nordöstlichen Rand befindet sich das Gewässer Vördener Aue. Mittig des Teilbereiches 1 verläuft von Südosten nach Nordwesten der Strietgraben und von Südwesten nach Nordosten der Weg Kuhwall.

Parallel zur Flöte sind Gehölzfläche vorhanden. Am südlichen Rand befindet sich eine Gehölzfläche /Feldgehölz). Der nördliche Teilbereich 1 wird durch eine 110-kv Freileitung gequert. Die an den Teilbereich 1 angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Südöstlich verläuft die Kreisstraße 149, nordöstlich befindet sich eine Umspannstation.

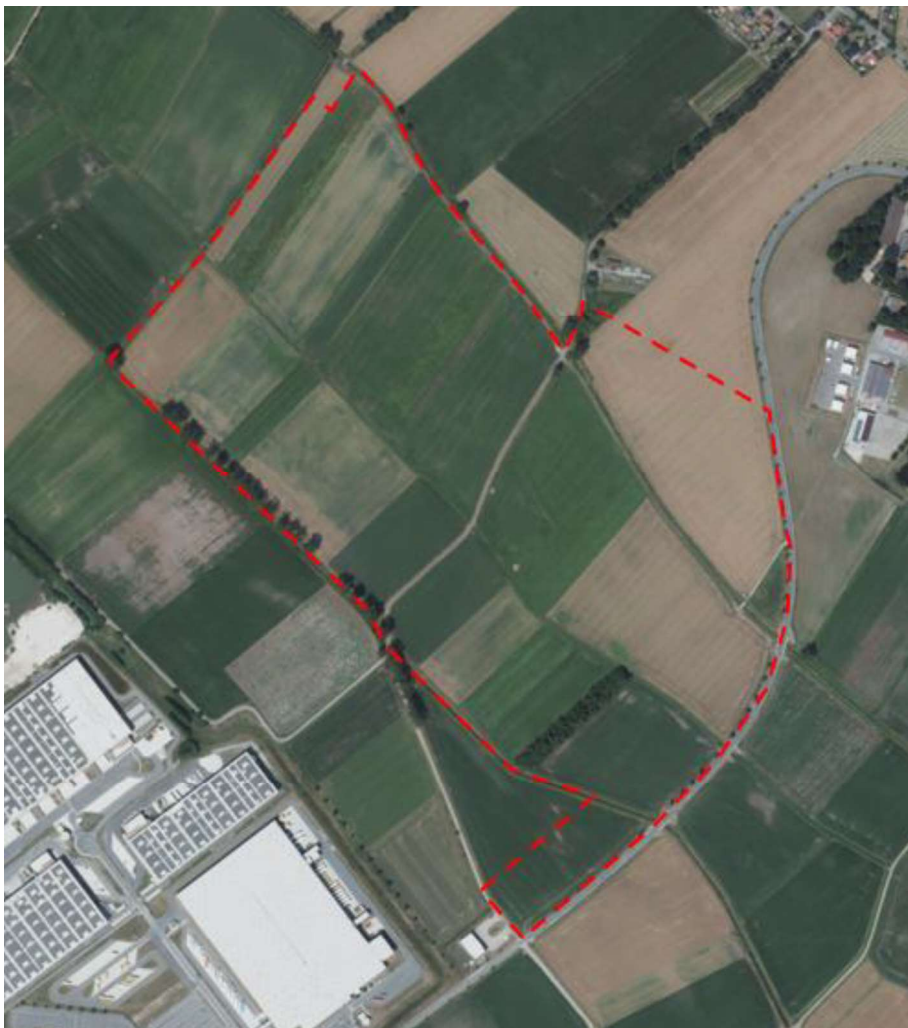


Abb. : Luftbild LGLN 2025

Tiere

Für den Teilbereich 1 liegen keine aktuellen Kartierungen vor. Abgeleitet aus der landwirtschaftlichen Nutzung, der einzelnen Gehölzbestände und der angrenzenden Bereiche ist folgendes Potential abzuleiten.

Es sind Brutvogelarten der offenen und halboffenen Landschaften zu erwarten und auch ökologisch wenig anspruchsvolle Gehölzbrüter in den einzelnen Gehölzen sowie dem Feldgehölz. Auch können in den einzelnen Altbäumen Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Gebäude kommen nicht vor.

Die Gräben im Geltungsbereich können Lebensräume für Amphibien darstellen.

Biologische Vielfalt

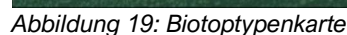
Eine besondere biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereichs und der Vorbelastungen durch die Verkehrsinfrastruktur nicht anzunehmen.

Teilbereich 2

Biotoptypen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) hebt im Geltungsbereich keine besonderen Biotopwerte hervor. Dem südlich angrenzenden Wald wird jedoch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeschrieben (Karten 1 und 1a). Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist eine Zone entlang der Autobahn dargestellt, die durch den Lärm der Autobahn in ihrer Bedeutung für Arten und Biotope eingeschränkt ist (Karte 1).

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die ökologische Vielfalt wurden die Biotopstrukturen nach Drachenfels (2021) erfasst.



Auch sind entlang der Wege und Grundstücksgrenzen teilweise Strauch-Baumhecken (HFM) aus Arten wie Haselnuss, Hartriegel, Kirsche, Apfel und Liguster oder Baumreihen (HBA) wie

die Baumreihe westlich des Weges, die aus älteren Eichen und Erlen besteht, vorhanden. Die Straße „Riester Damm“ stellt sich als Allee dar. Weitere Einzelgehölze (HBE) sind im Norden entlang der Wege sowie teils zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Weide) zu finden. Auch an den Wegen im Süden bestehen Einzelbäume (Eiche, Birke).

Der zentral verlaufende Graben (FG) wird an den Böschungen von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UH) gesäumt. Der Graben an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (außerhalb des Geltungsbereichs) ist vegetationsreich, führte zum Zeitpunkt der Kartierung jedoch kein Wasser. Als Arten sind u. a. Igelkolben, Schachtelheim, Wicken, Brennnessel und Gilbweiderich zu nennen. Ähnlich stellt sich der Graben dar, der etwa in Nord-Süd-Ausrichtung durch den Geltungsbereich verläuft. Weitere Gräben verlaufen westlich der Geltungsbereichsgrenze auf Seiten der Gemeinde Riester entlang der Autobahn bzw. der Autobahnabfahrt.

Auch sind darüber hinaus an Straßen etc. Säume als halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UH) ausgeprägt.

Im Umfeld dominieren weitere Nutzflächen, im Süden schließt ein Waldkomplex aus Kiefernforst (WZK) und Lärchen/Kiefernforst (WZL) einschließlich Waldlichtungsflur (UW/WJL) an.

Überwiegend östlich des Geltungsbereichs an der Straße „Riester Damm“ befinden sich Einzelhausbebauungen (u. a. ein Gehöft) mit größeren Gärten und Altbaumbeständen sowie eine einzelne Bebauung an der Osnabrücker Straße.

Tiere

Auf Grundlage früherer Kartierungen stellt der Teilbereich 2 ein Vogelbrutgebiet lokaler Bedeutung dar.

Zwischen März und Juni 2025 wurde eine erneute Kartierung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass insgesamt 51 Brutvogelarten kartiert wurden, darunter überwiegend häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Gebäude- und Gehölzbrüter. An besonderen Vorkommen wurden im Plangebiet und dem 200 m Umkreis Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Goldammer, Bluthänfling, Baumpieper, Grauschnäpper, Stiegitz, Star, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Stockente festgestellt (siehe auch Kapitel zum Artenschutz, 1.3.1, wo die Arten in Karten verzeichnet sind).

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. In den östlich gelegenen Bebauungen können auch gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen. Die vorliegenden Fledermausdaten aus dem Jahre 2015 dokumentieren in einer Siedlungsstelle an der Osnabrücker Straße außerhalb des Geltungsbereichs ein Balzquartier der Zwergfledermaus (siehe Dense und Lorenz 2015).

Bei der artenschutzrechtlichen Kontrolle einer zu entfernenden Baumreihe wurde 10 Höhlenbäume gefunden. Drei dieser Bäume weisen tiefere Höhlungen auf, die aufgrund ihrer Ausprägung voraussichtlich jedoch nicht als Winterquartier einzustufen sind. Die übrigen Baumhöhlen können als Balz- und Sommerquartiere genutzt werden.

Der Graben im Geltungsbereich kann einen Lebensraum für Amphibien darstellen.

Biologische Vielfalt

Eine besondere biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereichs und der Vorbelastungen durch die Verkehrsinfrastruktur nicht anzunehmen.

2.1.2 Fläche und Boden

Teilbereich 1

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen bestehen nur im Bereich einzelner Wege. Im Osten begrenzt die K 149 das Gebiet, im Norden schließt unmittelbar ein Umspannwerk an. Der Norden wird von einer 110 kV-Leitung überspannt.

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) stehen folgende Bodentypen an: tiefer Gley in den nördlichen und südlichen Bereichen, wobei der Gley eine hohe Bodenfruchtbarkeit (mit Bedeutung als schutzwürdiger Boden) und eine schwach feuchte bodenkundliche Feuchtestufe aufweist. Beiderseits des Strietgrabens ist ein mittleres Erdniedermoor vorhanden, welches eine geringe Bodenfruchtbarkeit und schwach feuchte Bodenfeuchte aufweist. Im Nordosten schließt ein sehr tiefer Podsol-Gley an, der ebenfalls geringe Bodenfruchtbarkeit, aber eine mittel frische Bodenfeuchte aufweist.

Teilbereich 2

Im Teilbereich 2 überwiegen sehr tiefer Podsol-Gley, im Süden und Nordwesten Mittlerer Gley-Podsol an. Beide Bodentypen weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Im Norden findet sich zudem Tiefer Gley (gepflügter ehemaliger Erdmoorgley mit Torfresten), welcher aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit einen schutzwürdigen Boden darstellt. Die Böden sind empfindlich gegenüber Bodenverdichtung.¹²

Gemäß Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf (09.07.2025) können im Untergrund lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann.

Altlasten sind in beiden Teilbereichen nicht bekannt.¹³

2.1.3 Wasser

Teilbereich 1

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer sind verschiedene Gräben wie Vördener Aue, Strietgraben und Flöte zu nennen, die in West-Ost-Ausrichtung verlaufen, die Flöte am westlichen Plangebietsrand nach Norden verschwenkt.

Grundwasser

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.¹⁴

Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen > 35 m bis 37,5 m bei Geländehöhen um 37 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) ist gering und liegt zwischen > 50 - 100 mm/a. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.¹⁵

Überschwemmungsgebiete

Der Teilbereich liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Gewässer „Vördener Aue“, „Flöte“ und „Rote Riede“.

¹² LBEG: NIBIS Kartenserver –Themenkarten Bodenkunde

¹³ LBEG: NIBIS Kartenserver –Themenkarte Altlasten

¹⁴ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

¹⁵ LBEG: NIBIS – Hydrogeologie

Teilbereich 2

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer ist der Graben zu nennen, der etwa in Nord-Süd-Ausrichtung durch den nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft.

Grundwasser

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.¹⁶

Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen > 37,5 m bis 40 m bei Geländehöhen zwischen 38 und 40 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) liegt überwiegend zwischen > 50 - 100 mm/a. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.¹⁷

Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete der Gewässer „Rote Riede“ und „Flöte“ beginnen nördlich des Geltungsbereichs.

¹⁶ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

¹⁷ LBEG: NIBIS – Hydrogeologie

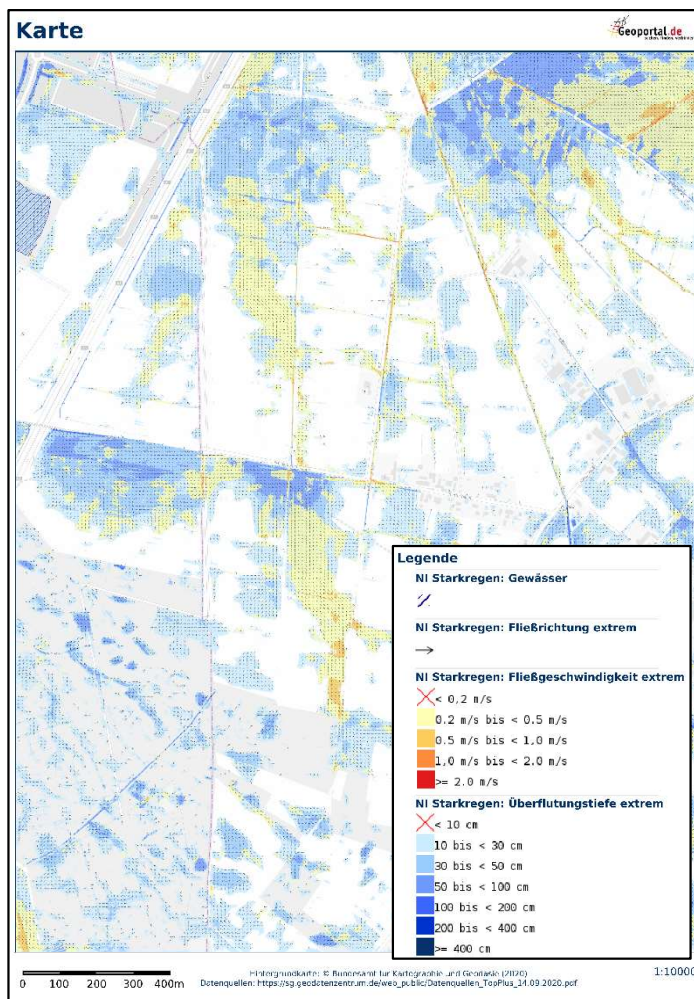


Abbildung 20: Starkregengefahrenkarte

Starkregen

Die nebenstehende Abbildung zeigt hohe Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen bei extremen Starkregenereignissen. Angenommen wird eine Niederschlagsintensität von 100 mm bei einer Beregnungszeit von einer Stunde.

Höhere Fließgeschwindigkeiten treten wahrscheinlich westlich des Grabens, im Bereich der Straßen sowie an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze auf.

Höhere Überflutungstiefen zwischen 30 bis < 50 cm sowie kleinräumig auch 50 bis < 100 cm werden südlich des Riester Damms erwartet.

2.1.4 Klima und Luft

Klima

Beiden Teilbereichen liegen folgende Klimadaten zugrunde: Sie liegen in der Klimaregion „Maritim-Subkontinentale Region“ und unterliegen somit sowohl den Einflüssen der Nordsee (z. B. moderate Temperaturen, gute Luftaustauschbedingungen) als auch der Kontinentalität (z. B. geringere klimatische Wasserbilanz).¹⁸

Die Jahresdurchschnittstemperatur ist bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10,1 °C (1991-2020) gestiegen. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist im Teilbereich 1 mit 749 mm annähernd gleich geblieben, während im Teilbereich 2 der Niederschlag von 748 mm (1971-2000) auf 743 mm (1991-2020) gesunken ist.¹⁹

Luft

Daten zur konkreten lufthygienischen Situation liegen nicht vor. Es ist mit verkehrsbürtigen Schadstoffen u. a. durch die westlich verlaufende Autobahn zu rechnen.

¹⁸ Hajati et al. (2023) - Klimaregionen

¹⁹ LBEG: NIBIS – Klima und Klimawandel

2.1.5 Landschaft

Teilbereich 1

Das Landschaftsbild ist durch die überwiegend offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Wertgebend für das Landschaftserleben sind die Gehölze im südlichen Gebiet parallel der Flöte sowie das Nord-Süd ausgerichtete Feldgehölz, diese Gehölzbestände wirken auch blickbegrenzend. Zudem wird die neue Straße zum Niedersachsenpark von Baumpflanzungen flankiert.

Als landschaftsbildbeeinträchtigende Elemente bestimmt zum einen die 110 kV-Freileitung das Gebiet, einschließlich dem Umspannwerk und zum anderen sind die im Süden vorhandenen größeren und kompakten Bauten des Gewerbe Parks wahrnehmbar.

Teilbereich 2

Das Landschaftsbild ist durch die überwiegend offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Wertgebend für das Landschaftserleben sind die Allee entlang der Straße Riester Damm sowie der südlich gelegene Wald.

Zudem ist die östlich angrenzende Bebauung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) als ländlich geprägte, offene Siedlungslage mit hohem Anteil an Gehölzbeständen verzeichnet (Karte 2). Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist der Geltungsbereich der Gemeinde Rieste als Landschaftseinheit mit mittlerer Bedeutung (zweite Stufe auf einer vierstufigen Skala) verzeichnet (Karte 2).

Als Vorbelastung ist die unmittelbar westlich des Geltungsbereichs von Rieste sowie rund 100 m westlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden verlaufende A1 zu nennen.

2.1.6 Mensch

Teilbereich 1

Innerhalb des Teilbereich 1 befinden sich keine Wohnnutzungen und Arbeitsstätten. Die nächstgelegene Wohngrundstücke befinden sich nördlich und östlich. Weiter östlich besteht zudem die Siedlungslage am Riester Damm.

Im Osten verläuft die Kreisstraße, darüber hinaus sind weitere Wege im Umfeld und im Westen vorhanden, die den Raum erlebbar machen.

Störfallbetriebe sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Teilbereich 2

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Wohnnutzungen und Arbeitsstätten. Das nächstgelegene Wohngrundstück besteht unmittelbar östlich. Weiter östlich besteht zudem die Siedlungslage am Riester Damm.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind von Wegen durchzogen und können daher für die Erholung genutzt werden. Allerdings ist mit Einschränkungen durch die westlich verlaufende Autobahn (z. B. durch Verkehrslärm) zu rechnen.

Störfallbetriebe sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Teilbereich 1

Kultur- und sonstige relevante Sachgüter sind im Teilbereich 1 nicht vorhanden. Es überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilbereich 2

Kulturgüter

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich gemäß Nds. Denkmalatlas (2025) rund 1,5 km westlich (bzw. rund 1,3 km westlich des Geltungsbereichs der Gemeinde Rieste).

Sonstige Sachgüter

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege sowie die Straßen zu nennen.

Zudem befindet sich der Süden des Geltungsbereichs im Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittfeld“.²⁰

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In beiden Teilbereichen sind keine konkreten Änderungen der Bestandssituation oder erwartbare Entwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich der jeweiligen Schutzgüter abzuleiten oder absehbar.

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Geltungsbereich selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische

²⁰ MU: Umweltkarten - Hydrologie

Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 mit einer Größe von 48,8 ha wird dargestellt als Fläche für die Landwirtschaft, sowie als Flächen für die Wasserwirtschaft (Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet). Somit wird die zwischenzeitliche und wirksame Darstellung als gewerbliche Bauflächen im nördlichen Bereich wieder zurückgenommen.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 weist eine Gesamtgröße von 54,2 ha auf. Dargestellt werden:

- gewerbliche Bauflächen auf insgesamt 48,8 ha;
- die Übernahme der Hauptverkehrsstraße umfasst 1,2 ha Verkehrsflächen und
- Grünflächen mit vorgesehenen Anpflanzungen und Regenrückhaltebecken erfolgen auf 4,2 ha.

Zudem sind die kumulativen Wirkungen mit dem westlich auf dem Gebiet der Gemeinde Rieste geplanten Teil des Niedersachsenparks zu betrachten. Hier werden neben den eingeschränkten Industriegebieten auch Straßenverkehrsflächen sowie die Anlage eines Grabens vorgesehen. Im Westen werden eine Sukzessionsfläche mit Baumpflanzungen sowie eine Anpflanzfläche festgesetzt, im Süden erfolgt die Entwicklung eines Waldrandes.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Teilbereich 1

Mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im nördlichen Bereich wird der Teilbereich in der Gesamtheit wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch die Übernahme des Überschwemmungsgebietes und der Gewässer II: Ordnung ergibt keine Änderungen der Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt.

Teilbereich 2

Die Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes geht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen einher, da durch Bebauung und weitere Versiegelungen Lebensraum in Form von Acker sowie teils Grünland (auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden) und Gehölzen verloren geht.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden auch Grünflächen dargestellt, die dem innergebietlichen Ausgleich dienen. So sind in den Randbereichen Grünflächen zur randlichen Eingrünung des Gebietes dargestellt. Darüber hinaus ist im Norden eine Grünfläche zur Regenrückhaltung vorgesehen, die auch die Entwicklung von einer Wildwiese umfasst.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes konkretisiert. So ist im Süden die Anlage einer 15-25 m breiten Anpflanzfläche vorgesehen, die der Entwicklung eines gestuften Waldrandes entspricht. Durch diese Maßnahmen wird auch im Rahmen der Eingriffsregelung neuer Lebensraum z. B. für Gehölzbrüter und Fledermäuse entwickelt.

Darüber hinaus sind aber weitere Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die auf externen Flächen umgesetzt werden. Diese umfassen im Wesentlichen Maßnahmen zum Lebensraumverlust von ökologisch anspruchsvolleren Arten wie Kiebitz und Feldlerche. Hierzu werden externe Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt.

Der Verlust des Grabens als potenzieller Amphibienlebensraum wird durch die Neuanlage diverser Gräben und die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs im Norden plangebietsintern kompensiert.

2.3.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Teilbereich 1

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vorbereitet.

Teilbereich 2

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf bisher überwiegend unversiegelten, landwirtschaftlichen Nutzflächen bereitet erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen durch Straßen und Gebäude vor.

Versiegelte Böden verlieren die Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Wasser- und Nährstoffkreisläufe werden unterbrochen, die natürlichen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen werden eingeschränkt bzw. aufgehoben, die Versickerungsfähigkeit von Boden wird beeinträchtigt, die Verdunstung reduziert, der Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung werden beeinträchtigt, ebenso wie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.²¹

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen gehen daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden einher. Die Gemeinde wertet die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes u. a. zur Schaffung von Arbeitsplätzen jedoch höher als den Erhalt des Bodens und seiner Bodenfunktionen.

Auch für die weiterhin unversiegelten Bereiche sind Veränderungen der Bodenverhältnisse durch Umlagerungen, Auf- und Abtrag sowie weitere Nutzungseinflüsse zu erwarten. Gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan sind die Grundstücke aufzuhöhen. Die Flächen können jedoch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden sind ggf. entsprechende Bodenschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Gemäß Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf (09.07.2025) sind bezüglich der Sulfat-/Karbonatgesteine keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Im Umfeld sind keine Erdfälle bekannt.

²¹ LBEG (2017) sowie § 2 Bundesbodenschutzgesetz

2.3.3 Auswirkungen auf das Wasser

Teilbereich 1

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden keine wesentlichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer (Übernahme der Gewässer II. Ordnung bei der FNP-Darstellung) und des Grundwassers vorbereitet.

Teilbereich 2

Oberflächengewässer

Der Graben im Norden wird überplant, um die Grundstücke in diesem Bereich ausreichend dimensionieren zu können. Zur Kompensation werden hierfür einige Gräben innerhalb des Geltungsbereichs angelegt. Auch durch die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs wird ein neues Oberflächengewässer geschaffen.

Grundwasser

Eine vollständige Versickerung des anfallenden Regenwassers ist u. a. aufgrund des Versiegelungsumfangs sowie der vorzufindenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Hälfte des anfallenden Niederschlagswasser soll jedoch auf den Grundstücken selbst versickert werden. Ggf. werden im Genehmigungsverfahren Maßnahmen für den Grundwasserschutz festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich nicht.

Überschwemmungsgebiete/ Starkregen

Zum Umgang mit Starkregenereignissen und der Lage am Überschwemmungsgebiet werden Gräben sowie ein Regenrückhaltebecken und Anpflanzungen angelegt, um sowohl zum Wasserabfluss als auch zur Wasserrückhaltung beizutragen.

2.3.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Teilbereich 1

Im Teilbereich 1 werden mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft keine Auswirkungen auf Klima und Luft abgeleitet.

Teilbereich 2

Klima

Mit der Verwirklichung der Planung sind Auswirkungen auf das Mikroklima verbunden. So wird durch die Bodenversiegelung die Verdunstungsrate reduziert. Bei Sonneneinstrahlung ist über den befestigten Oberflächen mit einer verstärkten Aufwärmung zu rechnen. Dies ist jedoch auf den Geltungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen beschränkt.

Mit Darstellung von Grünflächen werden Maßnahmen zum Erhalt von Gehölzbeständen sowie Neuanpflanzungen vorbereitet, die positive Effekte auf das Klima bewirken.

Luft

Emissionen von Luftschadstoffen werden sich durch die gewerbliche/ industrielle Nutzung des Gebietes mit Zu- und Abfahrtsverkehr voraussichtlich erhöhen. Allerdings sind die Auswirkungen lokal begrenzt.

Die erstellte Verkehrsuntersuchung²² hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde

²² IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026

nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

Über den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit nicht zu erwarten.

2.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Teilbereich 1

Auswirkungen auf die Landschaft werden durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft nicht erwartet.

Teilbereich 2

Die bisher weitgehend offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch das Gewerbe- und Industriegebiet überplant.

Zur Schonung des Landschaftsbildes werden umfangreiche eingrünende Anpflanzflächen festgesetzt und die prägende Allee im Zentrum der Geltungsbereiche erhalten. Auch die Entwicklung des Regenrückhaltebeckens mit Entwicklung einer Wildwiese wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Konkrete Gebäudehöhe werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verfolgt dabei eine Gliederung des Plangebietes mit abnehmender Höhe zu den Rändern des Teilbereiches 2.

Plangebietsextern wird durch die Entwicklung weiteren Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zur Aufwertung des Landschaftsbildes beigetragen. Hierdurch werden die erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert.

2.3.6 Auswirkungen auf den Menschen

Teilbereich 1

Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich nicht. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand dieses Landschaftsausschnittes.

Teilbereich 2

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang weiterer Fläche der Nachbargemeinde vor. Dies geht bei Realisierung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen einher.

Es ergeben sich durch die geplanten Gewerbe mögliche zusätzliche Schadstoff- (Abgase), Geruchs- und Schallemissionen im Gebiet, die Auswirkungen auf den Menschen haben können. Für den Schallschutz werden Emissionskontingente festgesetzt.

Im Umfeld des Plangebietes und im relevanten Beurteilungsradius befinden sich kleinere Tierhaltungsanlagen in Abständen ab 150 m. Der Landkreis Vechta schreibt in seiner Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, dass bei diesen Abständen erfahrungsgemäß die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Auch Sicht des Immissionsschutzes bestünden daher keine Bedenken. Es sei allerdings vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

Sofern sich Störfallbetriebe im Geltungsbereich ansiedeln wollen, bedürfen diese einer störfallrechtlichen Genehmigung. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit entschieden.

2.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Teilbereich 1

Im Teilbereich 1 werden mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter prognostiziert.

Teilbereich 2

Kulturgüter

Bodendenkmale sind nach Kenntnisstand nicht betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sein könnten, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig.

Baudenkmale werden aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und sichtverschattender Gehölzstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt.

Sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen als sonstige Sachgüter gehen bei Umsetzung der Planung verloren. Die Gemeinde wertet die Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes höher als die Belange der Landwirtschaft, da der Bedarf für diese Flächen vorhanden ist und dieser beispielsweise nicht über Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann.

Die Versiegelungen wirken sich negativ auf die Grundwasserneubildung im Trinkwassergewinnungsgebiet aus. Es liegen jedoch lediglich rund 11 ha des geplanten Industriegebietes im insgesamt rund 1.900 ha großen Trinkwassergewinnungsgebiet. Somit sind weniger als 1 % des Trinkwassergewinnungsgebietes betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die Planung daher nicht. Aufgrund der teilweisen Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sind allerdings Beschränkungen bzgl. Vorklärung in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten, die auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt würden.

2.3.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Im Teilbereich 1 werden keine Eingriffe vorbereitet, infolgedessen werden auch explizit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung etc. erforderlich.

Im Teilbereich 2 werden durch folgende Flächendarstellungen und Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Darstellung von Grünflächen zum Erhalt der wertgebenden Gehölze entlang der Straße u. a. als Lebensraum für wenig störsensible Arten sowie Neuanpflanzungen zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild und zur Ergänzung von Lebensraumstrukturen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, wird zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt. Analog wird auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen.
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Fledermausquartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Leuchtmitteln erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände werden während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der R SBB entnommen werden.
- Der Boden sollte während der Bauarbeiten im Bereich der Bewegungs-, Arbeits und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Auch die unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Der Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Gemäß Hinweis des Landkreises Vechta (Stellungnahme Vorentwurf) sind abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Oberbodenaushub wird gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt.
- Berücksichtigung der weiteren Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen in Geofakt 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ sowie der

Hinweise aus Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG. Hierzu können die bodenkundlichen Netzdiagramme des LBEG gemäß Geofakten 40 des LBEG ausgewertet werden.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.3 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung im Teilbereich 2 erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden.

Demgegenüber werden im Teilbereich 1 keine Eingriffe vorbereitet, infolgedessen werden auch explizit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung etc. keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Teilbereich 2 werden durch folgende Flächendarstellungen und Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Planung zum Ausgleich vorgesehen. Zwar werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen im Einzelnen dargestellt, jedoch werden bereits im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Grünflächen verstandortet:

- So ist im Norden die Anlage einer Regenrückhaltefläche mit Regenrückhaltebecken sowie Entwicklung einer Wildwiese auf der verbleibenden Fläche vorgesehen.
- Weitere plangebietsinterne Kompensationsmaßnahmen umfassen randliche Anpflanzflächen, die 10 m bis 20 m breit angelegt werden, insbesondere zur Sicherung einer Eingrünung als Abschirmung zu den angrenzenden sensiblen Nutzungen und zur Schonung des Landschaftsbildes, und Erhöhung des Biotopverbundes
Entwicklung einer 15-20 m breiten Anpflanzflächen im Süden zum Wald als Puffer, auf der ein zonierter Waldrand entwickelt wird
- Darüber sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan weitere Maßnahmen festgesetzt, wie die Anlage von Straßenbäumen, Schaffung eines Grabensystems und Ausweisung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern entlang des Fuß- und Radweges.

Teilbereich 2: Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2025) vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren zugeordnet, wobei Wertfaktor 0 den niedrigsten Wert darstellt und Wertfaktor 5 den höchsten. Durch Multiplikation des Wertfaktors mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten, der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Da im parallel aufgestellten Bebauungsplan sowohl die Eingriffe als auch die Maßnahmen zum Ausgleich konkreter vorliegen, wird, wenn auch der Flächennutzungsplan nicht die Detailschärfe aufweist, aber die dieselbe Flächenabgrenzung aufweist, die Eingriffsbilanzierung aus dem Bebauungsplan Nr. 87 übernommen.

Bestand

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Strauch-Baumhecke (HFM)	1.570	2,5	3.925
Baumreihe (HBA)	4.770	2,0	9.540
Einzelgehölz (HBE)	290	2,0	580
Graben/ Halbruderales Gras- und Staudenflur (FG/UH)	1.990	1,5	2.985
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	11.540	1,5	17.310
Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	13.090	1,5	19.635
Acker (A)/ Ackerbrache (Ab) ²³	432.905	1,0	432.905
Straße (OVS)	4.268	0	0
Weg (OVW)	5.340	0	0
Einzelhaus (OE)	1.480	0	0
Garten (PH)	4.140	1,5	6.210
Kompensationsfläche B 30 Gemeinde Neuenkirchen Vörden (Gemarkung Vörden, Flur 15, Flurstück 30/2)	8.674	2,0	17.348
Kompensationsfläche B 28 Gemeinde Neuenkirchen Vörden (Gemarkung Hörsten, Flur 17 Flurstück 47/2)	38.104	2,0	76.208
Kompensationsfläche BAB A 1, Neubau der AS Rieste und Neubau der K 149 bis zur L 78	438	1,5	657
Summe Geltungsbereich B-Plan	528.599		587.303

Planung

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Gewerbegebiet (GEe)	138.626		
versiegelbar	80% 110.901	0	0
weiterhin unversiegelt (GR)	20% 27.725	1,0 ²⁴	27.725
Industriegebiet (Gle)	280.844		
versiegelbar	80% 224.675	0	0
weiterhin unversiegelt (GR)	20% 56.169	1,0	56.169
öffentliche Verkehrsfläche	32.006		
versiegelbar	90% 28.805	0	0

²³ Ackerbrache lediglich aufgrund Baustellennutzung, Ackernutzung in nächster Vegetationsperiode wahrscheinlich

²⁴ Unversiegelte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten übernehmen wichtige Funktionen zur Grundwasserneubildung, Minderung von Überflutungsrisiken, Reduzierung von Hitzeinseln etc.

Biototyp		Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	10%	3.201	1,0	3.201
private Verkehrsfläche		455		
versiegelbar	90%	410	0,0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	10%	46	1,0	46
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg		1.756		
versiegelbar	80%	1.405	0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	20%	351	1,0	351
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Rettung		1.996		
versiegelbar	80%	1.597	0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	20%	399	1,0	399
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Verkehr		2.320		
versiegelbar	80%	1.856	0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	20%	464	1,0	464
öffentliche Grünfläche, davon		35.384		
Maßnahmenfläche M1: RRH		14.256	1,0	14.256
Anpflanzfläche P1 (HFN)		17.667	1,5	26.501
Fläche zum Erhalt (HBA)		3.461	2,0	6.922
private Grünfläche		22.325		
Anpflanzfläche P1 (HFN)		10.106	1,5	15.159
Anpflanzfläche P2 - zonierter Waldrand		12.219	1,6 ²⁵	19.550
Wasserfläche (FG)		12.847	1,0	12.847
Summe Geltungsbereich B-Plan		528.559		183.589

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung ein **Defizit von 403.714 Werteinheiten**.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Fläche 1: Für die Sicherung des Bruterfolges der Wiesenvögel wird das an das Plangebiet angrenzende Flurstück 107/2, Flur 17 der Gemarkung Hörsten als Extensivgrünland entwickelt.

²⁵ Gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell können großflächige Biotopmaßnahmen mit Flächengrößen ab 1000 m² auch Werte über 1,5 erreichen (S. 48). Vorliegend wird ein zonierter Waldrand in einer Breite von 15-20 m direkt an den angrenzenden Wald in beiden Bebauungsplänen festgesetzt. Es wird daher ein Aufschlag von 0,1 Werteinheiten gewährt.

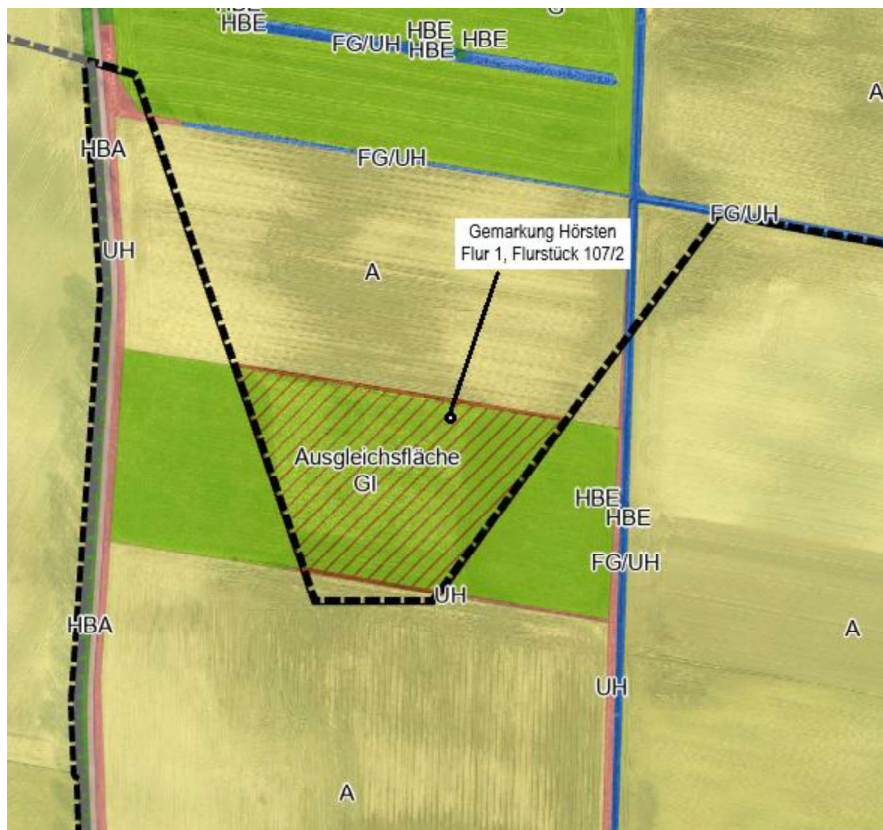


Abbildung 21: Ausgleichsfläche

Die 13.321 m² große Fläche stellt sich derzeit als artenarmes Intensivgrünland (GI) dar. In Hinblick auf Extensivierung und Eignung als Wiesenbrüterlebensraum sind Bewirtschaftungsauflagen umzusetzen. Der Kompensationswert der Fläche ergibt sich aus dem Ausgangswert der Fläche (Intensivgrünland, Wertfaktor 1,5) und dem Flächenwert nach dem Umsetzen der Maßnahme (Extensivgrünland, Wertfaktor 2,0). Durch die Entwicklung als Extensivgrünland ergibt sich eine Kompensationsleistung von 6.160,5 Werteinheiten²⁶

Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Anklam

Unter Berücksichtigung der externen Kompensation nördlich des Änderungsbereiches Teilbereich 2 verbleibt ein Defizit von 397.554 Werteinheiten. Für dieses Wertedefizit erfolgt die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten/Niedersächsisches Forstamt Anklam.

Bei den nachfolgend zusammengestellten Flächen handelt es sich überwiegend um Nadelwälder unterschiedlicher Artenzusammensetzung, Altersstufe und Ausprägung; sie liegen z. T. im FFH-Gebiet Dammer Berge bzw. in dessen räumlich-funktionalem Zusammenhang.

²⁶ 12.321 m² * 0,5 = 6.160,5

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche gesamt in ha	Fläche d. Flst. im Flächenpool
Damme	Damme	30	0090/064	25,0102	24,8600
Damme	Damme	31	0001/000	11,1372	11,1372
Damme	Damme	31	0002/000	0,7586	0,7586
Damme	Damme	31	0003/000	9,5634	9,5634
Damme	Damme	31	0004/000	2,6341	2,6341
Damme	Damme	31	0005/000	0,2211	0,2211
Damme	Damme	31	0006/000	19,3921	19,3921
Damme	Damme	31	0007/000	6,4069	6,4069
Damme	Damme	31	0008/000	38,5588	38,1888
Damme	Damme	31	0013/000	13,8782	13,8782
Damme	Damme	31	0116/008	1,9816	1,9816
Damme	Damme	31	0124/006	0,2845	0,2845
Damme	Damme	31	0125/006	0,5080	0,5080
Damme	Damme	31	0126/007	0,1992	0,1992
Steinfeld	Steinfeld	21	0132/000	10,8162	10,8162

Fazit zur Eingriffsregelung

Somit können die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die mit dem Flächennutzungsplan vorbereitet und im parallel aufgestellten Bebauungsplan konkretisiert werden, durch die plangebietsinternen Maßnahmen auf Grünflächen (Anpflanzungen, Schaffung von Gräben und einem Regenrückhaltebereich) sowie die plangebietsexternen Maßnahmen (Aufwertung von Offenlandbiotopen, Umwandlung von Nadelwald in naturnahen Laubwald) räumlich-funktional kompensiert werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Teilbereich 1

Die Flächen im Norden des Teilbereichs 1 des bestehenden Niedersachsenparks können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden.

Da die Flächen bisher nicht umgesetzt wurden und auch die Umsetzung der gewerblichen dargestellten Flächen auch langfristig nicht anzunehmen ist, werden die Flächen mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wieder wie in der derzeitigen, aktuellen Nutzung entsprechend, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Teilbereich 2

Um jedoch entsprechende, gewerbliche Bauflächen entwickelt zu können, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Niedersachsenpark stehen, verkehrsgünstig an der Autobahn 1 gelegen sind und zudem großflächig und restriktionsarm sind, ist die Standortwahl auf die Flächen des Teilbereichs 2 gefallen.

In Zusammenhang mit Fläche der Gemeinde Rieste können größere, zusammenhängende Flächen für die Gewerbeerweiterung des Niedersachsenparks entwickelt werden. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet be-

sonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen.

Anderweitige Standorte mit vergleichbarem Flächenprofil und Lage etc. und geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind bisher nicht ersichtlich.

Falls sich jedoch Störfallbetriebe ansiedeln, bedürfen diese einer störfallrechtlichen Genehmigung. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von Betrieben mit Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, entschieden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

- Biototypenerfassung nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen (Teilbereich 2)
- Auswertung folgender Fachgutachten für den Teilbereich 2
 - Avifaunistisches Gutachten (NWP 2025)
 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Riester Damm (2026)
 - Schalltechnische Untersuchung (2026)
 - Verkehrsuntersuchung (2026)
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan und Regionales Raumordnungsprogramm der Landkreise Vechta und Osnabrück
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Landkreises Osnabrück (2025) für den Teilbereich 2

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. Für den Teilbereich 1 lagen keine detaillierten Biototypenkartierungen und faunistische Gutachten vor. Da es sich hier um wirksame Darstellungen des Flächennutzungsplans handelt und die 13. Änderung eine Rücknahme der gewerblichen Darstellungen zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft handelt, ohne Eingriffe in Natur und Landschaft, erscheint diese Vorgehensweise als ausreichend.²⁷

²⁷ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung soll die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Niedersachsenpark“ ermöglicht werden. Große Bereiche der bisher für die Entwicklung des Niedersachsenparks vorgesehenen Flächen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Die bisher nicht entwickelten Bereiche im Norden der bereits dargestellten Flächen (Teilbereich 1) können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden. Da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht, sollen im Gegenzug Flächen östlich der Autobahn 1 (Teilbereich 2 auf 542.315 m²) entwickelt werden.

Parallel zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Teilbereich 2 der Bebauungsplan Nr. 87 aufgestellt.

Bestand

Teilfläche 1

Es handelt sich beim Teilbereich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, es dominiert Ackernutzung. Am südwestlichen Rand verläuft das Gewässer Flöte, am nordöstlichen Rand befindet sich das Gewässer Vördener Aue. Mittig des Teilbereiches 1 verläuft von Südosten nach Nordwesten der Strietgraben.

Parallel zur Flöte sind Gehölzflächen vorhanden. Am südlichen Rand befindet sich eine Gehölzfläche /Feldgehölz). Der nördliche Teilbereich 1 wird durch eine 110-kV Freileitung gequert. Die an den Teilbereich 1 angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Südöstlich verläuft die Kreisstraße 149, nordöstlich befindet sich eine Umspannstation.

Mit dem im nördlichen und südlichen Bereich ausgeprägten tiefen Gley kommen aufgrund hoher Bodenfruchtbarkeit schutzwürdiger Böden vor.

Teilfläche 2

Teilfläche 2 wird überwiegend durch offene Ackerflächen geprägt. In den Norden des Geltungsbereichs der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden reicht ein intensiv genutztes Grünland hinein. Es wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt, bei der Arten der Roten Liste Niedersachsen vorgefunden wurden. Im Norden befindet sich zudem ein schutzwürdiger Boden (hohe Bodenfruchtbarkeit).

Durch den Geltungsbereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verläuft im Norden ein Graben, der einen Lebensraum für Amphibien darstellen kann.

Der Geltungsbereich wird durch die Straße „Riester Damm“ (Allee) sowie einen neu gebauten Autobahnzubringer gequert. Teilweise sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Hecken, Baumreihen) gegliedert. Südlich grenzt ein Wald an, in dem überwiegend Nadelbäume zu finden sind.

Im östlichen Bereich befindet sich eine Wohnbebauung. Weiter östlich bestehen weitere Wohnnutzungen. Hier können Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. 2015 wurde in diesem Bereich ein Balzquartier der Fledermaus festgestellt.

Aufwirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Zur Vorbereitung des Industrie- und Gewerbegebietes ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erforderlich. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird

- im Teilbereich 1 auf einer Fläche von auf 487.344 m² die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit überlagernder Fläche für Abgrabungen und randlich als gewerbliche Baufläche sowie randlich als Grünfläche geändert in Fläche für die Landwirtschaft und als Überschwemmungsgebiet.
- im Teilbereich 2 wird die als Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellte Fläche in gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen geändert. Für den südlichen Teil ist eine geplante Fläche mit wasserrechtlichen dargestellt.

Während im Teilbereich 1 mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft bezogen auf alle Schutzgüter keine Eingriffe vorbereitet werden, werden im Teilbereich 2 umfangreiche gewerbliche Bauflächen dargestellt und somit umfangreiche zusätzliche Bebauungen und Versiegelungen vorbereitet, die als Eingriffe zu bewerten sind. Hierdurch geht Lebensraum (überwiegend Acker, teils Grünland und Gehölze) für Tiere und Pflanzen verloren. Zudem werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vorbereitet. In versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen (zum Beispiel als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen) verloren.

Unter dem Vermeidungsgrundsatz werden zur Schonung des Landschaftsbildes Grünstrukturen erhalten und zudem zur Schaffung neuen Lebensraumes umfangreiche Anpflanzungen in den dargestellten, einrahmenden Grünflächen vorgesehen.

Die Kompensation erfolgt plangebietsintern u. a. durch einrahmende Anpflanzungen sowie plangebietsextern auf einer an das Plangebiet angrenzenden Fläche und den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Teilbereichs 1 und Teilbereichs 2 bestehen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Sie befinden sich jedoch innerhalb des Naturparks „Dümmer“ (NP NDS 8).

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Spezieller Artenschutz

Folgende Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, damit keine dauerhaften Konflikte mit dem Artenschutz durch die Erweiterung des Niedersachsenparks entstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodender Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für fünf Brutpaare des Kiebitzes und drei der Feldlerche
- Bei Entfernung der Bäume mit den Baumhöhlen des Stars, Installation von Nistkästen in Absprache mit der UNB
- Installation von 5 Fledermauskästen

Landschaftsplanung

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) sind keine flächenspezifischen Ziele für die Teilbereiche dargestellt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) ist der Teilbereich 1 der Zielkategorie „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zugeordnet.

Auch der Teilbereich 2 unterliegt dieser Zielkategorie. Auch unmittelbar westlich angrenzend wird gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt.

Im Teilbereich 1 und im Norden von Teilbereich 2 werden gemäß LRP Vechta zudem die „Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung“ angestrebt. Diesem Ziel wird mit der Herausnahme der gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 1 entsprochen.

Im Teilbereich 2 wird dem mit den Vermeidungs- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen, dem Verlegen von Gräben sowie der Maßnahmenfläche (Regenrückhaltung) Rechnung getragen.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (2021) des Landkreises Vechta ist der Teilbereich 1 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verzeichnet, mit Überlagerung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Moorlandschaften), als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Kies) und als Vorranggebiet Hochwasserschutz. Den Zielen der Raumordnungsprogramm wird mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen und Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft entsprochen.

Im Teilbereich 2 ist ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Doch weist ein Großteil der Böden gemäß BK50 jedoch eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.²⁸ Die Gemeinde wertet hier die Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes zur wirtschaftlichen Entwicklung höher als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch vor dem Hintergrund des Standorts für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Auch besteht im westlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aufgrund der Ausprägung von Moorlandschaften. Nach Auswertung der Bodenkarte BK 50 handelt es sich bei dem tiefen Gley um einen *gepflügten ehemaliger Erdmoorgley*, wobei tiefe Gleye als Suchraum für schutzwürdige Böden herausgestellt werden. Besondere Moorschichten sind in den geotechnischen Untersuchungen aber nicht festgestellt worden.

Weiterhin sind der nördliche überwiegende Teil als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der südliche Teil als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung aufgrund der Lage innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes festgelegt. Ggf. werden daher im Genehmigungsverfahren Maßnahmen bspw. bezüglich der Vorklärung in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen festgelegt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

BIOCONSULT (2015): OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm.

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2025): Wetter und Klima: Starkregen. Kartenquelle: BKG, dl-de/by-2-0; Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_hwk_srg.pdf, abrufbar unter geoportal.de [letzter Zugriff: 04.09.2025].

DENSE & LORENZ BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015.

DRACHENFELS, OLAF V. (2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026)

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14.

LANDKREIS VECHTA (2022): Regionales Raumordnungsprogramm.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2025): Osnabrücker Kompensationsmodell. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

HAJATI, M.; HARDERS, D.; SCHARUN, C.; ELBRACHT, J.; ENGEL, N. (2023): Neuausweisung der Klimaregionen Niedersachsens (Version 2.0). Geofakten 43, LBEG.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2025): Denkmalatlas Niedersachsen, abrufbar unter: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

²⁸ LBEG: NIBIS - Bodenkunde

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

NWP (2025): Faunistisches Gutachten. Erweiterung des Niedersachsenparks, östlich der BAB 1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta und Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück – Brutvögel –.

NWP (2026): Artenschutzrechtliche Kontrolle. Riester Damm. Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden.

TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht NR. LL20102.1/01 über die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Lingen 18.6.2026,

Ingenieurbüro Westerhaus: BB-Plan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden B-Plan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste Oberflächenentwässerungskonzept Projekt.-Nr.: 2025 – 002, Mai 2026

RUNGE, H.; SIMON M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	TB 1: Flächen für die Landwirtschaft TB 2 Darstellung gewerblicher Bauflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Beide Teilbereiche umfassen größtenteils Acker, Im TB 1 verbleiben diese als landwirtschaftliche Flächen; Im TB 2 wird eine Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von gewerblichen Bauflächen vorbereitet. Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie belebter Oberboden geht verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt aufgrund intensiver Nutzungen nicht ersichtlich.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Lärm, Staub und Erschütterungen sind in der Bauphase im TB 2 zu erwarten. Auch die anschließende gewerbliche Nutzung inkl. des erhöhten Verkehrsaufkommens wird voraussichtlich Emissionen verursachen.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind an beiden Standorten keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit den bisher geplanten Vorhaben keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden sind (Falls sich im TB 2 Störfallbetriebe ansiedeln wollen, wird dies im Genehmigungsverfahren geprüft).
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet des TB 2 wird sowohl durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als auch durch die der Gemeinde Rieste vorbereitet.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Klimarelevante Gehölzstrukturen gehen im TB 2 in eher geringem Umfang verloren, Kompensation erfolgt durch umfangreiche Anpflanzungen. Für Wasserrückhaltung Schaffung eines Grabensystems und einem Rückhaltebereich.

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge

hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind derzeit nicht bekannt.
-----	-----------------------------------	--

Für den Teilbereich 2:

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.3 des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurzerläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	X	x	o	o	o	o	o	x	X	X	o	X	Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen als Lebensraum für Tiere.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	x	o	X	Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum für Pflanzen verloren.
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Eingeschränkte biologische Vielfalt aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung. Daher keine erhebliche Beeinträchtigung.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen mit voraussichtlich hoher Versiegelung.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	x	o	X	Zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Erhöhung der Versiegelung. Bodenfunktionen werden durch Versiegelung erheblich beeinträchtigt.
Wasser	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	x	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und voraussichtlich Minderung der Versickerungsleistung. Graben wird überplant, jedoch Schaffung neuer Gräben und Regenrückhaltebereich (Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden).
Luft	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Die Emissionen von Luftschadstoffen werden sich durch die gewerbliche Nutzung des Gebietes mit Zu- und Abfahrtsverkehr voraussichtlich erhöhen.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Versiegelungen wirken sich auf das Mikroklima aus.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Landschaftserleben durch Verkehrsinfrastruktur vorbelastet.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) im näheren Umkreis. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Schaffung von Arbeitsplätzen, weitere Einschränkung der Erholungsfunktion, Immissionsschutz durch Lärmkontingente (Bebauungspläne)

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurzerläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Kulturgüter	x	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	x	Bisher keine Betroffenheit ersichtlich.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Gutachterliche Überprüfungen zur Lärm- und Geruchsimmissionen, Festlegung eingeschränkter Industrie-/Gewerbegebiete in den Bauungsplänen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	x	Im Landschaftsrahmenplan sind keine wertvollen Bereiche/ besondere Anforderungen und Zielsetzungen im Geltungsbereich herausgestellt.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Betroffenheit solcher Pläne nicht ersichtlich.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 5: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 (Erweiterung Niedersachsenpark)

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Festsetzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 18.07.2025	Zur Änderung des Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung: <u>Städtebau/Planentwurf</u> Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Rieste bzw. der Samtgemeinde Bersenbrück die planerische Neusortierung der gewerblichen Bauflächen für den Niedersachsenpark. Dabei wird beabsichtigt mehrere Flächendarstellungen in unterschiedlichen Bauleitplanverfahren zu landwirtschaftlichen Flächen geändert und neue gewerbliche Bauflächen neu dargestellt. Im Sinne der Planklarheit und Anstoßfunktion wird angeregt, über eine Übersichtsdarstellung über die neuen Flächenkulissen im Flächennutzungsplan, auch unter Berücksichtigung der geplanten 14. Änderung, in die Begründung aufzunehmen. In Kapitel 2.1 Raumordnung wird bezüglich des Teilbereichs 1 von einer Vereinbarkeit der neuen Darstellung „als gewerbliche Baufläche“ ausgegangen. Für den Teilbereich 1 ist eigentlich hauptsächlich die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Die Begründung ist hier redaktionell anzupassen. Flächen für die Landwirtschaft sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, insofern bedarf es keiner inhaltlichen Änderung der getroffenen Schlussfolgerungen.	Der Anregung wird entsprochen. Ein Übersichtsplan wird in die Begründung aufgenommen, aus dem die Geltungsbereiche der 101. Änderung der Samtgemeinde Bersenbrück und der 13. Änderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hervorgehen. Die 14. Änderung wird in dem Übersichtsplan nicht dargestellt, für die 14. Änderung liegt bislang lediglich ein Aufstellungsbeschluss vor. Der Anregung wird entsprochen. Die Formulierung in der Begründung wird angepasst.

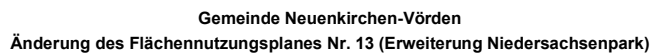


Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 (Erweiterung Niedersachsenpark)

2

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Bezüglich des Teilbereiches 2 wird angemerkt, dass bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine abwägende Auseinandersetzung mit den im RROP festgelegten Grundsätzen zu erfolgen hat. Eine Darstellung als gewerbliche Baufläche hat über den § 8 Abs. 2 BauGB Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB, u.a. nach § 35 BauGB, weshalb zwar eine abschließende Bewältigung, jedoch nicht die vollständige Abwägung des Grundsatzes in die verbindliche Bauleitplanung verschoben werden kann. Angeregt wird hierzu eine textliche Darstellung aufzunehmen, dass raumbedeutsame Vorhaben in diesem Bereich die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigen sollen. <u>Umweltschützende Belange:</u> Aufgrund des Fehlens von relevanten Unterlagen für eine natur-schutzfachliche Beurteilung des Vorhabens (z.B. Umweltbericht, Artenschutzbeitrag) kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu den vorliegenden Unterlagen noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung wird zur Entwurfsfassung in den Planunterlagen ergänzt. Außerdem wird in der Begründung ergänzt, dass raumbedeutsame Vorhaben in diesem Bereich die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigen sollen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Zur Beurteilung der durch die vorliegende Planung möglicherweise entstehenden Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, faunistische Kartierungen zu den Artengruppen der Fledermäuse und Vögel durchzuführen und den Kartierumfang mit mir abzustimmen.	Die Brutvogelkartierung läuft bereits. Eine Kartierung der Fledermäuse ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Zwar können bei Realisierung der Planung auch Gehölzstrukturen mit Quartierspotenzial für Fledermäuse (Stammdurchmesser ab ca. 30 cm) verloren gehen. Im Bebauungsplan sind jedoch Anpflanzflächen vorgesehen, die diesen potenziellen Lebensraumverlust im Sinne der Eingriffsregelung kompensieren. Der Verlust des potenziellen Nahrungsraumes für Fledermäuse wird bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren ebenfalls berücksichtigt. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, ob diese der Planung dauerhaft entgegenstehen können. Die Berührung des Verbots der Tötung/ Verletzung von Fledermäusen lässt sich durch die Anpassung der Bauzeit bzw. eine ökologische Baubegleitung hinreichend sicher vermeiden. Fledermäuse gelten zudem nicht als störeffindlich, sodass auch das Verbot der Störung nicht berührt wird. Bei Fällung potenzieller Quartiersbäume könnten zwar dauerhaft genutzte Fortpflanzung- und Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sein. Eine Berührung des Verbotstatbestandes kann in diesem Fall durch das Aufhängen von Ersatzquartieren im räumlich-funktionalen Zusammenhang jedoch vermieden werden. Dies wird im Genehmigungsverfahren mit der UNB abgestimmt. Vor Rodung erfolgt hierfür eine Überprüfung der zu rodenden Bäume mit einem Stammdurchmesser > 30 cm auf Fledermausquartiere. Da der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung bisher nicht feststeht und Fledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln, kann ein Vorkommen von Fledermäusen zum relevanten Zeitpunkt (bei Realisierung) auf Basis einer zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführten Fledermauskartierung nicht ausgeschlossen werden, auf Basis einer aktuellen Überprüfung der Gehölze vor Rodung jedoch schon. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermäuse auch ohne Fledermauskartierung hinreichend sicher vermieden werden kann.

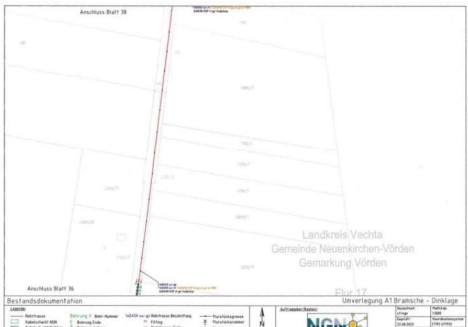


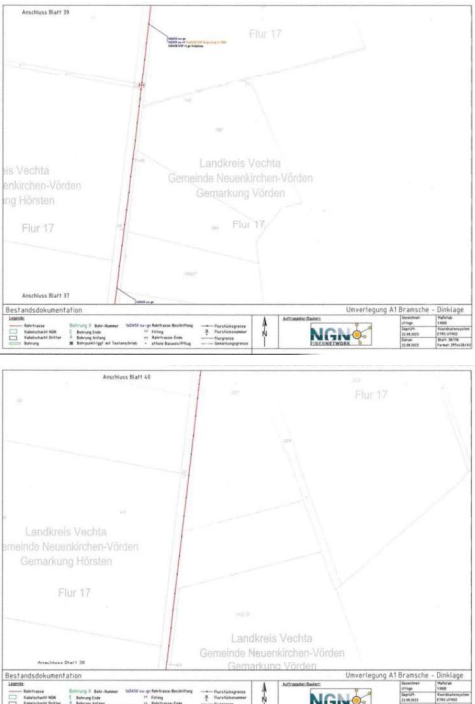
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Die im Planentwurf getroffenen Aussagen sind unverbindlich und lassen mehrere Lösungswege zu. Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Des Weiteren ist in einem Gewerbegebiet darauf zu achten, dass lediglich Dachflächenwasser bedenkenlos auch in unterirdischen Versickerungsanlagen entwässert werden kann. Betriebsflächen, Zufahrten und Parkplätze dürfen lt. ATV Arbeitsblatt A 138 nur über oberirdische Versickerungsanlagen entwässert werden. Das Gebiet des Flächennutzungsplanes liegt in der Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Wittefeld. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet diverse Gewässer II. und III. Ordnung betroffen sind. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Gräben oder Grabenabschnitten und Gewässerkreuzungen von Leitungen sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. <u>Hochwasserschutz</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Der Teilbereich 1 darf landwirtschaftlich genutzt werden. Der Teilbereich 2 liegt außerhalb des ÜSG. <u>Kreisstraßen</u> Für Teilbereich 1: Angrenzend an den betroffenen Bereich liegt die Kreisstraße K149. Da mit der Planänderung lediglich eine Ausweisung als Überschwemmungsgebiet erfolgt und keine baulichen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Kreisstraße einhergehen, bestehen seitens des Straßenbaulastträgers keine Bedenken.	Ein Oberflächenentwässerungskonzept wird auf Ebene des Bebauungsplanes erstellt. Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und der übrigen 50 % im öffentlichen System mit offenen Regenrückhaltegräben und Rückhaltebecken; weitere Maßnahmen zur Minimierung von Hochwasser werden auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Geltungsbereich möglich ist. Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind bei der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen. Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

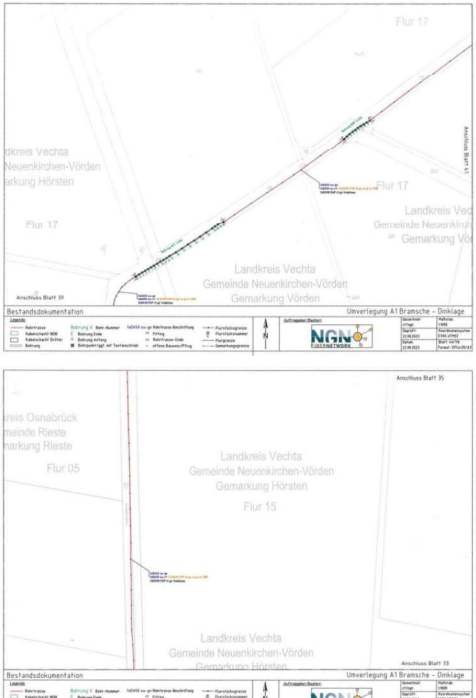
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Für Teilbereich 2: Nördlich und südlich angrenzend an den betroffenen Bereich liegt der derzeit noch im Bau befindliche neuen Streckenabschnitt der Kreisstraße K149. Für die zukünftige Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist hier die Anbauverbotszone gemäß §24 NStrG zu beachten. Des Weiteren hat die zukünftige Erschließung der Gewerbebetriebe über separate Erschließungsstraßen zu erfolgen, einer direkten Anbindung an die Kreisstraße K149 wird nicht zugestimmt. Zu beachten ist, dass keinerlei bauliche Änderungen an der Kreisstraße K149 innerhalb der Frist der Veränderungssperre für 5 Jahre ab Verkehrsfreigabe (derzeit geplant Q3/2025) vorgenommen werden dürfen. <u>Bodenschutz</u> Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.	Die Trasse des neuen Abschnittes der K 149 ist in Teilbereich 2 als Verkehrsfläche dargestellt. Die Anbauverbotszonen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Veränderungssperre von 5 Jahren, beginnt ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme, d.h. der Kreisverkehrsplatz kann voraussichtlich Mitte 2030 gebaut werden. Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.
2	Die Autobahn GmbH des Bundes Otto-Krafft-Platz 8 59065 Hamm 17.07.2025	Der in Rede stehende Änderungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 1. Mit der vorliegenden Änderung des FNP in „Gewerbliche Baufläche“ soll die Entwicklung von gewerblich genutzten Flächen planerisch vorbereitet werden. Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Autobahn GmbH geäußert, sofern im weiteren Verfahren die folgenden Hinweise und Beschränkungen berücksichtigt werden. Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Beschränkungszone der Autobahn sind in der Planzeichnung darzustellen und zu deklarieren. Maßgeblich für die Ermittlung der o.g. Zonen ist gem. § 9 (4) FStrG der äußerste Rand der befestigten Fahrbahnkante des planfestgestellten Ausbaus (inkl. Standstreifen). Hierzu zählt auch die der Hauptfahrbahn am nächsten liegende Durchfahrgasse von Rastanlagen und Parkplätzen. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 2 liegt nicht direkt an der Bundesautobahn, der Geltungsbereich liegt außerhalb der 40 m Bauverbotszone. Die Anbaubeschränkungszone ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu beachten.

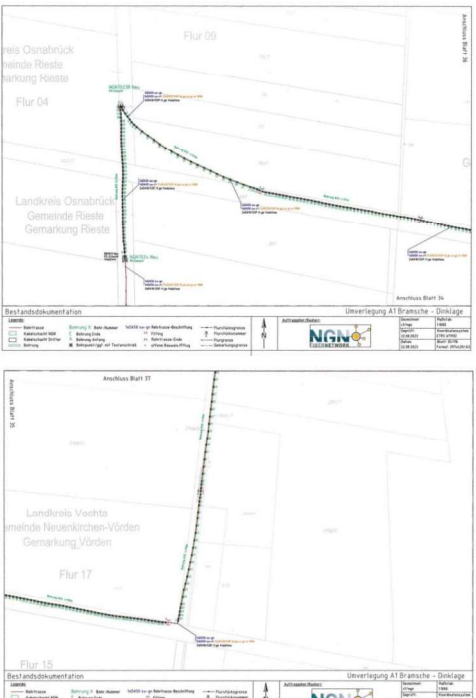
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes	- Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Vom Straßengrundstück aus sind keine Bauarbeiten durchzuführen. - Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder.	Der Geltungsbereich liegt außerhalb der 40 m Bauverbotszone. Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der 40 m Bauverbotszone. Die Hinweise zur Anbaubeschränkungszone werden in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG Hauptstraße 15 97633 Aubstadt 16.07.2025	- Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzusichern. - Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden. - Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/ oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Dm eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13.06.2025. Nach Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass im angegebenen Baubereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Die Lage der Rohranlagen ist in beiliegendem Google- Auszug dargestellt. Wie in diesem ersichtlich ist fand in dem von Ihnen ausgewiesenen Bereich eine größere Umverlegungsmaßnahme statt. Außerdem erhalten Sie die betroffene Detailpläne. Wir nutzen im Bereich der BAB AI Anlage der Autobahn GmbH des Bundes. Des Weiteren nutzen wir ebenfalls Rohranlagen der Firma GLH/MIT Teleport. Aufgrund dessen bitten wir Sie unbedingt die Autobahn GmbH des Bundes sowie bei der GLH/MIT Teleport diesbezüglich zu beteiligen. Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Teilbereich 2 liegt nicht direkt an der Bundesautobahn. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt (s. Punkt 2 dieser Synopse). Sie hat keine Bedenken vorgetragen. Dem beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass die Anlagen der NGN innerhalb der Verkehrsflächen liegen. Sofern im Zuge der Ausführungsplanung eine Umverlegung notwendig werden sollte, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der NGN.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Anlage: - Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen (4 Seiten) 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NGN Fiber Network GmbH & Co. KG		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NGN Fiber Network GmbH & Co. KG		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NGN Fiber Network GmbH & Co. KG		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NGN Fiber Network GmbH & Co. KG		
4	SWO Netz GmbH, Leider Netzdokumentation Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 18.07.2025	Anbei unsere Stellungnahme zu der 101. Änderung des FIMP Bersenbrück für Sie zur Kenntnis und ggfs. Berücksichtigung für die 13. Änderung des FNP Neuenkirchen/Vörden. Die Unterlagen zur der o.a. Änderung haben wir auf die Belange der Wassergewinnung/Wasserwirtschaft geprüft. In dem Änderungsbereich befinden sich einige Grundwassermessstellen (GWMS) für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld. Weiterhin liegt die Änderungsfläche teilweise im Trinkwassereinzugsgebiet. Der Abstand zum betroffenen Brunnen 9 beträgt nur ca. 75m. Mit den Anlagen übersenden wir entsprechende Pläne der GWMS und der Lage des betroffenen Brunnens. Die v. g. Hinweise sind entsprechend in den Begründungstext zur FNP-Änderung aufzunehmen. Bei Fragen wenden Sie sich an: Frau XX, Wasserwirtschaft, Tel. 0541/2002-1660, XX@swonetz.de	Ein Hinweis auf die Grundwassermessstellen wird in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH	 Grundwassermessstellen Wittfeld AK 5 Amtliche Karte LGLN AquaInfo Grundwasser-Management-System www.AquaInfo.de Maßstab 1 : 10000	Der Planausschnitt wird der Begründung beigelegt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH	 Bestandspläne nur für: Keine Veränderung im Inhalt! In den Bereichen von fertigen Flächen und den Infosymbolen ist der Bestand NICHT AKTUELL! Erweiterungspläne benötigen komplett vollständige oder nicht zugewiesene Grundstücke. Anschlussschaltungen. Bei Fragen bitte an Frau Löffler, Tel.: 0541/2020-1183 wenden. SWO Netz GmbH Platzwert: 5000 Wasserbereich Maßstab: 1:2500 Datum: 17.07.2023 Ersteller: Rocco, Friedhelm www.swo-netz.de Telefon: 0541/2020-1281	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund 15.07.2025	Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit. Fragen richten sie bitte per Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer: 187063 zu nennen. Die angegebenen personenbezogene Daten wie z.B. Name, Telefonnummer, Unterschrift, sind vor Veröffentlichung zu schwärzen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. <u>Stellungnahme:</u> Über das Gemeindegebiet Neuenkirchen-Vörden verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die o. g. genannte Umspannanlage. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.	Der Anregung wird entsprochen. Die 110 kv Hochspannungsleitung ist in Änderungsbereich 1 eingetragen.

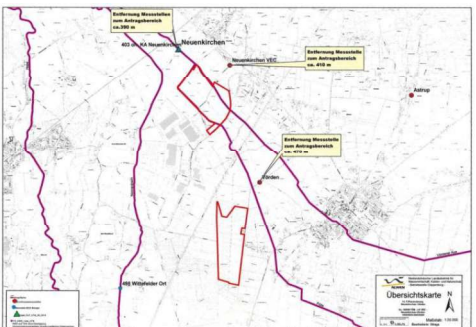


Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 (Erweiterung Niedersachsenpark)

17

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Westnetz GmbH	In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Nieder- spannungs- bzw. Fernmeldenetz).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Betroffen von der Leitung ist nur der Änderungsbereich 1. In Änderungsbereich 1 sind nur Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Westnetz GmbH	Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. 	Die Leitung ist in Änderungsbereich 1 dargestellt.
6	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 18.07.2025	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Messstellen wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet sowie teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau XX, Tel. 04471/886-128, und Frau XX, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. 	Ein Hinweis zur Lage des Änderungsbereich 1 innerhalb des Wasserschutzgebietes ist bereits Teil der Begründung enthalten. In Änderungsbereich 1 werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Konflikt ergibt sich daraus nicht. Der Änderungsbereich 2 liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Das Überschwemmungsgebiet liegt nördlich von Änderungsbereich und ist ebenfalls dargestellt.
7	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – Autorisierte Stelle Digitalfunk Tannenbergallee 11 30163 Hannover 08.07.2025	Bezüglich Ihrer Anfrage vom 12.06.2025 Bauleitplanung Neuenkirchen-Vörden 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Niedersachsenpark) - und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken mindestens 30m zum maximal möglichen Rand des Hindernisses (vertikal und horizontal) beträgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Es befindet sich eine aktive Richtfunkverbindung im angezeigten Bereich. Verbindung A: 7°55'02.74"E 52°23'29.21"N nach 8°12'56.59"E 52°33'10.16"N Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind nicht öffentlich. Ich bitte die Daten nur im Rahmen der Notwendigkeit weiterzugeben, da auch eine Zuordnung der Richtfunkverbindungen zur Polizei nicht erwünscht ist. Verwenden sie bitte die neutrale Bezeichnung „Richtfunk sonstige“ in den aktuellen sowie zukünftigen Übersichtsplänen, die erstellt werden.	Die Richtfunktrasse wird einschließlich ihres beidseitigen 30 m Schutzbereiches im Plan nachrichtlich dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 04.07.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenaus-kunftkabel.telekom.de oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover 25.06.2025	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Der Anregung zur Durchführung einer Kriegsluftbildauswertung wurde entsprochen. Ein entsprechender Antrag wurde beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Schreiben vom 20.04.2026 ausgeführt, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Teilweise wurden die Bilder wegen einer Wasserfläche jedoch nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt jedoch keine Kampfmittelbelastung vermuten. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Die Ergebnisse der Auswertung wurden in der Begründung ergänzt.

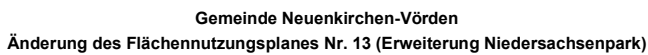
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LGLN	Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/alleemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	Siehe vorstehend.
10	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg 17.06.2025	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.

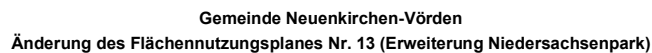
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite der EWE Netz GmbH wurde im Januar 2026 durchgeführt. Demnach befinden sich Gasleitungen der EWE Netz GmbH innerhalb angrenzender Verkehrsflächen (Riester Damm) oder es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Die Eintragung von Gasleitungen in den Planteil ist daher nicht erforderlich.
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 09.07.2025	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird in den Umweltbericht und den Teil I der Begründung aufgenommen. Die relevanten Karten des NIBIS-Kartenservers werden zur Entwurfsfassung für den Umweltbericht ausgewertet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere <u>Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50)</u> und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den <u>NIBIS® Kartenserver</u> bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in <u>Geofakten 40</u>.	Angaben hierzu werden im Umweltbericht gemacht. Die Gemeinden werten die Schaffung des Industrie- und Gewerbegebietes zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden höher als den Erhalt des Bodens. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden auf Bebauungsplanebene bilanziert und kompensiert. Angaben hierzu werden im Umweltbericht gemacht. Die Karten werden für den Umweltbericht ausgewertet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG-Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend <u>GeoBerichte 8 (Stand: 2019)</u> Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie: Hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Die Karten können auf dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 <u>Bodenschutz beim Bauen</u> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervermäsung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> hin.	Dies wird in den Umweltbericht aufgenommen. Relevante Karten des NIBIS-Kartenservers werden für den Umweltbericht ausgewertet. Der Hinweis wird bei der Kompensationsplanung auf Ebene des Bebauungsplanes soweit möglich berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem <u>NIBIS® Kartenserver</u>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> eingesehen werden. Rohstoffe Aus Sicht der Rohstoffsicherung bestehen gegenüber der 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bedenken in Bezug auf den Teilbereich 1. Hintergrund ist die priorisierte Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Die Festlegung aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Fläche für die Landwirtschaft mit überlagerter Fläche für Abgrabungen sollte weiterhin bestehen bleiben, um die Flächenverfügbarkeit für die Rohstoffwirtschaft nicht weiter einzuschränken. Die Umsetzung der vorliegenden Planung würde zum Verlust der letzten Kiessand-Lagerstätte im Landkreis Vechta für die gesellschaftliche Daseinsvorsorge führen. Das Zielgebiet liegt im Überschwemmungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte und ist dementsprechend im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Vechta als „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ festgelegt. Gleichfalls erfolgt eine Überlagerung durch die Vorbehaltsgebiete „Rohstoffgewinnung Kies- und Kiessand“, „Natur und Landschaft“, „Landwirtschaft“ und „Trinkwassergewinnung“. Im Nordosten und Südwesten verlaufen zudem die linienhaften Vorranggebiete „Biotopverbund“ für die Gewässer Vördener Aue und Flöte. Die Festlegungen zeigen, dass aus raumordnerischer Sicht im Zielgebiet unter Beachtung konkurrierender Belange auch die Gewinnung von Bodenschätzen möglich und umsetzbar ist.	Ein Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen. Gemäß NIBIS-Kartenserver werden keine kohlenstoffreichen Böden überplant. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft steht einem Abbau nicht grundsätzlich entgegen, entspricht aber nicht der Zielsetzung der Gemeinde in Anbetracht der Nähe zu den hochwertigen Gewerbeflächen im Niedersachsenpark. Ein Abbau hat hier bislang nicht stattgefunden, Abbaugenehmigungen sind nicht bekannt. Auch diese Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt daher die Belange der Rohstoffgewinnung zurück. Bei den Rohstoffsucherkarten handelt es sich um reine Fachkarten.





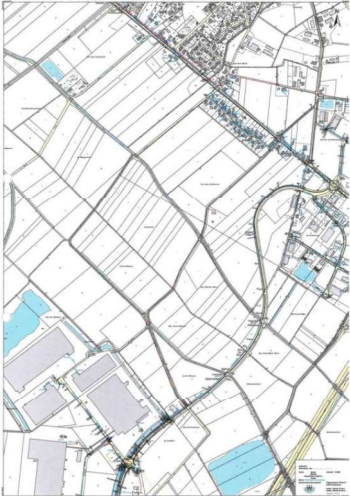
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 09.07.2025 Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und mit ausreichend Trinkwasser versorgt werden. Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die nebenstehenden DIN Normen sind im Zuge der Ausbauplanung zu berücksichtigen.



Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 (Erweiterung Niedersachsenpark)

29

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017:07 „Vegetationsflächen im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1 Planung“, 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Der öffentliche Seitenraum oder Gehwegbereich sollte für die Verlegung der Wasserleitungen ausreichend breit vorgehalten werden. Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr XX, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis bezieht sich auf die Ausbauplanung. Der Wasserverband Bersenbrück wird rechtzeitig informiert. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen. 	Den Leitungsplänen ist zu entnehmen, dass die Leitungen innerhalb der Verkehrsflächen liegen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		
13	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 09.07.2025	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 13.06.2025 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden: Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Leitungsplänen ist zu entnehmen, dass die Leitungen innerhalb der Verkehrsflächen liegen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

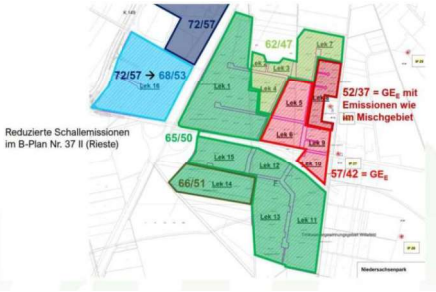
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH	Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen, usw.) in diesem Baugebiet, bitten wir um Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden 110kV -Freileitung werden Sie von unserer Hauptverwaltung in Dortmund eine entsprechende Stellungnahme erhalten. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n). 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH		
14	Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum 18.07.2025	Die Niedersächsischen Landesforsten sind teilweise Eigentümer des südwestlich an das Plangebiet, Teilbereich 2 angrenzende Waldgebiet Hollenberg. Deshalb gebe ich aus forstfiskalischer Sicht nachstehende Stellungnahme ab. Die im Südwesten an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen erfüllen in vollen Umfang die Waldfunktionen. Eine größere Teilfläche der Landesforsten wird im aktuellen LROP als Vorranggebiet Wald ausgewiesen. Gemäß den Vorgaben der regionalen Raumordnung in den Landkreisen Osnabrück und Vechta sind die Belange des Waldes bei den vorliegenden Planungen zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldbestände werden im Umweltbericht beschrieben und potenzielle Auswirkungen der Planung auf den Wald erörtert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Anklam	Gemäß RROP des Landkreises Vechta ist grundsätzlich der Erhalt des Waldbestandes vor dem Hintergrund eines geringen Flächenanteils im Landkreis Vechta bei Planungen besonders zu berücksichtigen. Ein weiteres Augenmerk stellen Waldränder dar. Da sie besonders artenreiche Kulturlandschaften bilden, sollen sie dem LROP nach von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden. Hierzu sollen ausreichende Abstände zu den Vorbehaltsgebieten Wald berücksichtigt werden, um Waldrandfunktionen nicht zu beeinträchtigen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen nehmen Gewitter, Starkstürme und Orkane auch in unserer Region deutlich zu. Abbrechende Kronenteile, Äste oder umstürzende Bäume bilden daher auch im Waldrandbereich ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential für angrenzende Nutzungen. Durch längere Dürrephasen steigt das Waldbrandrisiko, damit steigt die Gefahr für den Wald als auch für angrenzende zukünftige gewerblichen Flächen. Um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden, werden aus forstlicher Sicht zur Gefahrenabwehr vor Brand oder umstürzender Bäume als Schutzabstand mindestens eine Baumlänge der ausgewachsenen Waldbäume, in diesem Fall mindestens 30 m, von den Außengrenzen der heute bereits bestehenden Waldbestände zum zukünftigen bebaubaren Bereich gefordert. Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet erhöhen sich bei einer gewerblichen Nutzung die Aufgaben der Verkehrssicherung deutlich für die benachbarten Waldeigentümer. Bei Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes von 30 m der Bebauung zum Wald hin werden zukünftig Holzerarbeiten und Verkehrssicherungsmaßnahmen in der Waldfläche für den Waldbesitzer deutlich erschwert und führen zu forstwirtschaftlichen Einbußen.	Zwischen den zukünftigen Gewerbegebieten und dem Wald wird im Bebauungsplan ein 20 m breiter Anpflanzstreifen festgesetzt, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Im Bebauungsplan soll darüber hinaus ein Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche zu dem Anpflanzstreifen vorgesehen werden. Allerdings gehen die Waldrandfunktionen im Verbund mit dem bisher angrenzenden Offenland verloren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan geprüft.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Anklam	Zum Schutz der Waldränder sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr als auch der Verkehrssicherungspflicht und Waldbewirtschaftung sollten im vorliegenden Fall im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ein Abstandsbereich zum Wald von mindestens 30 Metern (Baumfalllänge) vorgesehen werden, der von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten wird. Im vorliegenden F-Plan wird für den Teilbereich 2 entlang der östlichen Grenze ein Grünstreifen eingeplant. Auch für den südlichen und südwestlichen Bereich des Plangebietes sollte aufgrund der zuvor genannten Gründe ein entsprechender Grünstreifen im Plangebiet entlang der benachbarten Waldflächen bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Der auf anliegender Kartenskizze "Zuwegung Hollenberg" grau dargestellte heutige Gemeindeweg "Im Hollenberg" (Flurstück 131, Flur 5, Gemarkung Rieste) mit Anbindung an die K 149 ist der aktuelle Hauptzufahrtsweg für Langholztransporter, Forstmaschinen, Feuerwehrfahrzeuge usw. zum Waldgebiet Hollenberg. Diese Zuwegung für forstlichen Schwerlastverkehr und Rettungsfahrzeuge für die benachbarten Waldflächen zur K 149 (mit der schwerlasttragfähigen Brücke über die A 1) muss auch im zukünftigen Gewerbegebiet im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit eingeplant werden. Diesbezügliche Planungen sind im Zusammenhang mit der aktuellen "101. Flächennutzungsplanänderung der SG Bersenbrück (Teilbereich 2)" entsprechend mit der Samtgemeinde Bersenbrück mit abzustimmen. Die in der Skizze der Abb. 4 (Auszug aus TÜV Süd, Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Industriegebietes Niedersachsenpark (Entwicklungsgebiet östlich der A1)) in den Planunterlagen dargestellte Erschließung des Gewerbegebietes berücksichtigt die notwendige Zuwegung zu den Waldflächen bisher nicht.	Die konkreten Waldabstände sind im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes zu thematisieren. Auf Ebene des Bebauungsplanes soll durch die Ausweisung von Grünflächen und Anpflanzgebote ein gestufter Übergang zwischen den zukünftigen Gewerbegebieten und dem Wald festgesetzt werden, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Dies wird durch die Darstellung von Grünflächen am südlichen Rand von Teilbereich 2 bereits planungsrechtlich vorbereitet. Die Zuwegung zu den forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Ebene der parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Rieste durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt. Die Zugänglichkeit wird auf Bebauungsplanebene sichergestellt. Der Auszug aus der schalltechnischen Machbarkeitsstudie gibt nicht den aktuellen Planzustand wieder.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Anikum	 Aufgrund der klimatischen Veränderungen aber auch aufgrund der zukünftigen neuen Autobahnauffahrt steigt das örtliche Risiko von Vegetationsbränden. Neben der zuvor bereits eingeforderten Zuwegung für Feuerwehrfahrzeuge zu den Waldflächen sollte im Rahmen der weiteren Bauleitplanung Standorte für Hydranten so gewählt werden, dass diese auch für die Löschwasserversorgung bei Waldbränden zur Verfügung stehen. 	Die Löschwasserversorgung ist im Zuge der Erschließungsplanung und im Zuge des Objektschutzes sicherzustellen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 10.07.2025 2. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 10.07.2025 3. OOWV Brake mit Schreiben vom 01.07.2025 4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 25.06.2025 5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 20.06.2025 6. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 18.06.2025 7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Außenstelle Vechta – mit Schreiben vom 16.06.2025 8. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 16.06.2025 9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 17.07.2025			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 18.07.2025	Hiermit legen wir, xxx, Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Niedersachsenparks in östlicher Richtung, angrenzend an unser Grundstück am Rlester Damm xxx in Neuenkirchen-Vörden ein. Bereits im Jahr 2014 haben wir das betreffende Grundstück erworben, nachdem uns seitens des Bauamts Vechta (Frau XX) signalisiert wurde, dass einer gewerblichen Nutzung - konkret als Zimmerei - nichts entgegenstehe. Nach dem Kauf des Grundstücks wurde unsere Anmeldung zur Umnutzung jedoch zunächst seitens der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden ohne Begründung abgelehnt. 2023 haben wir einen Ersatzbauantrag gestellt, da auf dem Grundstück ein neues Gebäude für unseren Alterswohnsitz barrierefrei errichtet werden soll. Nach langen Anstrengungen und Hilfe von Hermann Schütte konnte die Genehmigung schließlich erteilt werden. Es entstanden uns dadurch bereits erhebliche Kosten, ein Architekt wurde beauftragt, ein Umweltschutzgutachten wurde erstellt, und es wurden Verträge für die notwendigen Ausgleichsflächen vorbereitet. Der Baubeginn war für September 2024 geplant. Kurz vor Baubeginn wurde uns durch dritte zugetragen, dass der Niedersachsenpark auf die östliche Seite, erweitert werden soll und wir liegen mittendrin. Durch die geplante Erweiterung des Niedersachsenparks in unmittelbarer Nähe unseres Grundstückes ist die Wohnqualität bzw. Lebensqualität gefährdet. Durch die langfristigen Bauaktivitäten, die zu erwartender Lärm und Lichtbelästigung sowie die veränderte Umgebung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Lebensqualität im Alter da. Besonders widersprüchlich erscheint uns hierbei, dass uns eine gewerbliche Nutzung des Grundstücks ursprünglich mit Verweis auf den „schutzwürdigen Außenbereich“ Aussage von xxx (<i>Anmerkung: Mitarbeiter der Verwaltung Neuenkirchen-Vörden</i>) verwehrt wurde - nun jedoch genau dieser Außenbereich in ein großflächiges Gewerbemischgebiet umgewandelt werden soll. Diese Vorgehensweise erscheint nicht nur widersprüchlich, sondern auch planerisch und rechtlich fragwürdig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Einwender liegt am Rande des geplanten Gewerbegebietes. Das angesprochene Grundstück befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Grundsätzlich haben Außenbereichsgrundstücke gegenüber Wohngrundstücken im geschlossen Siedlungsbereichen einen verminderten Schutzanspruch. Dennoch wird der Anregung insoweit nachgekommen, als dass das in Rede stehende Grundstück auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes als eingeschränktes Gewerbegebiet mit zulässiger betriebsbezogener Wohnnutzung festgesetzt wird und in Abgrenzung zu den umgebenden gewerblichen Nutzungen eine 20 m breite Grünfläche mit Pflanzgebot ausgewiesen wird. Die zwei Bestandswohnungen genießen Bestandsschutz.



Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 (Erweiterung Niedersachsenpark)

40

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Darüber hinaus ist die ökologische Bedeutung des Grundstücks hervorzuheben: Aktuell brüten auf unserem Gelände Schleiereulen, die bereits zwei Küken ausgebrütet haben. Dazu kommen Mehlschwalben die dort nisten und es siedeln sich immer mehr geschützte Tierarten in der Umgebung an. Der Ausbau des Industriegebiets gefährdet genau diese Flächen nachhaltig und wirkt damit direkt negativ auf die Lebensbedingungen dieser geschützten Art. Im Hinblick auf die Zukunft der Gemeinde und Bürgerentwicklung ist es fragwürdig ob es sinnvoll ist den schützenswerten Außenbereich weiter zu versiegeln. Trotz mehrfacher Aufforderung gibt es keine Aussage wie es zukünftig dort aussehen soll und mit unserer Situation umgegangen werden kann. Zusammenfassend fordern wir: • die geplante Erweiterung des Niedersachsenparks in östlicher Richtung zu überdenken bzw. zu stoppen; • den schützenswerten Außenbereich um unser Grundstück dauerhaft aus der Planungszone herauszunehmen; • die ökologischen Gegebenheiten, insbesondere den Brutplatz der Schleiereulen und Schwalben im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen; Wir bitten darum, unseren Einspruch im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns eine schriftliche Bestätigung des Eingangs sowie Informationen über das weitere Vorgehen zukommen zu lassen.	Mehlschwalben und Schleiereulen sind siedlungstolerante Arten und gelten somit nicht als störepfindlich. Als Puffer wird zudem eine breite Anpflanzfläche zwischen Gewerbegebiet und dem Grundstück festgesetzt. In der Umgebung bestehen u. a. mit den weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen ausreichend Nahrungsräume. Die beschriebenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten gehen durch die Planung nicht verloren. Für Abwägung siehe obenstehende Punkte. Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wurden Standortalternativen intensiv geprüft. In der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung wird hierzu ausführlich ausgeführt. Die Flächen in Teilbereich 2 sind neben ihrer Nähe zum bestehenden Niedersachsenpark auch durch die direkte Anbindung an die A 1 über die neue Autobahnanschlussstelle qualifiziert; hierüber können die Hauptverkehre über das überregionale Straßennetz abgewickelt werden. Standortalternativen ergeben sich nicht. Das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region besteht unverändert. Siehe vorstehend. Siehe vorstehend. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
2	Einwender 2 18.07.2025	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich die folgenden Bedenken gegen die Erweiterung des Niedersachsenparks auf der Ostseite der A1 geltend machen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Der Grad der Versiegelung der beplanten Fläche lässt befürchten, dass bei langanhaltenden Regenphasen oder bei Starkregenereignissen der Ablauf des Oberflächenwassers zu einer Überfrachtung der Flöte kommt. Da die Unterführung der A1 nur eine begrenzte Menge an Durchfluss zulässt ist ein Rückstau zu befürchten, der auch Auswirkungen auf die davorliegenden Engstellen der Flöte haben wird. Schon bei den letzten Hochwasserereignissen war beispielsweise der Durchlass unter der L78 so stark belastet, dass nur noch wenige Zentimeter bis zu einer vollständigen Auslastung gefehlt haben. Durch den vorgelagerten Abfluss des Niedersachsenparks ist daher zu befürchten, dass die Flächen und vor allem auch die Gebäude östlich der L78, die an der Flöte liegen, einem erhöhten Hochwasserrisiko ausgesetzt sind. Andererseits ist in der Folge des Klimawandels vermehrt auch mit andauernden Trockenphasen zu rechnen. Gerade der Bereich Frede ist dabei nach mehrjährigen Regenbeobachtungen unsererseits stärker betroffen als andere Bereiche in den Landkreisen Osnabrück und Vechta. Diese Beobachtungen wurden kürzlich vom Dürremonitor des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung bekräftigt. Hier wurde der Bereich südwestlich Vördens als einziger Ort im westlichen Niedersachsen im langjährigen Bereich mit sehr starker Trockenheit dargestellt. Die weitere Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen würde dieses Problem maximal verstärken, zumal bei ähnlicher Gestaltung der Gebäude wie im bestehenden Niedersachsenpark in den Sommermonaten eine starke Aufheizung der Umgebung zu befürchten ist. Beide Aspekte, die Folgen der Starkregenereignisse, wie auch die Austrocknung andererseits sind Merkmale des Klimawandels. Anstatt diesem Prozess zu begegnen würde die Umsetzung der Planungen zum Niedersachsenpark in diesem Umfang diesen Prozess noch verstärken und allen Bemühungen um ein klimaverträgliches Wassermanagement, wie es auch im regionalen Raumordnungsprogramm gefordert wird, entgegenstehen.	Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und mit dem Landkreis Vechta abgestimmt. Das Oberflächenentwässerungskonzept sieht eine Rückhaltung und – soweit möglich – Versickerung von 50 % des anfallenden Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken vor. Das übrige Wasser von den Gewerbegrundstücken sowie von den Straßenfläche wird in straßenbegleitenden offenen Regenkanälen zurückgehalten und einem Rückhaltebecken im Norden von Teilbereich 2 zugeführt. Von hier erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den nördlichen Teil der Roten Riede (Gewässer II. Ordnung). Bei der Ausweisung eines Gewerbegebietes ist eine zusätzliche Flächenversiegelung unausweichlich. Jedoch werden auch Flächen, die bislang als gewerbliche Bauflächen dargestellt wurden in den Teilbereichen 1 der 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der Samtgemeinde Bersenbrück zurückgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Durch die Ausweisung von Grünflächen und die Festsetzung von Pflanzgeboten können auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Maßnahmen getroffen werden, die die sommerliche Flächenaufheizung begrenzen. Auf Ebene der Objektplanung können durch die Anpflanzung von zusätzlichen Bäumen und Gehölzen weitere Maßnahmen getroffen werden, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken können. Siehe vorstehend.

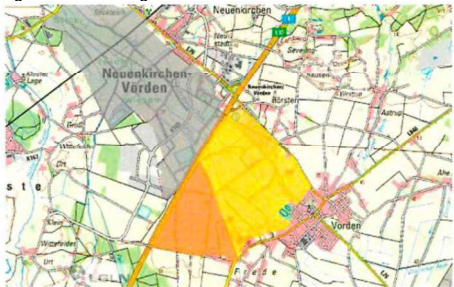
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Darüber hinaus sind am nördlichen Rand des beplanten Gebietes Gebäudehöhen von ca. 40 Metern eingeplant. Diese würden die Sicht aus Richtung Vörden maximal verstellen und einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Es entzieht sich meiner Vorstellungskraft, wie das in die touristischen Konzepte der Gemeinde mit der Einbindung in den Naturpark Dümmer, Dammer Berge, Boxenstopproute, Fahrradtourismus etc. einbezogen werden kann, ohne an Attraktivität einzubüßen. Ich bitte daher darum die Erweiterung des Niedersachsenparks grundsätzlich neu zu überdenken oder eine deutliche Reduzierung der projektierten Fläche in Betracht zu ziehen.	Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die geplanten einrahmenden Anpflanzungen verringert. Konkrete Gebäudehöhe werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verfolgt dabei eine Gliederung des Plangebietes mit abnehmender Höhe zu den Rändern des Teilbereiches 2. Zur Lage innerhalb des Naturparks wird im Umweltbericht zum Entwurf Folgendes ausgeführt: Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 8). Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen sowie u. a. eine besondere Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung haben und in denen Biodiversität und Landschaft erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden sollen. In Naturparks soll eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden. Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen im Geltungsbereich und der Umgebung nicht. Auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besteht u. a. durch die westlich verlaufende Autobahn nicht. Durch die Erweiterung des Niedersachsenparks im räumlichen Zusammenhang mit der Bundesautobahn A1 tragen die Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste auch durch die Schaffung von Arbeitsplätzen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei. Zur ökologischen Verträglichkeit wird durch die Gehölzerhaltflächen, die umfassenden Anpflanzflächen sowie die Neuanlage von Gräben und der Regenrückhaltefläche (Rückhaltebecken, Wildwiese) beigetragen. Dem Plangebiet kommt keine besondere touristische Bedeutung zu. Die Eignung ist insbesondere durch die Nähe zur Bundesautobahn 1 für die Erholung und den Tourismus im Bestand stark eingeschränkt.
3	Einwender 3 18.07.2025	Diese Verbandsstimmung erfolgt gemeinsam durch den NABU Niedersachsen, die NABU Kreisgruppe Vechta sowie den NABU Neuenkirchen-Vörden. Der NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) ist eine gemäß §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) staatlich anerkannte Umweltvereinigung. Inhaltsverzeichnis 1. Einleitung 2. Zusammenfassung 3. Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Fläche 4. Beeinträchtigung von Trinkwasserschutzgebieten 5. Bedeutung für Fledermäuse 6. Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für Vögel 7. Klimarelevanz, Versiegelung und Hochwasserrisiken 8. Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

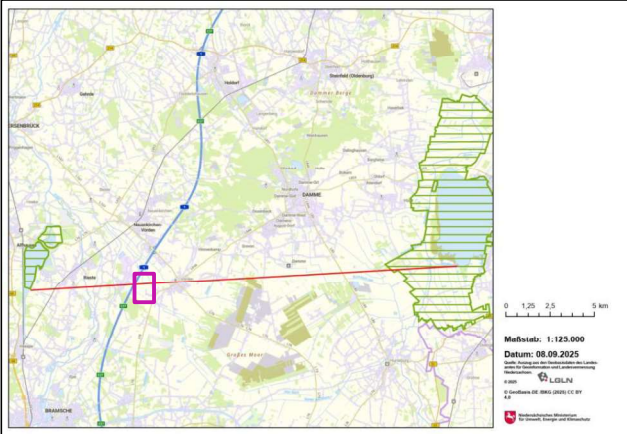
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		9. Lärm-, Verkehrs- und Lichtemissionen 10. Unzureichende Alternativenprüfung 11. Widerspruch zu Flächenreduktionszielen des Bundes 12. Mangelhafte Bürgerbeteiligung und Transparenz 13. Forderungen 1. Einleitung Vorab muss das jetzige Verfahren in den korrekten Zusammenhang gesetzt werden: Im Zuge der Bauleitplanung zum Neubau der Kreisstraße K 149 und dem Neubau einer zweiten Autobahnanschlussstelle für den bestehenden Niedersachsenpark (BAB-Anschlussstelle Rieste ist derzeit noch im Bau) hatte der NABU in Verbandsstellungnahmen schwere Bedenken vorgetragen. Diese bezogen sich auf die Wertigkeit der bislang noch unzerschnittenen Ostseite der A1 im ausgedehnten Flussauensystem bzw. dem Niederungsbereichen der drei Flüsschen Vördener Aue, Flöthe und Rote Rieden. Denn diesem Niedermoorbereich kommt eine hohe Bedeutung als bislang unzerschnittene Natur- und Wasserlandschaft zu, auch wenn von Norden her Industrie- und Gewerbegebiete das Gebiet bereits einengen. Dass diese naturräumlichen Gegebenheiten trotz der vorausgegangenen Fehlplanungen zum bestandskräftig im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Niedersachsenpark dauerhaft unüberwindliche Hindernisse darstellen können, zeigen anschaulich die nicht mit B-Plänen bebaubaren gesetzlichen HQ-100-Überschwemmungsgebiete des Niedersachsenparks. Als Kompromiss mit den Argumenten des NABU zur Minderung des Naturschutzkonfliktes wurde bei der Trassenwahl der K 149 die nordseitige Vorzugsvariante zur Siedlungslage Riester Damm schließlich verworfen und stattdessen die südseitige Planungsvariante realisiert. Die vom NABU ebenfalls eingebrachten Argumente, Anschlussstelle Rieste und K 149 würden nicht zu besseren Erschließung des Niedersachsenparks benötigt, sondern zur Vorbereitung neuer Industrieflächen östlich der A1, denn es gäbe bereits die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden für den Niedersachsenpark, heißt es in der Abwägung, es gäbe keine Planungsabsicht zur Erschließung von neuen Industrieflächen ostseitig der A1.	Die nebenstehenden Bedenken beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Bedenken beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Jetzt, wo weder die im Bau befindliche AS Rieste noch die K 149 eröffnet sind, werden interkommunal „plötzlich“ die vom NABU zuvor öffentlich in Verbandsstimmungen angesprochenen und in vom NABU befürchteten Bauleitverfahren zur Ausdehnung des Niedersachsenparks auf die Ostseite der A1 doch angestrengt, die zuvor in Abrede gestellt wurden. Aufgrund auch dieser vorangegangenen behördlichen Aus- und Zusagen hat der NABU in seiner Verbandsabwägung letztlich auf die Einreichung einer Verbandsklage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg verzichtet. Zudem stellt sich rückwirkend die Frage, warum dann die zuvor als Vorzugsvariante geplante nordseitige K 149-Trasse aus Naturschutzgründen nicht doch realisiert worden ist, wenn so kurze Zeit später („jetzt“) die Kommunen ohnehin eine Überplanung und bauliche Zerstörung des Gebietes planungsrechtlich einleiten und durchsetzen wollen? Der NABU sieht in diesem Vorgehen eine Salamtaktik zur Realisierung großflächiger Industrieflächen auf Kosten von Natur, wobei auch in Planungsverfahren unredlich argumentiert und vorgegangen wird. Der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand und Politik wird durch ein derartiges Vorgehen zur jetzigen Aufstellung des 13. FNP-Änderung schwerer Schaden zugefügt! Gleiches gilt in Bezug auf das Parallelverfahren im Landkreis Osnaabrück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die damalige Abwägung zu den Vorzugsvarianten ist nicht Gegenstand dieser Abwägung zur 101. Flächennutzungsplanänderung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		2. Zusammenfassung Die vorliegende Verbandsstellungnahme fasst die zentralen naturschutzfachlichen und raumordnerischen Bedenken des NABU zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Erweiterung Niedersachsenpark) zusammen. Aus Sicht des NABU sprechen zahlreiche gewichtige Gründe gegen die geplante Ausweisung von rund 53 ha landwirtschaftlicher Fläche östlich der A1 als Gewerbegebiet. Insbesondere der Verlust ökologisch wertvoller Flächen, Eingriffe in geschützte Lebensräume, Gefährdung des Trinkwassers, steigende Klimarisiken durch Versiegelung sowie eine unzureichende Alternativenprüfung widersprechen den Grundsätzen nachhaltiger Raumplanung. Zudem kommen die Wortbrüche zu vorangegangenen Planfeststellungsverfahren zur BAB-Anschlussstelle Rieste sowie der Kreisstraße K 149 (siehe Einleitung), die die vom NABU vorgebrachten Argumente, hierüber neue Industrieflächen östlich der A1 zu erschließen, in Abrede stellen. Zudem wird auf die besondere Bedeutung des Gebiets für Brut- und Rastvögel und Fledermäuse, Konflikten mit dem bestandskräftigen Wasserschutzgebiet, die Problematik zunehmender Dürren durch Flächenversiegelung sowie mangelnde Transparenz und Bürgerbeteiligung hingewiesen. Der NABU fordert daher den Verzicht auf die Erweiterung in der vorgesehenen Form, eine ernsthafte Alternativenprüfung mit Begründung, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine stärkere Einbindung der Öffentlichkeit. 3. Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Fläche Die geplante Ausweisung betrifft rund 53 ha intensiver Agrarflächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2021 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft sind. Eine Umwidmung widerspricht angesichts des Flächenschutzbots des Bundes zum sparsamen Umgang mit unverbautem Böden (siehe 11.), der regionalen Ernährungssicherung und des Klimaschutzes den Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung.	Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend. Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend. Die anstehenden Böden weisen überwiegend eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Gemeinde wertet im vorliegenden Fall die Darstellung von gewerblichen Bauflächen zur wirtschaftlichen Entwicklung höher als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Große Bereiche der in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellten gewerblichen Bauflächen für die Westseite der Bundesautobahn 1 können im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Voss-lunge) in der Gemeinde Rieste auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		4. Beeinträchtigung von Trinkwasserschutzgebiet Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich laut RROP im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Trotz entsprechender Hinweise in den Planunterlagen bleiben wichtige Fragen unbeantwortet, etwa zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen oder zur Risikoversorgung bei Betriebsstörungen. Der Schutz des Trink- und Grundwassers muss Vorrang gegenüber wirtschaftlichen Interessen haben, sonst braucht es keine Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten. Eine derart großflächige Überbauung als Industriegebiet widerspricht somit der Festlegung im RROP. 5. Bedeutung für Fledermäuse Der Vorentwurf der 13. FNP-Änderung stellt den Altbaumbestand entlang des Riester Damm <u>nicht</u> als öffentliche Grünfläche dar. Dieser Altbaumbestand besitzt jedoch - wie aus den faunistischen Bestandskartierungen zum Neubau der Kreisstraße K 149 hervorgeht, für Fledermäuse sowohl als Fledermausquartier und als wichtiges Nahrungsgebiet für mehrere bestandsbedrohte Arten bekanntermaßen eine hohe Bedeutung. Der Nichtschutz dieser Allee wäre daher artenschutzrechtlich nicht hinnehmbar. Eine Rodung und Überbauung würde unwiederbringlich Lebensräume und derzeit bestehende, gewichtige Biotopvernetzungselemente entgegen dem Bundesnaturschutzgesetz sowie den Zielen des Niedersächsischen Wegs vernichten.	In der Bilanz der aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommenen und durch die aktuellen Flächennutzungsplanänderungen neu darzustellenden gewerblichen Bauflächen einschließlich dargestellter randlicher Grünfläche, Regenrückhalteflächen und Verkehrsflächen ergibt sich die folgende Flächenbilanz, bei der der Niedersachsenpark von ca. 382 ha auf eine Größe von 324 ha verkleinert wird. Entsprechende Maßnahmen werden nicht auf Flächennutzungsplanebene, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt. Im Umweltbericht wird hierauf wie folgt eingegangen: Aufgrund der teilweisen Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sind Beschränkungen bzgl. Vorklärun in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten, die auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt würden. Aufgrund der Kleinräumigkeit bzw. schmalen Ausprägung der angesprochenen Gehölzstrukturen erfolgt keine Darstellung im Flächennutzungsplan, auch da dieser nicht parzellenscharf ist. Im Bebauungsplan werden die Gehölze am Riester Damm zum Erhalt festgesetzt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		6. Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für Vögel Der gesamte Raum Hörstener Moor / Brakenwiesen ist vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als wertvoller Bereich für Brutvögel ausgewiesen (Kenn-Nr. des Teilgebiets: 3514.4/1). Die gelb/orange gezeichneten Flächen gehören zu einem Bereich, der aus Sicht des Landes Niedersachsen insgesamt schützenswert ist. Die orangen Flächen werden dabei in der Bewertung als hochwertiger bzw. konflikträchtiger eingeordnet als die gelben Teilflächen.  Besonders kritisch ist der geplante Eingriff nördlich des Riester Dammes: Dort befinden sich laut dieser MU-Umweltkarte und einem von der Gemeinde selbst beauftragten Gutachten bedeutende Brut- und Rastgebiete für Kiebitz, Feld- und Heidelerche, Austernfischer und andere Arten.	Die Ergebnisse der aktuellen Brutvogelkartierung werden in den Umweltbericht eingepflegt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Überplanung von Brutvogelgebieten werden kompensiert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Eine Bebauung in diesen Bereichen hätte zudem schwerwiegende Auswirkungen auf Nahrungsbeziehungen und Flugrouten, u.a. zum EU-Vogelschutzgebiet Alfsee und dem EU-VSG Dümmer.	Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet stellt keine unüberwindbare Barriere für Vögel, die wie angeführt beispielsweise vom Alfsee zum Dümmer ziehen, dar. Wie die folgende Abbildung zeigt, können kleinräumige Anpassungen der Flugroute erfolgen, selbst wenn die Vögel vom Süden des Alfsees zum Süden des Dümmer ziehen (rote Linie). Der Geltungsbereich (violetttes Rechteck) kann somit umfliegen werden:  Anders als beispielsweise Windenergieanlagen stellen Industrie- und Gewerbegebiete zudem keine Beeinträchtigung des Luftraums für ziehende Vögel dar. Die baulichen Anlagen werden maximal 40 m hoch und können, ebenso wie bereits die westlich verlaufende Autobahn 1 und die weiteren Siedlungsflächen, von ziehenden Vögeln (die beispielsweise die südlich des Dümmer gelegenen EU-VSG-Flächen anfliegen) überflogen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		7. Klimarelevanz, Versiegelung und Hochwasserrisiken Die Planungsunterlagen weisen selbst auf klimabedingte Risiken wie eine Zunahme von Starkregenereignissen und Hochwasserhäufigkeit hin. Der NABU bezweifelt, dass die ausgewiesenen Hochwasserschutzgebiete für 100-jährige Hochwasserereignisse (HQ 100) künftig ausreichend dimensioniert sein werden, um bei dem galoppierenden Klimawandel Extremniederschläge aufzufangen; es muss angenommen werden, dass diese amtlichen Karten in Zukunft überarbeitet werden und HQ-100 weitere angrenzende Bereiche umfassen wird, wo jedoch von der Gemeinde NKV derzeit Industrieflächen geplant werden. Deshalb besteht die unterschätzte Gefahr, dass die fortgesetzte Flächenversiegelung im Industrieflächenpool Niedersachsenpark bis über das HQ 100-Gebiet hinauswirkt, dass künftig extreme Hochwässer auch im Planungsgebiet schwere Schäden anrichten werden. Das Gebiet ist laut Helmholtz-Zentrum zudem gleichzeitig ein Dürre-Hotspot. Eine weitere Versiegelung würde die Wasserspeicherkapazität senken. Zudem wird insbesondere die Grundwasserneubildung im Wasserschutzgebiet und das lokale Mikroklima negativ beeinflusst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versiegelungen im geplanten Industriegebiet wirken sich negativ auf die Grundwasserneubildung im Trinkwassergewinnungsgebiet aus. Es liegen jedoch lediglich rund 11 ha des geplanten Industriegebietes im insgesamt rund 1.900 ha großen Trinkwassergewinnungsgebiet. Somit sind weniger als 1 % des Trinkwassergewinnungsgebietes betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die Planung daher nicht. Aufgrund der teilweisen Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sind allerdings Beschränkungen bzgl. Vorklärun in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten, die auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt würden. Mit der Verwirklichung der Planung sind Auswirkungen auf das Mikroklima verbunden: So wird durch die Bodenversiegelung die Verdunstungsrate reduziert. Bei Sonneneinstrahlung ist über den befestigten Oberflächen mit einer verstärkten Aufwärmung zu rechnen. Dies ist jedoch auf den Geltungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen beschränkt. Im Bebauungsplan werden Erhalt- und Anpflanzflächen festgesetzt. Diese wirken sie sich positiv auf das Mikroklima im Gewerbe- und Industriegebiet aus, da Pflanzen die Feuchtigkeit in der Umgebung aufnehmen und sie nach und nach wieder abgeben. Dies sorgt gerade im Sommer für eine Kühlung und Verbesserung des Umgebungsklimas.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		8. Auswirkungen auf das Landschaftsbild Die geplanten Gebäudehöhen von bis zu 40 Metern am Nordrand des Plangebiets beeinträchtigen das Landschaftsbild massiv. Eingrünungsmaßnahmen können die optischen Auswirkungen nicht wirksam kompensieren. Zudem führen hohe Baukörper zu zusätzlichem Druck auf störungsempfindliche Arten. 9. Lärm-, Verkehrs- und Lichtemissionen Die geplante Verkehrsanbindung über die A1 und die K149 wird zu deutlich mehr Schwerlastverkehr führen - mit erhöhten Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Licht. Es fehlen konkrete Schutzmaßnahmen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner.	Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die geplanten einrahmenden Anpflanzungen verringert. Konkrete Gebäudehöhe werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verfolgt dabei eine Gliederung des Plangebietes mit abnehmender Höhe zu den Rändern des Teilbereiches 2. Für die kartierten störungsempfindlichen bzw. gegenüber Vertikalstrukturen empfindlichen Arten werden Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Mit dem geplanten neuen Kreisverkehrsplatz ist ein Anschluss an das Autobahnnetz über die neue Autobahnanschlussstelle „Riester Damm“ und ein Anschluss an die L 78 und damit an das regionale und überregionale Straßennetz gegeben. Bei den überwiegenden Verkehren aus dem neuen Industriegebiet ist eine Orientierung auf die A 1 zu erwarten. Die Gemeindestraße Riester Damm soll in dem Abschnitt, der nicht von der Kreisstraßenplanung in Anspruch genommen wird, im alten Verlauf als Rad- und Gehweg bestehen bleiben und wird als öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Die Wohnnutzungen am Riester Damm werden damit vom gewerblichen Verkehr abgekoppelt. Damit erfolgt eine Entlastung der Anwohner durch Lärm und Luftschadstoffe. Emissionen durch Licht sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu betrachten. Es ist auf Genehmigungsebene sicherzustellen, dass keine unzulässigen Lichtimmissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Eine Minderung der Lichtimmissionen kann auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes durch eine randliche Eingrünung erzielt werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		10. Unzureichende Alternativenprüfung Die Planunterlagen führen keine ernsthafte Alternativenprüfung durch. Es wird lediglich behauptet, Alternativen seien „nicht augenfällig“. Ein derartig kurzer Rückschluss ist zu kurz gedacht und es fehlen überprüfbare Argumente, denn eine umfassende Prüfung bestehender Flächen, interkommunaler Lösungen oder Bestandsverdichtungen fehlt. Zudem muss ernsthaft hinterfragt werden, ob ein derart großer Flächenverbrauch an Industrieflächen, wie die Gemeinde derzeit jährlich wiederkehrend fest einplant, ökologisch und aus Klimaschutzgründen überhaupt verträglich ist. 11. Widerspruch zu Flächenreduktionszielen des Bundes Zitat: „Ausweislich der amtlichen Flächenstatistik des Bundes wurden in Deutschland im Vierjahresmittel 2019 bis 2022 jeden Tag rund 52 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Fläche von circa 72 Fußballfeldern täglich. 37 Hektar der Flächenneuanspruchnahme entfielen auf den Bereich Wohnungsbau, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche Einrichtungen, 12 Hektar auf Sport- Freizeit- und Erholungs- sowie Friedhofsflächen.“	Es wurden Standortalternativen intensiv geprüft. In der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung wird hierzu folgendes ausgeführt: <u>Teilbereich 1</u> Die Flächen im Norden des Teilbereichs 1 des bestehenden Niedersachsenparks können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden. Da die Flächen bisher nicht umgesetzt wurden und auch die Umsetzung der gewerblichen dargestellten Flächen auch langfristig nicht anzunehmen ist, werden die Flächen mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wieder wie in der derzeitigen, aktuellen Nutzung entsprechend, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. <u>Teilbereich 2</u> Um jedoch entsprechende, gewerbliche Bauflächen entwickelt zu können, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Niedersachsenpark stehen, verkehrsgünstig an der Autobahn 1 gelegen sind und zudem großflächig und restriktionsarm sind, ist die Standortwahl auf die Flächen des Teilbereichs 2 gefallen. In Zusammenhang mit Fläche der Gemeinde Rieste können größere, zusammenhängende Fläche für die Gewerbeentwicklung des Niedersachsenparks entwickelt werden. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Anderweitige Standorte mit vergleichbarem Flächenprofil und Lage etc. und geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Die Reduzierung des Flächenverbrauchs ist ein zentrales umweltpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Fläche ist eine begrenzte Ressource. Flächenverbrauch ist mit erheblichen negativen Folgen für die Umwelt verbunden. Dies umfasst den Verlust von Naturräumen, den Verlust von Klimaschutzleistungen (CO₂-Senken), Verlust von Optionen für die Klimaanpassung, insbesondere für die Hochwasser- und Starkregenvorsorge, und nicht zuletzt den Verlust wertvoller Ackerflächen. Das bedeutet, dass der Mensch mit der Ressource Fläche sparsam umgehen muss, um ihre ökologischen Schutzfunktionen angesichts vielfältiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzungsansprüche an den Raum im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erhalten. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland von heute rund 52 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, um bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen." Quelle: https://www.bundesumweltministerium.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs Die geplante Erweiterung widerspricht dem Ziel, den Flächenverbrauch bundesweit signifikant zu reduzieren und langfristig auf „Netto Null“ zu begrenzen. Die fortlaufende Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete steht diesen Zielen diametral entgegen. 12. Mangelhafte Bürgerbeteiligung und Transparenz Die Komplexität der Planunterlagen verhindert eine breite öffentliche Diskussion. Umweltrelevante Inhalte sind schwer zugänglich und nicht bürgernah aufbereitet. Entscheidungen mit solch weitreichenden Folgen müssen demokratisch nachvollziehbar gestaltet sein. 13. Forderungen Aufgrund der oben genannten Bedenken fordert der NABU: 1. Verzicht auf die geplante Erweiterung des Niedersachsenparks östlich der A1;	Die Gemeinde wertet im vorliegenden Fall die Darstellung von gewerblichen Bauflächen zur wirtschaftlichen Entwicklung höher als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Große Bereiche der in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellten gewerblichen Bauflächen für die Westseite der Bundesautobahn 1 können im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Voss-lunge) in der Gemeinde Rieste auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen. In der Bilanz der aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommenen und durch die aktuellen Flächennutzungsplanänderungen neu darzustellenden gewerblichen Bauflächen einschließlich dargestellter randlicher Grünfläche, Regenrückhalteflächen und Verkehrsflächen ergibt sich die folgende Flächenbilanz, bei der der Niedersachsenpark von ca. 382 ha auf eine Größe von 324 ha verkleinert wird. Siehe vorstehend. Der Umfang der Planung erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit allen planungsrelevanten Belangen. Die Beteiligung der Bürger erfolgt über die Planverfahren. Dieses Verfahren ist im Baugesetzbuch so vorgesehen. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist Teil des Umweltberichtes, der zum Entwurf ergänzt wird. Die Gemeinde hält an der Planung aus den o. g. Gründen fest.



Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 (Erweiterung Niedersachsenpark)

53

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Eine ernsthafte und transparente Alternativenprüfung unter Einbeziehung interkommunaler Gewerbeentwicklung, Bestandsnutzung und nachhaltiger Flächennutzung; 3. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, inkl. aktueller Klimadaten und artenschutzrechtlicher Gutachten; 4. Eine erneute öffentliche Beteiligung mit bürgernaher Aufbereitung der Inhalte.	Es wurden Standortalternativen intensiv geprüft. In der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung wird hierzu ausgeführt. Siehe vorstehend. Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstand ergänzt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.